

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Selten hat ein Deutscher Anwalts- tag solch einen Widerhall in der veröffentlichten Meinung gefunden, wie der 55. Deutsche Anwaltstag in Hamburg.

Die Pressestelle des DAV hat allein 83 Sendungen in allen öffentlich-rechtlichen Hörfunkanstalten und TV-Sendern gezählt. Daneben gab es ausführliche Berichte in allen überregionalen Zeitungen. Zumindest an diesen 3 Tagen stand die Anwaltschaft im Blickpunkt des öffentlichen Interesses.

Aber nicht die unverzichtbare Rolle des Anwaltes als Garant einer funktionierenden Rechtspflege stand im Mittelpunkt des Interesses, sondern das Wort von der „Anwaltsschwemme“. An den Fakten ist nicht zu rütteln. Von 1972 bis heute hat sich die Zahl der Rechtsanwälte verfünffacht, seit 1950 sogar fast verzehnfacht. Die Zahl der Richter stieg im selben Zeitraum nur um etwa 40%. Benennt man diese Zahlen, so liegt die sich daraus ergebende Gefahr offen zutage:

Irgendwann schlägt die dramatisch steigende Zahl der Anwälte in eine im gleichen Verhältnis sinkende Qualität anwaltlicher Tätigkeit um.

Die vom DAV vorgelegten Zahlen sind erschreckend: Zwischen 1992 und 2002 gab es bei den Anwaltskanzleien einen Umsatzrückgang von rund 20%, während sich die Anwaltschaft verdoppelt und die Praxisausgaben dramatisch zugenommen haben. Seit 1995 legen jährlich etwa 10.000 Juristen ihr 2. Staatsexamen ab. Von diesen werden angesichts begrenzter Stellenangebote in Justiz, Öffentlichen Dienst und Wirtschaft 7.500 Anwalt. Von diesen 7.500 neuen Anwälten werden nach Einschätzung des DAV weniger als die Hälfte tatsächlich gebraucht.

Für die Anwaltschaft sind diese Zahlen schon lange bittere Realität. Demgegenüber herrscht in der Öffentlichkeit, aber noch weit schlimmer in den Köpfen der Politiker, das Bild des wohlhabenden und auskömmlich honorierten Anwaltes vor. Ein wesentlicher Teil der gesellschaftlichen Akzeptanz, die unser Beruf findet, gründet sich auch auf die beim Anwalt unterstellte eigene wirtschaftliche Unabhängigkeit. Wer andere erfolgreich beraten will – so wird unterstellt – der muss auch in der Lage sein, für seinen eigenen wirtschaftlichen Erfolg zu sorgen. Die These vom wirtschaftlichen Niedergang der Anwaltschaft passt nicht in unser klassisches Berufsbild. Soll man deshalb über die offen zutage liegenden Probleme lieber schweigen? Manch ein Kollege wendet sich kopfschüttelnd ab und meint, die unstreitig vorhandenen Probleme unseres Berufsstandes würden durch deren Erörterung in der Öffentlichkeit eher größer, denn kleiner werden.

Ich meine, dass sich die vermeintliche Alternative, nämlich über die dramatischen Zulassungszahlen vornehm zu schweigen, gar nicht stellt. Die zunehmende Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes, die hohen Zulassungszahlen und die zunehmende Bewertung des Rechts unter rein ökonomischen Gesichtspunkten wird den Wettbewerbsdruck innerhalb der Anwaltschaft so erhöhen, dass schon in wenigen Jahren die Folgen für jedermann offensichtlich sein werden. Wer jetzt die Probleme unseres Berufsstandes unter den Teppich kehrt, verbaut sich die Möglichkeit zu handeln. Handeln ist in der derzeitigen Lage drängender denn je. Die Alternative geht nur über eine anwaltspezifische Ausbildung und eine festgeschriebene Fortbildungspflicht für alle Anwälte. Denn die Qualität und Unabhängigkeit unserer Rechtsberatung ist das einzige Wettbewerbskriterium, bei dem unsere Mitbewerber mit



Sicherheit auch in Zukunft den Kürzeren ziehen.

Die Öffentlichkeit hat gezeigt, dass sie sich für die Auswirkungen der „Anwaltsschwemme“ interessiert, jetzt muss die Anwaltschaft zeigen, dass sie sich diesen Problemen aktiv stellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im Juni:

- Mut zum Verzicht – Das Amt des Bundespräsidenten lebt von der Zurückhaltung der Parteien
von Christian Böttcher, M.A. S. 261
- Von Folterknechten und Flötenspielern – Überlegungen aus Anlass des Internationalen Tages der Vereinten Nationen zum Schutz von Folteropfern
von RA Bernd Häusler, Vize-Präsident der RAK Berlin S. 262
- Gegen die Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten
Gespräch mit Barbara Loth, Vorsitzende des Hauttricherrates, und mit Wolfgang Gustavus, Vize-Präsident der RAK Berlin S. 295

Inhalt

Titelthema	
Mut zum Verzicht	261
Aktuell	
Von Folterknechten und Flötenspielern	262
RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Adel –	269
Berlin: Marktdurchdringung entscheidend verbessern!	271
Zum Streit um das Zuwanderungsgesetz	272
Erste Tagung der Zeugenbetreuungen Deutschlands	273
Verteidigung im Schwurgerichtsverfahren	274
11. Warnemünder Tage	276
Kolloquium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin	277
BAV-intern	277
Termine	287
Mitgeteilt	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	288
Notarkammer Berlin	289
Kammerton	290
Urteile	304
Wissen	307
Forum	313
Personalia	317
Büro & Wirtschaft	317
Bücher	320

Impressum

Berliner Anwaltsblatt

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de
mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de
mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.de
homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin
Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin
Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin, Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der **HUK-COBURG Immobilien-GmbH, Coburg** bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

1/1 Seite Horn & Görwitz
2c

Mut zum Verzicht

**Das Amt des Bundespräsidenten lebt von der Zurückhaltung der Parteien.
Ein Plädoyer für mehr Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Deutschland.**

Christian Böttcher M.A.

Der neunte Präsident der Bundesrepublik Deutschland heißt Horst Köhler. Gleich im ersten Wahlgang erreichte er die absolute Mehrheit der Stimmen, und kaum jemand hatte daran ernsthafte Zweifel. So eindeutig dieses Ergebnis auch ausfiel, es war denkbar knapp: zwei Stimmen weniger und ein zweiter Wahlgang wäre nötig geworden. Er hätte die 12. Bundesversammlung zwar nicht zu einem anderen Ende geführt, wohl aber wäre zum Ausdruck gekommen, dass sie sich gegen Missbrauch und Manipulation zu verteidigen weiß.

Blicken wir zurück: die bürgerlichen Parteien haben sich auf denkwürdig unwürdige Art und Weise auf einen gemeinsamen Kandidaten verständigt. Ihre Protagonisten haben dabei zum Ausdruck gebracht, dass ihnen das Präsidentenamt nichts, das Kanzleramt hingegen alles bedeutet. Ohne Rücksicht auf das Ansehen Einzelner, ja der politischen Klasse insgesamt, haben sie Politik auf das reduziert, was sie in demokratischen Staaten nie sein darf: der rücksichtslose Kampf um die Macht nur um ihrer selbst willen.

Diese politische Posse hat nicht nur alle Klischees über politische Ethik und Moral bestätigt, sondern auch eine Diskussion um das Präsidentenamt selbst ausgelöst. Die einen sagen, der Bundespräsident verkörpere die tradierte Vorstellung vom konstitutionellen Ersatzmonarchen, dessen Aufgabe es sei, die Orientierungserwartungen der Bürger zu befriedigen. Die zunehmende Supranationalisierung politischer Entscheidungen sowie die mit dem Umbau des Sozialstaates einhergehende Orientierungslosigkeit der Menschen hätten ihn jedoch dieser Integrationsfunktion beraubt. Außerdem sei ein präsidentiales Staatsoberhaupt mit dem System der parlamentarischen Demokratie nur

schwer in Einklang zu bringen. So sei es nur konsequent, das Amt abzuschaffen, zumal die politische und rechtliche Reservefunktion des Bundespräsidenten genauso gut von anderen Verfassungsorganen wahrgenommen werden könne. Auf der anderen Seite meldeten sich diejenigen zu Wort, die als Konsequenz aus dem Modus Operandi der Kandidatenkür die Direktwahl des Bundespräsidenten forderten.

Jedoch: weder die Abschaffung des Amtes noch die Volkswahl sind die richtige Antwort auf die „Berliner Schachereien“ (Süddeutsche Zeitung) von CDU, CSU und FDP.

Die Orientierungs- und Integrationsfunktion des Bundespräsidenten ist keineswegs überflüssig geworden – im Gegenteil. Deutschland steht vor tief greifenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen, und eine Mehrheit der Bundesbürger traut keiner der großen Parteien zu, diese lösen zu können. Vor allem das Vertrauen der Menschen in die Gestaltungskraft des Staates und den Reformwillen der Politik hat schwer gelitten. In solchen Situationen schlägt die Stunde des Bundespräsidenten. Jetzt ist es seine Aufgabe, die Diskussion politischer Grundsatzfragen anzustoßen, voranzubringen und zu beeinflussen. Indem er sowohl die Wünsche und Forderungen der Mehrheit als auch der Minderheit aufgreift, fungiert er nicht nur als ein um Ausgleich bemühter Moderator, sondern stärkt damit auch das Verhältnis der Bürger zum Staat. Die letzte Berliner Rede Johannes Raus hat diesen Anspruch des Bundespräsidenten eindrucksvoll bestätigt.

In dieser Sinn und Integration stiftenden Funktion hat das Amt des Bundespräsidenten im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes sehr wohl seinen Platz. Denn wie sich eine Gesellschaft organi-

siert, welche Aufgaben und Funktionen sie welchen Organen zuweist, wird nicht am akademischen Reiskbrett entschieden. Sehr wohl fließen Theorien politischer Systeme in solche Überlegungen ein, die verfassungspolitischen Traditionen und historischen Erfahrungen eines Volkes werden dadurch jedoch nicht ersetzt. Die pluralistische Demokratie des Grundgesetzes krankt nicht an seiner repräsentativen Spitze, sondern vor allem an ihrem föderalen Zuständigkeitswarr.

So beantwortet sich auch die Frage der Direktwahl des Bundespräsidenten aus seiner Stellung im Grundgesetz. Ihre Befürworter haben weder das eigentliche Problem erkannt, noch die Konsequenzen ihrer Forderung durchdacht. Der Skandal war nicht die Wahl Horst Köhlers, sondern die Findung des Kandidaten. Ein Plebiszit ist kein wirklicher Schutz vor einer Wiederholung dieses „Ränkespiels“ (Die Zeit). Darüber hinaus stellt sich die Frage der präsidentialen Kompetenzen. Die Direktwahl ist die stärkste Form demokratischer Legitimation. Als solche verlangt sie weit reichende Kompetenzen des Gewählten, die der Bundespräsident zu Lasten anderer Verfassungsorgane bekommen müsste. Eine tief greifende Kompetenz- und Machtverschiebung verbunden mit einem veränderten Amtsverständnis des Staatsoberhauptes wäre unausweichlich. Wahlkämpfe und in ihrem Gefolge Polemisierung und Polarisierung würden das Selbstverständnis des Bundespräsidenten bestimmen; seine Integration stiftende Funktion wäre dahin.

Nicht die unmittelbare, sondern die Stärkung der mittelbaren Wahl des Bundespräsidenten ist deshalb die Antwort auf das unwürdige Kandidatengezerre. Doch dazu bedarf es sowohl einer größeren Unabhängigkeit des Amtes als

auch des Wahlorgans. Alle bisherigen Bundespräsidenten kamen mehr oder weniger aus dem parteipolitischen Establishment. Alle Wahlen mussten bisher mehr oder weniger dafür herhalten, politische Machtverhältnisse zu bekräftigen bzw. deren baldige Veränderung anzukündigen. Fraktionelles Zwangsdenken dominiert die Bundesversammlung – ein Abweichen von der „Parteilinie“ ist unwahrscheinlich. Mehrheiten werden analog den parlamentarischen Gepflogenheiten in Bund und Ländern organisiert. Zur Umsetzung politischer Ziele in konkrete Maßnahmen ist dieses System unerlässlich; die Wahl des Bundespräsidenten wird dadurch jedoch so vorhersehbar, dass sich alle Aufmerksamkeit auf die Kandidatenkür konzentriert. Dort fallen die Würfel.

Eine Wahl haben die Mitglieder der Bundesversammlung aber erst dann, wenn sich Schubladen in den Köpfen öffnen. Menschen und nicht Parteimitglieder sollen über das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland entscheiden. Was qualifiziert prominente Modedesigner und Vorstände bekannter Fußballvereine, und wodurch schließen sich engagierte Sozialarbeiter und Nachbarschaftshelfer aus? Was spricht dagegen, die Wahlfrauen und Wahlmänner der Landesparlamente zum Beispiel über Listen wählen zu lassen, die jeder Bürger mit Vorschlägen beleben kann?

Nur wenn die Parteien bereit sind, das Amt aus dem politischen Spiel um Machterwerb und Machterhalt heraus zulassen, wird seine Integrität und Reputation dauerhaft gesichert werden können. Dazu bedarf es jedoch des Mutes zum Verzicht, denn nur über die Änderung des Grundgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung ist ein solcher Reformschritt möglich. Würden die Parteien ihn gehen, bewiesen sie damit, dass sie willens sind, nicht nur die Unabhängigkeit des Bundespräsidenten und somit dessen Amt zu stärken, sondern auch das Vertrauen der Bürger zurück zu gewinnen.

** Der Autor ist Historiker und Politikwissenschaftler*

Von Folterknechten und Flötenspielern

Überlegungen zu Bagdad, Brandenburg und Berlin aus Anlass des Internationalen Tages der Vereinten Nationen zum Schutz von Folteropfern am 26.06.2004

Bernd Häusler

- I. Eine universelle Praxis
- II. Von den Anfängen der Folter
- III. Die Ächtung der Folter
- IV. Der Abgrund von Bagdad
- V. Allianzen der Willigen und der Feigen
- VI. Prügelszenen in Brandenburg
- VII. Zurückhaltung in Berlin
- VIII. Die Verheißungen der Flötenspieler
- IX. Vom Missbrauch der Gefühle

I. Eine universelle Praxis

Folter ist nicht neu. Sie hat es zu allen Zeiten gegeben. Sie gibt es auch heute noch.

Folter war und ist nicht beschränkt auf irgendwelche Kulturkreise oder gar Staaten. Sie war und ist nach wie vor überall auf der Welt – auch in sog. zivilisierten Staaten – anzutreffen.

Folter hat stets unglaublich kreative Kräfte ihrer Knechte und Befürworter mobilisiert und tut dies noch immer. Sie hat sich dabei zu keinem Zeitpunkt nur auf die Zufügung körperlichen Schmerzes beschränkt, sondern stets auf die Brechung des psychischen Widerstandes abgezielt. Auf Grund des Erfindungsreichtums ihrer beinharten Vollstrecker und geistreichen Hintermänner haben sich ihre Methoden und deren Rechtfertigung bis heute zunehmend erweitert.

Folter hat zu keinem Zeitpunkt nur das beklagenswerte Individuum ihrer unmittelbaren Anwendung im Fadenkreuz gehabt, sondern stets die gesamte Bevölkerung oder zumindest nicht unerhebliche Minderheiten.

So erfindungsreich die Knechte und Befürworter der Folter beim Ersinnen unterschiedlicher Praktiken waren, so kreativ waren sie auch bei der Rechtfertigung ihres Tuns. Ihre "Kunst" lässt sich nur vergleichen mit der des Flötenspielers, der in uralten Zeiten in Hameln aufgetaucht sein soll, erst die Ratten und dann die Kinder der Stadt mit seinem Spiel verzaubert und weggelockt hat.

Folter ist daher eine Praxis, die nicht nur den ganzen Menschen, der ihr anheim fällt, zerstört, sondern auch den ganzen Menschen, der sie praktiziert, immer wieder zu ungeahnten Höhen menschlicher Perversion beflügelt. Folter ist daher eine wirklich „universelle“ Praxis.

Folter ist daher eine Praxis, die nicht nur den ganzen Menschen, der ihr anheim fällt, zerstört, sondern auch den ganzen Menschen, der sie praktiziert, immer wieder zu ungeahnten Höhen menschlicher Perversion beflügelt. Folter ist daher eine wirklich „universelle“ Praxis.

II. Von den Anfängen der Folter zu ihrem völkerrechtlichen Verbot

Angesichts der in den letzten Wochen bekannt gewordenen Vorgänge in Bagdad wäre es nicht ohne „Charme“, die Geschichte der Folter neu auszubreiten und die jüngsten Geschehnisse vor diesem Hintergrund einzuordnen. Allerdings würde diese zweifellos „reizvolle“ Aufgabe den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen. Es muss daher eine Beschränkung der historischen Gesichtspunkte auf wenige hier interessierenden Fragen erfolgen.

1. Verbreitung

Folter findet sich nicht nur in den westlich geprägten Zivilisationen, sondern z.B. auch in China¹, bei den Westafrikanern², den Massai in Ostafrika³, in Neuguinea⁴, auf Madagaskar⁵ und natürlich auf dem gesamten nord- und südamerikanischen Kontinent. Allerdings gibt es die Tortur zur Erlangung von Informationen oder zur Erzielung eines Geständnisses nur ganz vereinzelt bei Naturvölkern. Sie scheint ein „Vorrecht zivilisierter Nationen“⁶ zu sein. Schon dieser Umstand sollte einem zu denken geben. Sind die zivilisierten Völker wirklich so zivilisiert, wie sie vorgeben, oder verfügen sie nur über Zivilisationstechniken, die einfach nur besser den unzivilisierten

Charakter ihrer Gesellschaften verbergen.

2. Folter in der Antike

Dass Menschen andere quälten, dürfte schon in prähistorischen Zeiten der Fall gewesen sein. Den ersten sicheren Nachweis der Folter gibt es schon auf altassyrischen Bildwerken – nämlich das Hautabziehen und die Blendung⁷. „Kulturgegenstände“ mit entsprechenden Darstellungen finden sich auch in den altägyptischen Reichen⁸. Im alten Griechenland war Folter eine gängige Praxis gegenüber Sklaven. Freie oder Freigelassene genossen grundsätzlich Folterimmunität, die bisweilen bei Vorliegen eines Verdachtes eines Staatsverbrechens nicht beachtet wurde⁹. Die Römer standen den Griechen bei der Folter in nichts nach und reicherten die Methoden noch an durch die Salzfolter, die Ziegenfolter, die Hungerfolter, die Durstfolter und die Wachfolter¹⁰. Ketzerei und Inquisition schufen ab dem 13. Jahrhundert die Voraussetzungen für einen neuen Höhepunkt der Folter¹¹ im mittelalterlichen Europa.

3. Folter in Mittelalter und Neuzeit

Folter wurde stets moralisch gerechtfertigt. Sie sei eine dem gemeinen Besten, sehr nützliche, ja notwendige Sache¹². Folter wurde häufig auch rechtlich begründet. Dabei wurde immer wieder versucht, die Praxis der Folter auch justiziell einzubinden¹³. So sollte die Folter stets nur ultima ratio sein. Auch war – wie schon in der Antike – rechtlich geregelt, wer gefoltert werden durfte. Folterimmunität genossen je nach Zeit, Region und gesetzlicher Ausgestaltung z.B. Minderjährige unter 14 Jahren, Kranke und bettlägerige Personen, schwangere Frauen und Wöchnerinnen¹⁴. Darüber hinaus gewährten die allgemeinen kaiserlichen Rechte allen Adligen Folterimmunität, die jedoch in der Praxis umstritten war¹⁵. Aber auch Personen ohne Folterimmunität durften nicht drauflos gefoltert werden. Vielmehr mussten sorgfältig geprüfte Indizien vorliegen, die den Verdacht einer Täterschaft rechtfertigten¹⁶.

Die Folter war stets unter Aufsicht des

Gerichts durchzuführen. Die Peinliche Reichsgerichtsordnung Kaiser Karls V. schrieb die Anwesenheit sowohl des Richters als auch des Gerichtsschreibers sowie zwei weiterer Gerichtspersonen vor¹⁷. Nach Kurbayrischem Recht war in bestimmten Fällen sogar die Hinzuziehung eines Arztes geboten¹⁸.

Auch wenn die Folter im Heiligen Römischen Reich deutscher Nationen nicht einheitlich angewendet wurde, so war ihrer Praxis in allen Gebieten jedoch gemeinsam, dass ihre Anordnung nicht zu ihrem sofortigen Vollzug führte. Dies geschah in mehreren – häufig fünf – Graden. Der erste Grad sah die Androhung der Folter, der zweite Grad die Überführung des Gefangenen in die Folterkammer vor. Blieben diese Mittel erfolglos, schritt man zur Vorbereitung der Folter. Im dritten Grad wurde der Gefangene entkleidet und gebunden, sodann im vierten Grad die Folterwerkzeuge angelegt. Erst mit dem fünften Grad begann die eigentliche Tortur¹⁹.

Der Geist der Aufklärung führte zu einer schrittweisen Aufhebung der Marter. 1740 wurde in Preussen die Folter auf Majestätsverbrechen, Landesverrat und qualifizierten Mord beschränkt, 1754 gänzlich abgeschafft²⁰. Bayern folgte diesem Schritt erst im Jahre 1806²¹. Gleichwohl wurde überall weiter gefoltert. Für Deutschland scheint dies z.B. der Titel des 1900 in Dresden erschienenen Werkes „Die Folter in der deutschen Rechtspflege einst und jetzt“ von Rudolf Quanter zu belegen.

4. Englands Sonderweg

Vergleichbare gesetzliche Regelungen wie auf dem europäischen Kontinent gab es in England weder im Mittelalter noch in der Neuzeit. Dies könnte den Eindruck erwecken, in England wäre nicht gefoltert worden. Dieser Eindruck täuscht jedoch. Tatsächlich wurde gefoltert, allerdings meist nur bei schwerwiegendem Verdacht wie Hochverrat und außerhalb des förmlichen Strafverfahren²². Möglicherweise liegt hier die Wurzel des Irrglaubens, solange der Staat nicht selber und schon gar nicht im Rahmen eines gesetzlichen Regel-

werks foltern lässt, fielen diese Handlungen nicht unter das Folterverbot. Trotz ihrer Illegalität mangels gesetzlicher Regelungen wurde die Folter auch in England – insbesondere in den britischen Kolonien und in Nordirland – eingesetzt. Sie diente überwiegend der Informationsbeschaffung.

Ähnlich dürfte die Situation in Skandinavien, insbesondere in Schweden gewesen sein²³. Aus der Zeit des 30-jährigen Krieges ist der „Schwedentrunk“ als eine besonders grausame Misshandlung in die deutsche Sprache eingegangen.

5. Zielsetzungen der Folter

Wie schon die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls des V. zeigte, ging es bei der Anwendung der Folter weniger darum, tatsächlich Schmerz oder Verstümmelung herbeizuführen. Denn dies geschah erst im fünften und letzten Grad der Folter. Die vier voran gehenden Stufen zielten auf Ängstigung und Einschüchterung, Brechung und Gefügigmachung, Demütigung und Erniedrigung, letztlich Entwürdigung des Betroffenen ab.

Aber auch schon damals verkannte man keineswegs die Gefahr, möglicherweise einen Unschuldigen zu foltern²⁴. Gerade deswegen hatte ein unmittelbar unter Folter abgelegtes Geständnis keinen Wert und mußte danach wiederholt werden²⁵ – oft außerhalb der Folterstätte. Grundsätzlich war Adressat der Folter jedoch nicht ausschließlich der Gepeinigete. Adressat war vielmehr die Bevölkerung. Denn die Folter wurde häufig öffentlich durchgeführt, was durch entsprechende zeitgenössische Darstellungen belegt wird. Wo das nicht der Fall war, wurden die Mittel der Folter öffentlich gemacht. Dabei wurden auch die damaligen Medienmöglichkeiten eingesetzt, wovon zahlreiche „Kulturträger“ wie Holzdrucke und Kupferstiche zeugen. Ziel war es, die Bevölkerung von

Ketzerei abzuhalten und dem „wahren“ Glauben zu erhalten. Den buchstäblichen Schwachsinn dieser Zielsetzung, der etliche Folterer in den Wahnsinn trieb, und die Erfolglosigkeit der Umsetzung dieses Vorhaben hat sich mit der Reformation gezeigt, die die Folter nicht verhindern konnte.

Dort, wo Folter nicht auf die gesamte Bevölkerung abzielte, war sie meist auch an die Personenkreise gerichtet, die hinter dem Folteropfer standen oder dort zumindest vermutet wurden. So ließ Richard Löwenherz 15 gefangene Franzosen im Jahre 1198 beide Augen ausstechen. Der 16 wurde nur auf einem Auge geblendet, damit er seine Unglücksgefährten ins französische Lager zurückleiten konnte²⁶. Hunerich, der Sohn des Vandalenkönigs Geiserich, ließ seiner Frau Nase und Ohren abschneiden und die so Verstümmelte zu ihrem Vater, den Westgotenkönig Theodored zurückbringen. Grund hierfür war, daß er sie im Verdacht hatte, ihn vergiften zu wollen²⁷. Offensichtlich sah er sie nicht als „Einzeltäterin“, sondern vermutete ein Komplott des gesamten Westgotenreichs.

III. Die Ächtung der Folter

Auch wenn im Zuge der Aufklärung die gesetzlich reglementierte Folter verschwand, so wurde sie dennoch in der Folgezeit nicht nur in Europa, sondern weltweit bis heute praktiziert. Intensität und Ausmaß schwankten je nach „politischer Bedürfnislage“. In Kriegs- und Krisenzeiten sowie in Diktaturen und Kolonialreichen war das „Bedürfnis“ gerade auch bei den Völkern, die sich gerne als Krone der Zivilisation sehen, besonders groß. Die Deutschen, das Volk der Dichter und Denker, fiel während der nationalsozialistischen Diktatur tief. So findet sich das aus dieser Zeit durch Folter belastete Erbe in dem Begriff „Gestapomethoden“ wieder. Der tiefe Fall der Deutschen hat seine Sieger nicht davon

abgehalten, auch nachdem ihnen das ganze Ausmaß des Unrechts bekannt geworden war, seinerseits die Folter gezielt und systematisch einzusetzen: Frankreich z. B. in Algerien und England z.B. in Kenia. Die USA haben schon Anfang der 1960er Jahre die „no touch torture“ entwickelt, die von der CIA nicht nur innerhalb des Landes angewandt, sondern auch durch entsprechende Ausbildungsprogramme in all die Staaten von zweifelhaftem Charakter exportiert wurde, bei denen die USA Wert darauf legten, diese in ihrem Einflussbereich zu halten²⁸.

Nach dem Zweiten Weltkrieg findet gegenläufig zu dieser niederschmetternden Praxis und der ihr zu Grunde liegenden Unfähigkeit, aus geschichtlichen Abläufen zu lernen, solange man nicht selbst betroffen ist, ein Prozess der Ächtung der Folter statt. Die Stationen dieses Prozesses haben sich in mehreren völkerrechtlichen Übereinkommen durch Aufnahme eines Folterverbot niedergeschlagen.

1. Völkerrechtliche Erklärungen und Übereinkommen mit Folterverbot

Es beginnt mit Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der schon damals der Folter jede grausame, unmenschliche oder demütigende Behandlung, sei sie zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens oder als Strafe eingesetzt, gleichstellt und konsequent sowohl beide Formen verbietet als auch beide Motive ächtet. Der Gedanke dieses zunächst nur als Programmsatz zu verstehenden Folterverbots setzt sich fort in Art. 3 EMRK, mit dem nun die Idee des umfassenden Folterverbots verrechtlicht wird: Der Verstoß gegen das Verbot ist gerichtlich ahndbar. Dieser Entwicklung folgend finden sich in anderen regionalen Völkerrechtsverträgen entsprechende Regelungen – so in Art. 5 Abs. 2 AMRK und in Art. 5 Afr. MRK. Weltweit wird der Gedanke noch einmal von der UN-Vollversammlung am 19.12.1966 mit der Annahme des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufgenommen, der in Art. 7 das Folterverbot bekräftigt²⁹.

www.jetzt-fachanwalt-werden.de

NEU: Versicherungsrecht!

2. Die Anti-Folter-Konventionen

In der Folgezeit kommt es durch spezielle völkerrechtliche Übereinkommen zum Folterverbot zu einer weiteren Verrechtlichung. Mit der Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Anti-Folter-Konvention), die die Generalversammlung am 10.12.1984 angenommen hat, wird das System des internationalen Schutzes vor Folter - wenn auch nur unzureichend³⁰ - erweitert. Obwohl die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht sehr weitreichend sind, tritt sie erst 2 1/2 Jahre später am 26.06.1987 in Kraft, nachdem die nach der Konvention erforderliche Anzahl von - nur - 20 Staaten die Konvention ratifiziert hatte³¹. Seitdem ist der 26.06. der Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Folteropfern. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die Konvention erst 1990³² - nach sechs (!) Jahren.

Mit der Europäischen Konvention über den Schutz inhaftierter Personen vor Folter (Europäische Anti-Folter-Konvention) wird der effektive Schutz vor Folter weiter entwickelt. Maßgebliches Instrument ist ein auf Prävention zielender Ausschuss, der die Mitgliedstaaten regelmäßig bereist, die Lage der dort Inhaftierten untersucht und darüber dem jeweiligen Mitgliedstaat berichtet. Daneben kann der Ausschuss auch aus besonderen Anlässen in die Untersuchung eintreten. Grundsätzlich zielt die Konvention auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat ab. Nur wenn der betroffene Mitgliedsstaat die Mitarbeit verweigert, ist der Ausschuss zu öffentlichen Erklärungen, der einzigen ihm zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeit, berechtigt³³. Von der Bundesrepublik Deutschland wurde die Konvention 1989 ratifiziert und veröffentlicht³⁴. Von weiteren Versuchen der internationalen Ächtung der Folter in jüngster Zeit und der fragwürdigen Haltung der Bundesrepublik Deutschland hierzu wird noch nachfolgend unter einem eigenen Gliederungspunkt die Rede sein.

IV. Der Abgrund von Bagdad

Mit den jüngsten Geschehnissen in Bagdad haben die USA, die für sich die moralische Führerschaft in der Welt beanspruchen, an einer der übelsten Traditionen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen angeknüpft - und das gerade in der Region, wo sich zwischen Euphrat und Tigris die ersten mehr als 4000 Jahre alten Folterdarstellungen in der Menschheitsgeschichte finden.

Das Ausmaß dessen, was sich im Abu Ghuraib Gefängnis in Bagdad abgespielt hat, bedarf noch der Aufklärung. Auf Grund der widerstreitenden Enthüllungs- und Geheimhaltungsinteressen aus den verschiedensten Lagern mit den unterschiedlichsten Motiven hat die Berichterstattung eine beachtliche Dynamik. Gleichwohl sollte man die Möglichkeiten der Läuterung nicht überschätzen. Möglicherweise werden die Dinge - wie dies ja bei Taten dieser Art

und in diesen Kreisen nicht ungewöhnlich ist - auf Grund der tatsächlichen Gewaltverhältnisse niemals gänzlich aufgeklärt werden. Die Fälle, insbesondere die Bilder dazu, - soweit sie in die Öffentlichkeit gelangten -, sind bekannt und müssen hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Im Ergebnis zeichnet sich folgendes Gesamtbild ab:

1. Die Foltermethoden im Abu Ghuraib Gefängnis

Neben der ältesten und gängigsten Methode körperlicher Einwirkung durch Prügel und Schläge wurden Gefangene durch schmerzhaftes Fesseln, die in einem Fall zum Tode führten³⁵, gequält. Unter Androhung von Gewaltmitteln bis hin zum Tod mussten sie über längere Zeiträume abnorme Körperhaltungen einnehmen, die schon schnell zu erheblichen Schmerzen führten³⁶, oder auch körperlich Ekel erregende Handlungen vornehmen, wie z.B. aus der Toilette essen³⁷. Zu den angedrohten Gewalt-

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
- intern/extern - auch am Wochenende -
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens

Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

RENO • OFFICE
Der Fachservice für Rechtsanwälte

Wencke Kohn

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen
§ Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
§ Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-finwendungen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren
Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982
e-Mail: ReNo-Office@t-online.de • www.ReNo-office.com

1/8 Seite Dr. Borchers

mitteln gehörte auch die Bedrohung durch scharf gemachte Hunde³⁸.

Daneben gab es Schlafenzug durch ständiges Wecken, aber auch durch ständige taghelle Bestrahlung und/oder schmerzhafte Beschallung.

Eine besondere Folterart war offensichtlich die abgestufte Verletzung speziell des Schamgefühls bis hin zur Vergewaltigung³⁹. So wurden Gefangene gezwungen, sich nackt in obszöne Positionen zu begeben⁴⁰, andere mussten masturbieren⁴¹.

Auffallend und bisher einmalig bei allen Vorgängen ist das hohe Maß an fotografischer Dokumentation. Von mehreren tausend Bildern, die unterdessen ermittelt worden sein sollen, ist die Rede.

Anfänglich ermittelte das US-Verteidigungsministerium in 30 Todesfällen von Gefangenen. In mindestens 8 Fällen starben Häftlinge an den Folgen von Misshandlungen⁴². In einem der Fälle gab es Hinweise, dass zivile Ermittler oder Geheimdienstmitarbeiter beteiligt gewesen seien. Unterdessen soll es sich um 37 Todesfälle handeln⁴³. Allein schon die Steigerung der Zahl der Er-

mittlungsfälle in dem kurzen Zeitraum der Berichterstattung von nur fünf Tagen spiegelt die oben erwähnte Dynamik wieder.

Auffallend ist auch, dass in der Berichterstattung immer wieder der Hinweis auftaucht, an den Misshandlungen seien auch Angehörige ziviler Dienste beteiligt

gewesen. Dabei handelte es sich aber nicht nur um Mitarbeiter von Geheimdiensten wie der CIA und der militärischen Geheimdienste, sondern auch um Angestellte privater Sicherheitsfirmen⁴⁴ – sog. contractors. Der Einsatz dieser „Privaten“ erfolgte unter dem Druck, Massenvernichtungswaffen des alten Regimes zur Rechtfertigung des Krieges zu finden⁴⁵.

2. Der besondere psychologische Ansatz einzelner Folterpraktiken

Besonders betroffen zeigte sich die Weltöffentlichkeit, insbesondere auch das „Alte Europa“ von der sexuellen Perversion, die in einigen Folterpraktiken zum Ausdruck kam. Wirklich neu waren diese Praktiken – auch für Europa – jedoch nicht. So befasste sich noch die Entscheidung des EGMR vom 28.07.1999 mit einem Fall der Folter in französischer Polizeihaft, in dem auch sexuelle Handlungen zum Zwecke der Erniedrigung und Demütigung des Beschwerdeführers vom Gericht festgestellt wurden⁴⁶. Neu war jedoch die Überbetonung der totalen Nacktheit.

Diese Auffälligkeit muss man nur vor

dem Hintergrund islamischer Kultur bewerten, die von einem strengen Tabu öffentlicher Nacktheit geprägt ist⁴⁷. Vorbild ist die Tugendhaftigkeit Alis, des Schwiegersohns und Cousins des Propheten Mohammed. Während einer Schlacht versetzte Ali einem Gegner einen Streich mit dem Schwert, so dass dieser zu Boden ging. Dabei löste sich jedoch dessen Gewand, so dass er nackt vor Ali lag. Dieser wandte sich darauf ab, ohne ihm den tödliche Stoß zu versetzen. Als Mohammed hierüber verwundert Ali nach dem Grund seines Verhaltens fragte, entgegnete Ali, dass der Mann schon geschändet sei, was schlimmer als der Tod wäre⁴⁸. Noch heute gilt der Bereich zwischen Knie und Nabel beim Mann als Tabu. Vor diesem Hintergrund haben die „Methoden“ und die Fotos eine ganz andere Dimension. Neben der persönlichen Demütigung und Entwürdigung soll dem Gefangenen die völlige Überlegenheit der westlichen Kultur gegenüber der Islamischen Welt demonstriert werden⁴⁹.

Der amerikanische Islamwissenschaftler Bernard Haykel von der New York University hält die Angehörigen der US-Streitkräfte nicht dafür befähigt, diese gezielte und sehr feinsinnige Methode der Demütigung zu erfinden. Hierfür seien spezielle Kenntnisse der arabischen Kultur und des sich daraus ergebenden Selbstverständnisses erforderlich. Hierauf hätten diese Entwürdigungen abgezielt. Ohne Hilfestellung arabischer Geheimdienste – z.B. aus Ägypten und Jordanien – sei die Entwicklung so subtiler Methoden nicht denkbar⁵⁰.

3. Weite Verbreitung und systematische Anwendung

In den USA halten viele diese Misshandlungen für kriegsbedingte Einzelfälle – allen voran der US-Präsident. Auch wenn von offizieller Seite überall und stets Entsetzen und Abscheu über die bekannt gewordenen Vorgänge zur Schau gestellt wird, so finden sich doch zahlreiche Stimmen, die sich von allem nicht erschüttert zeigen. Sie meinen, daß kein Grund zur Entschuldigung gegeben sei. Schon gar nicht sollten Ent-

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

schädigungen gezahlt werden. Man gebe nur zurück, was den Amerikanern zuvor angetan worden sei⁵¹. Schon die Fülle der bekannt gewordenen Fälle wirft die Frage auf, ob es sich hierbei „lediglich“ um eine Vielzahl einzelner Exzesse oder um eine systematische Menschenrechtsverletzung gehandelt hat.

Von Bedeutung ist die Frage deswegen, weil im Falle weit verbreiteter und systematischer Misshandlungen der Verdacht eines Kriegsverbrechens „in großem Umfang“ gem. Art. 8 Abs.1 des Statuts von Rom gegeben wäre. Dieses könnte grundsätzlich vor dem Internationalen Strafgerichtshof verfolgt werden, auch wenn die USA dem Statut von Rom nicht beigetreten sind. Denn gem. Art. 13 lit. b) des Statuts von Rom kann der Sicherheitsrat der Vereinten

Nationen auch gegenüber einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Statuts ist, eine entsprechende Untersuchung durch den Generalstaatsanwalt des Internationalen Strafgerichtshofs und gegebenenfalls Verfolgung vom Gerichtshof beschließen. Praktisch könnten die USA jedoch durch ihr Veto-Recht im Sicherheitsrat jede Beschlussfassung hierzu torpedieren. Dieser Rechtsposition misstrauen sie jedoch offensichtlich. Denn es wäre daran zu denken, dass auch in völkerrechtlichen Organisationen – wie überhaupt im Recht der Organisationen – der betroffene Staat von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Möglicherweise vor dem Hintergrund solcher Überlegungen haben sich die USA in der Vergangenheit schon zwei-

mal in Folge jeweils für ein Jahr von den Vereinten Nationen Immunität für ihre Staatsangehörigen zusichern lassen. Eine erneute Verlängerung ist beantragt, jedoch heftig umstritten⁵². In diplomatischen Kreisen wird befürchtet, dass eine dritte Verlängerung Völkergewohnheitsrecht schaffen und US-Bürgern eine dauerhafte Immunität sichern könnte⁵³.

Für eine systematische Menschenrechtsverletzung sprechen jedoch gewichtige Umstände.

Der US-Verteidigungsminister hat eingeräumt, dass in einem bestimmten Umfang von der militärischen Führung bestimmte „Verhörmethoden“, die nach den allgemein verbindlichen völkerrechtlichen Standards nur als Folter bezeichnet werden können, gestattet wur-

Fußnoten

- 1 Helbing, Bauer, aaO, Seite 9
- 2 Helbing, Bauer, aaO, Seite 20
- 3 Helbing, Bauer, aaO, Seite 21
- 4 Helbing, Bauer, aaO, Seite 21
- 5 Helbing, Bauer, aaO, Seite 21
- 6 Helbing, Bauer, aaO, Seite 21
- 7 Helbing, Frank und Bauer, Max, Die Tortur, Berlin, 1926, Nachdruck Aalen, 1973, Seite 14
- 8 Helbing, Bauer, aaO; Seite 15
- 9 Helbing, Bauer, aaO; Seite 38
- 10 Helbing, Bauer, aaO, Seite 145
- 11 Helbing, Bauer, aaO, Seite 115 ff.
- 12 Z.B. Zedler, Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Band 44, Leipzig und Halle, 1745, Neudruck Graatz 1962
- 13 Merzbacher, Friedrich, Folter, in: Strafjustiz in alter Zeit, Rothenburg, o.d.T., Seite 188 ff.
- 14 Merzbacher, aaO, Seite 184
- 15 Merzbacher, aaO, Seite 185
- 16 Merzbacher, aaO, Seite 184
- 17 Merzbacher, aaO, Seite 185
- 18 Merzbacher, aaO, Seite 187
- 19 Merzbacher, aaO, Seite 182
- 20 Merzbacher, aaO, Seite 186
- 21 Merzbacher, aaO, Seite 187
- 22 Edward Peters, Folter – Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg, 1991, S. 115; englische Originalausgabe, New York 1985
- 23 Edward Peters, aa.O S.115
- 24 Merzbacher, aaO, Seite 181
- 25 Merzbacher, aaO, Seite 186
- 26 Helbing, Bauer, Seite 56

- 27 Helbing, Bauer, Seite 52
- 29 BGBl. 1973 II, 1534
- 30 Marx, Dr. Reinhard, ZRP 1986, 81ff.
- 31 Lüthke, Karsten, ZRP 1988, S. 52 Fn. 1
- 32 BGBl. 1990 II, S. 246
- 33 Lüthke, Karsten aaO., Seite 53
- 34 BGBl. 1989 II, S. 946
- 35 Spiegel Online vom 21.05.2004, 10:04; „Augenzeuge beschreibt Todesfall durch US-Folter im Irak“
- 36 Berliner Zeitung vom 05.05.2004; „Bilder der Demütigung“; Berühmt-berüchtigt ist das Bild des „Kapuzenmannes“, dem auf einer Kiste mit ausgebreiteten Armen stehend angedroht worden war, dass er über die an seinen Händen befestigt Elektroden einen tödlichen Stromschlag erleiden würde, wenn er seine Position änderte.
- 37 Spiegel Online – 21.05.2004, 12:34; „'Ich glaube an Allah' - 'Ich aber glaube an die Folter'“
- 38 Tagesspiegel vom 22.05.2004; „Neue Folterfotos aus dem Irak“
- 39 Tagesspiegel vom 09.05.2004, „'Wir sprechen über Vergewaltigung und Mord'“
- 40 Der Spiegel vom 10.05.2004, „Exzesse von Sex und Gewalt“
- 41 Der Spiegel aaO.
- 42 Spiegel Online – 22.05.2004, 1:05, „Mindestens acht Tote nach Misshandlungen bei Verhören“
- 43 Tagesspiegel vom 27.05.2004, „37 Menschen in US-Haft gestorben“
- 44 Der Spiegel vom 03.05.2004, „Das zwielichtige Wirken der privaten Krieger im Irak“; counterpunch vom 28.05.2004, Dave Lin-

- dorff, „Those Who Do the Dirty Work – Dissing Independent Contractors“
- 45 Tagesspiegel vom 09.05.2004, „Informationen um jeden Preis“
- 46 EGMR NJW 2001,56ff, 60
- 47 Süddeutsche Zeitung vom 08./09.05.2004, „Schlimmer als der Tod“, Interview mit Prof. Bernard Haykel
- 48 Süddeutsche Zeitung aaO.
- 49 Süddeutsche Zeitung aaO.
- 50 Süddeutsche Zeitung aaO.
- 51 Financial Times Deutschland vom 07.05.2004, „Viele Amerikaner halten die Misshandlungen für kriegsbedingte Einzelfälle“
- 52 Spiegel Online vom 21.05.2004; „Washington beharrt auf Immunität von US-Soldaten“
- 53 Tagesspiegel vom 22.05.2004; „UN streiten um Immunität von US-Soldaten“
- 54 Financial Times Deutschland vom 07.05.2004; „Hilfsorganisationen beklagen Folter seit langem“
- 55 Financial Times Deutschland aaO.
- 56 Tagesspiegel vom 12.05.2004, „Die Erniedrigung war offensichtlich geplant“ – Interview mit dem Sprecher
- 57 Frankfurter Rundschau vom 28.05.2004, „Stolz-Porträt des Generalmajors Antonio Taguba“
- 58 Frankfurter Rundschau aaO.
- 59 Counterpunch vom 11.05.2004; „Torture on the Homefront – America's Long History of Prison Abuse“
- 60 Spiegel Online vom 22.05.2004, 12:15, „Willkommen in der Hölle“
- 61 Spiegel Online aaO.
- 62 Spiegel Online vom 22.

den, so z.B. Schlafentzug und ähnliches, also all die Fälle der sogenannten „Torture light“ (Folter leicht), die im Regelfall nur schwer nachzuweisen sind. Das bemerkenswerte Ausmaß der Unverfrorenheit und Schamlosigkeit, mit der untere Dienstgrade Mißhandlungen fotografiert haben, belegt, dass diese ganz offen geschehen sind. Dies kann den Offizieren nicht entgangen sein. Erfahrungsgemäß hätte der eine oder andere Offizier doch eingegriffen. Dies ist offensichtlich entweder nicht geschehen oder – wenn doch – höheren Orts anders gesehen worden. Eine dritte Möglichkeit ist nicht denkbar. Beide Alternativen weisen jedoch auf eine weite Verbreitung und ein systematisches Vorgehen hin.

Die großen NGOs wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), amnesty international, Human Rights Watch haben schon im Jahre 2003 aufgrund entsprechender Berichte und Informationen die amerikanische Regierung auf diese Mißstände hingewiesen⁵⁴. Der erste Bericht des IKRK stammt sogar schon von Mai 2003. Dem ist jedoch nicht hinreichend nachgegangen, schon gar nicht abgeholfen worden. Statt dessen wurde amnesty international der Zugang zu den Gefängnissen sogar verweigert⁵⁵. Dies spricht dafür, daß die jetzt öffentlich gewordenen Praktiken

der militärischen Führung nicht nur schon viel länger der Führungsebene bekannt waren, sondern auch aufrecht erhalten werden sollten. Dann ist jedoch von einem systematischen Vorgehen auszugehen. Davon geht unterdessen auch der Sprecher des IKRK, Herr Hugué, aus⁵⁶.

Erst als dem Pentagon im Januar 2004 die Existenz von Fotos mit Folterszenen bekannt wurde, ließ es vorsorglich von Generalmajor Taguba eine Untersuchung durchführen. Dieser konnte nur Exzesse auf unterster Ebene, jedoch keine Verwicklung höherer Ränge in die Foltervorgänge feststellen. Eine Untersuchung über die Beteiligung höherer Dienstgrade, insbesondere deren Befragung hatte Taguba wohlweislich unterlassen⁵⁷. Auch nach dem Bericht gingen die Mißhandlungen weiter. Die schlimmsten Folterungen standen überhaupt erst noch bevor und geschahen erst, nachdem Generalmajor Geoffrey Miller, Kommandant von Guantanamo, nach Bagdad versetzt wurde, um die Verhöre effektiver zu machen⁵⁸. Auch diese Umstände sprechen eher für ein systematisches Vorgehen.

So überraschend und erschreckend für einen Teil der amerikanischen Bevölkerung die Vorkommnisse in Bagdad waren, so wenig überrascht waren andere. Für den kalifornischen Journalist Chri-

stopher Reed aus Los Angeles waren die Ereignisse von Bagdad Anlass, die letzten – allerdings nur schwerwiegendsten – Gefängnisenskandale in einigen Staaten der USA der amerikanischen Öffentlichkeit in Erinnerung zu rufen. Die kleine Auswahl liest sich wie eine Liste der Perversion und des Horrors. Ein Hauptübel sieht Reed in den privat geführten und auf Gewinn ausgerichteten Haftanstalten. Einer der Haupttäter in Bagdad, Sergeant Ivan „Chip“ Frederick, war vorher 6 Jahre als Gefängnisaufseher in Virginia tätig. Reed kommt zu dem Ergebnis, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, „gegründet auf Sklaverei und Völkermord“, eine lange Geschichte von Mißbrauch und Mißständen in ihren Gefängnissen bis zum heutigen Tag hätten⁵⁹. Dass Mißhandlungen in US-amerikanischen Gefängnissen schon immer sehr nachlässig begegnet worden ist, spricht weniger gegen eine systematische Anwendung der Folter, sondern eher dafür.

Die schon seit je grundsätzlich verheerenden Verhältnisse in den amerikanischen Haftanstalten haben sich nach dem 11.09.2001 zumindest für diejenigen Gefangenen islamischen Glaubens, die unter Terrorismusverdacht festgenommen worden sind, weiter verschlechtert. Dies ergibt sich aus mehreren Schadensersatzklagen inzwischen freigelassener Muslime, die nach dem 11.09.2001 verhaftet, erniedrigt und misshandelt wurden⁶⁰. Dass es sich auch hier nicht um Einzelfälle handelte, bestätigen zwei detaillierte Untersuchungsberichte des Generalinspektors des US-Justizministeriums, Glenn Fine⁶¹. Insgesamt habe es über 1000 Beschwerden gegeben. Auch Menschenrechtsorganisationen kamen zu diesem Ergebnis⁶². Auch dieser Aspekt legt nahe, dass in Gefangeneinrichtungen, die von US-amerikanischen Hoheitsträgern oder von ihnen beauftragten Privaten geführt werden, weit verbreitet und systematisch gefoltert wird.

(Die Veröffentlichung des restlichen Teils erfolgt in der nächsten Ausgabe)

Der Autor ist Vize-Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

„Eck“-Gebühren im **ZivilR** (incl. Familien- u. **ArbeitsR**)
Besonderheiten im **VerwR** und Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWI-Verf.**)
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 – freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termine: Fr. 23.07.2004 oder Fr. 13.08.2004
jeweils: 13:00 Uhr bis 19.30 Uhr

€ 130,- (incl. MWSt) mit Arbeitsmaterialien und kleinem Mittagsimbiss

Referentin: **D. Dralle** - Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

Anmeldung: **Tel. (030) 788 99 343 • Fax (030) 461 21 79**

RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade! –

(Fortsetzung)

Dorothee Dralle

Die Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

I. Strafsachen

Vorbemerkung:

Im §§-Teil des RVG finden sich nur Regelungen zur Pauschgebühr (§ 42) und zur Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs (§ 43). Die eigentlichen Gebühren in Strafsachen sind nur in Teil 5 VV. Der Gesetzgeber hofft, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren unter aktiver Beteiligung des Verteidigers könne ggf. langwierige Verfahren entbehrlich machen. Der RA soll für seine Tätigkeiten vor der Eröffnung des Hauptverfahrens besser honoriert werden, als bisher¹.

A. Wahlverteidiger

Die Gebühren des Wahlverteidigers sind weiterhin Rahmengebühren²!

1. Ermittlungsverfahren

Fall

Der Mandant will aus Kostengründen von der RAin nur beraten werden, ob er sich in einem Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen einfachen Diebstahls zur Sache äußern soll. Die RAin bespricht den „Fall“ mit ihm und rät zum „Schweigen“.

Ermittlungsverfahren und gerichtliches Verfahren sind jetzt je eigene Gebührenangelegenheiten³

a) Die RAin verdient auch in Strafsachen eine **Beratungsgebühr**⁴, allerdings für eine Erstberatung höchstens € 190,00, wenn es sich um einen Verbraucher handelt (VV Nr. 2102).

Lösung:

Beratungsgebühr gem. VV Nr. 2101 (Mittelgebühr) € 135,00

Fortsetzung

Der Mandant beauftragt die RAin nun doch, für ihn Akteneinsicht zu nehmen, um danach die Sache gemeinsam zu besprechen.

b) Hier entsteht die (neue) **Grundgebühr** für die „*erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall*“ (VV Nr. 4100 (1)). Sie entsteht nur einmal, unabhängig davon, in welchem Stadium des Verfahrens die Rechtsanwältin erstmalig tätig wird. (€ 30,- bis € 300,-).

c) Für ihre weitere Tätigkeit – hier Akteneinsicht – erhält sie zusätzlich eine **Verfahrensgebühr** „für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ (Vorbemerkung 4 (2) VV) (€ 30,- bis € 250,-). Da die RAin die Beratungsgebühr bereits erhalten hat, lautet die

Lösung:

Grundgebühr gem. VV Nr. 4100 (Mittelgebühr)	€ 165,00
abzüglich Beratungsgebühr (siehe oben)	€ <u>135,00</u>
Rest	€ 30,00
Verfahrensgebühr gem. VV Nr. 4104 (Mittelgebühr)	€ <u>140,00</u>
Rechnungsbetrag	€ 170,00

Fortsetzung

Nach erfolgter AE fertigt die RAin einen Schriftsatz und beruft sich dabei auf Entlastungszeugen. Die StA lädt die Zeugen zur Vernehmung. Die RAin nimmt an diesem Termin teil.

d) Nun verdient die RAin eine **Terminsgebühr** „für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen, Vernehmungen

durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde, Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird, Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ ... (VV Nr. 4102 Nr. 1. bis 4.)

Diese Gebühr deckt bis zu 3 Termine ab. Ab dem 4. Termin/Tag entsteht diese Gebühr neu.

Lösung:

(Weil eine Grundgebühr schon einmal entstanden ist (siehe oben), kann sie jetzt nicht noch einmal berechnet werden.)

Verfahrensgebühr gem. VV Nr. 4104 (Mittelgebühr)	€ 140,00
Terminsgebühr gem. VV Nr. 4102 (2.) (Mittelgebühr)	€ 140,00

2. Gerichtliches Verfahren 1. Instanz

Fortsetzung

Die RAin wird für ihren Mandanten tätig. Der anberaumte Fortsetzungstermin (Amtsgericht), zu dem sie erscheint, findet jedoch nicht statt, weil ein geladener Zeuge nicht erschienen ist. Im 2. Fortsetzungstermin ergeht ein Urteil.

a) Eine **Grundgebühr** (VV Nr. 4100) kann nicht – erneut – berechnet werden; siehe oben.

b) Eine **Verfahrensgebühr** entsteht auch (neben der im Vorverfahren bereits verdienten) für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren. Sie ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob vor dem Amtsgericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht bzw. vor dem Oberlandesgericht verhandelt wird.

c) Eine **Terminsgebühr** entsteht „für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist“. Der RA erhält sie auch, „wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertre-

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

ten hat, nicht stattfindet“, es sei denn er wurde rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt⁵.

Daneben kann auch im gerichtlichen Verfahren eine Gebühr entstehen für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung (VV Nr. 4102)

Im vorliegenden Fall fanden drei Hauptverhandlungstermine statt. Die RAin kann für ihre Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren abrechnen:

Lösung:

Verfahrensgebühr (VV Nr. 4106) (Mittelgeb.)	€ 140,00
3 x Terminsgebühr (VV Nr. 4108) à 230,00 (Mittelgeb.)	€ 690,00

d) Wird „durch die anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung entbehrlich“, gibt es eine zusätzliche Gebühr (VV Nr. 4141⁶). Allerdings sieht das VV für diesen Fall die Begrenzung auf die Mittelgebühr für den Wahlanwalt vor (VV Nr. 4141)⁷.

3. Rechtsmittelverfahren

Die Gebühren für die Berufung finden sich im Vergütungsverzeichnis unter den Nr. 4124 bis 4129. Es können auch hier wieder entstehen die Verfahrens- und Terminsgebühren. Noch einmal: eine Grundgebühr (VV Nr. 4100) entstände hier nur bei erstmaligem Tätigwerden.

Die Gebühren für die Revision sind unter den Nr. 4130 bis 4135 VV in der selben Form und Systematik zu finden.

4. Haft

„Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entsteht die Gebühr mit **Zuschlag**“⁸.

Das heißt, dass alle o.g. Gebührentatbestände (einschließlich der Grundgebühr) immer mit diesem „Haft“zuschlag entstehen können. Der „Zuschlag“rahmen ist um 25% höher als die jeweilige Höchstgebühr⁹. Er findet sich als konkrete Einzelgebühr im VV nach den einschlägigen Gebühren. Z.B. wird die Verfahrensgebühr (VV Nr. 4106) bei Inhaftierung zur Verfahrensgebühr gem. VV Nr. 4107.

5. Pauschgebühr

Neu ist, dass auch die Wahlverteidiger beim OLG beantragen kann, dass wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit eine zusätzliche Pauschgebühr festzusetzen ist (§ 42 (1) RVG). Die Möglichkeit der Festsetzung dieser Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger ist in § 51 RVG geregelt.

B. Pflichtverteidiger

1. Umfang und Höhe der Gebühren

Nach § 48 (5) RVG umfasst die Bestellung oder Beiordnung jetzt immer auch die Gebühren für die Tätigkeit des RA, die schon vor der Beiordnung, also im Ermittlungsverfahren entstanden waren.

Grundsätzlich erhält ein Pflichtverteidiger die gleichen Gebührenarten, wie der Wahlverteidiger, allerdings als Festgebühren. Sie betragen 80 % der jeweiligen Mittelgebühr¹¹. Zu finden sind sie jeweils in der rechten äußersten Spalte des Vergütungsverzeichnisses.

2. Dauer der Hauptverhandlung

Im Unterschied zu den Wahlanwaltsgebühren (Rahmen!) erhöht sich die (Fest-) Gebühr des Pflichtverteidigers bei längerer Dauer der HV: z.B. (VV Nr. 4110) „Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben

der Gebühr 4108 und 4109!“. Eine weitere Erhöhung gibt es, wenn die Hauptverhandlung mehr als 8 Stunden dauert (VV Nr. 4111)¹².

3. Gebührenansprüche

Der Anspruch gegen den Mandanten auf Zahlung der Wahlanwaltsgebühren bleibt auch für den Pflichtverteidiger unter bestimmten Umständen bestehen (§ 52 (1) RVG).

C. Bußgeldverfahren

Die Gebühren in Bußgeldsachen enthält Teil 5 VV. Die Systematik dort ist die gleiche, wie bei den Gebühren in Strafsachen.

a) Die **Grundgebühr** entsteht auch in Bußgeldsachen (VV Nr. 5100), ebenfalls nur einmal. Selbst wenn sie bereits im - eingestellten strafrechtlichen - Ermittlungsverfahren entstanden sein sollte, entsteht sie im Bußgeldverfahren nicht noch einmal (VV Nr. 5100 (2)).

b) Die **Verfahrens- und Terminsgebühren** können jeweils im Verwaltungs-

1 Amtliche Begründung, BT-DRS 15/1971, S. 222; Kroiß, RVG-Letter 2004, S. 14 unter II.

2 Die Gebühren in Strafsachen „leiden“ nicht unter einer „Regelgebühr“, der Rahmen des § 14 RVG kann bei jeder einzelnen Gebühr ausgeschöpft werden! Nur zur Vereinfachung wird in den folgenden Beispielen immer die Mittelgebühr angesetzt!

3 Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, § 25, RN 22

4 Vorbemerkung 2 (3), amtliche Begründung, aaO, S. 205

5 Vorbemerkung 4 (3) VV; s.a. Schneider, AGS 2004, S. 133 f. unter Nr. 5 und Nr. 6

6 bisher § 84 (2) BRAGO

7 Amtl. Begr. aaO, S. 228

8 Vorbemerkung 4 (4) VV

9 Amtl. Begr. aaO, S. 221

10 bisher § 99 BRAGO

11 Amtl. Begr., aaO, S. 220

12 Schneider, aaO, S. 134 unter Nr. 7

verfahren (VV Nr. 5101 bis 5106), im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren (VV Nr. 5107 bis Nr. 5112), sowie im Verfahren der Rechtsbeschwerde (VV Nr. 5113 und 5114) entstehen.

Neu ist lediglich die Unterscheidung der Gebührenhöhe, je nachdem, wie hoch das Bußgeld ist.

D. Auslagen

Neu ist ebenfalls, dass in Straf- und Bußgeldsachen das Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistung als Pauschale 20 % der Gebühren beträgt, jedoch auf max. € 20,00 begrenzt ist (VV Nr. 7002). Eine Einzelabrechnung bleibt möglich, VV Nr. 7001.

E. Wiederaufnahmeverfahren

Die Gebühren im Wiederaufnahmeverfahren sind in ihrer Systematik die gleichen, wie oben. Allerdings ist hier keine Grundgebühr vorgesehen (VV Nr. 4136–4129). Nach § 17 Nr. 12 RVG ist das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren je eine eigene Angelegenheit, so dass die entsprechenden Gebühren dort erneut entstehen können.

Im nächsten Beitrag lesen Sie: Die Gebühren im Verwaltungs-/Ausländerrecht.

Adelmann hebt hervor, dass das augenscheinlich eine branchenübliche Entwicklung ist, doch diese Entwicklung „ist für die Produktivität des Außendienstes nicht hilfreich“. Denn wenn sich die Vermittler „auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren können, wenn sie mit Fleiß und Engagement Kundenkontakte machen und Kundengespräche führen, dann kann man den Erfolg kaum aufhalten!“

Adelmanns zweite Sorge: „Mit der technischen Unterstützung ist nicht alles zum besten bestellt – auch wenn sich besonders unsere Vertriebsdirektion sehr um uns bemüht. Ich meine nicht nur ERGO 1.0 und die damit verbundene mangelhafte Erreichbarkeit der Fachabteilungen, sondern auch so einfache Dinge wie zum Beispiel diese Tatsache: Wenn man ein Angebot mit IZ ausdrückt, wirft der Computer die ‚normalen‘ BUZ-Bedingungen der Hamburg-Mannheimer aus, die wir natürlich keinem DANV-Classic-Kunden vorlegen können.“

Hier sieht Adelmann noch einen Nachholbedarf, der zum Wohle des Außendienstes und zum Besten für die Produktion beseitigt werden müsse. Adelmann: „Nur so können wir nach und nach unsere Marktdurchdringung von etwa 3 Prozent entscheidend verbessern!“



Berlin: Marktdurchdringung entscheidend verbessern!

Das Filialporträt

Im obersten Stockwerk des „Hauses der Verbände“, als Mieter der Bundesrechtsanwaltskammer, residiert die DANV-Filiale Berlin/Brandenburg über den Dächern von Berlin und in unmittelbarer Nachbarschaft nicht nur zu ihrem Vermieter, sondern auch zum Steuerberaterverband, zur Berliner Anwaltskammer, zum Berliner Anwaltsverein und zum Berliner Standort der Soldan-Gesellschaft.

Die jetzige Filialdirektion Berlin/Brandenburg der DANV ist entstanden aus dem vormaligen DANV-Stützpunkt Berlin und der ehemaligen OAB-Geschäftsstelle Berlin/Brandenburg. Seit April 2001 leitet Filialdirektor Ralph Adelmann diese neu geschnittene Filiale, zu deren Einzugsgebiet ursprünglich über Berlin und Brandenburg hinaus auch Mecklenburg-Vorpommern gehörte.

Adelmann, Jahrgang 1958, arbeitet seit 1987 für die Hamburg-Mannheimer. Er startete bei der Organisation für Verbandsgruppenversicherungen, kam über die damalige „Orga 3“ zur Organisation für Akademiker und Beamte und so schließlich zur DANV. Im Innendienst

wird der Filialleiter tatkräftig unterstützt von zur Zeit drei Mitarbeiterinnen: Heide Holste, Dr. Christine Löwa und Regina Peplinski.

Wenn der gelernte Medizintechniker auf seinen Job zu sprechen kommt, treiben ihn zwei Sorgen um: „Mein Eindruck ist, dass immer mehr administrative Arbeiten auf die Vermittler verlagert werden.“



Adelmann betont: „Der Erfolg der gesamten DANV ist geprägt vom Erfolg aller Filialen. Jede Filiale muss aus ihren spezifischen Umständen das Beste machen. Wir haben in Berlin/Brandenburg kaum Bestände, müssen also unseren Erfolg in erster Linie im Neugeschäft suchen – was nicht der einfachere Weg ist. Das hat uns allen S/AFE gelehrt.“

Wenn sich Adelmann die Geschäftsaufteilung seiner Filiale anschaut, so kommen etwa 50 Prozent aus den klassischen DANV-Zielgruppen. Hier sind die Gruppen von Jochen Frerking mit zwölf Vermittlern zu nennen und die Gruppe Gerd Steinicke mit drei Vermittlern. Adelmann: „Die Gruppe Frerking konnte von 0 NG im Jahr 2001 auf mehr als 19.000 NG vergangenes Jahr ausgebaut werden!“ Ein Erfolg, der, so der gebürtige Berliner, „auch daran liegt, dass wir in den letzten Jahren speziell den DANV-Bereich ausgebaut haben.“ 40 Prozent des Geschäfts stammen aus dem Bereich der sonstigen Akademiker und Beamten. Hier hebt der Filialleiter die Aktivitäten der Gruppe von Ahmet Karsli mit sieben Vermittlern hervor.

Aber auch sonst haben die Berliner kräftig aufgebaut: Im Jahr 2002 war hier ein Plus von 40 Prozent zu verzeichnen, 2003 waren es noch einmal 45 Prozent plus – und für 2004 ist immerhin ein Mehr von 30 Prozent Neugeschäft eingeplant. Adelmann: „Die Sockel-Produktion der Filiale ist gut und kostengünstig – bedingt durch die kontinuierliche Arbeit von produktiven Vermittlern.“ Aber, so der Filialdirektor, „Orga-Ausbau auf einem relativ schmalen Sockel von produktiven Vermittlern wie in Berlin treibt die Kosten zwangsläufig in die Höhe.“ Er blicke jedoch positiv in die Zukunft: „Unser Sockel wird breiter, und die Kosten werden sich verringern!“

Neue Vermittler sollen auch 2004 bei den Berlinern hinzukommen. „Wir wollen insgesamt acht Neue anbauen – speziell für den Bereich der Freien Berufe und der Beamten.“ Im vergangenen Jahr habe die Filiale sechs Vermittler durch die BWV-Ausbildung gebracht, erzählt Adelmann stolz. „Und dann ging eine der Kolleginnen in den Süden, so

dass wir sie an die Filiale Stuttgart abgeben mussten!“

Wenn man in der Berliner Filiale auch nichts von hektischer Betriebsamkeit und Aktionismus auf allen möglichen Veranstaltungen und Tagungen hält, so gibt es aber doch eine Reihe von festen Terminen und Vorhaben in den Reihen der Kundengruppen:

- So sind noch mehr Gespräche mit Verbänden wie etwa der Rechtsan-

walts- und Steuerberaterkammer geplant.

- Besonders im Bereich der Beamten wollen die Berliner mit solchen Kontakten vorankommen.
- Das „Salon-Gespräch mit der Berliner Anwaltschaft“ (Kompakt berichte) soll zu einer festen Einrichtung werden.

(Eine Mitteilung der DANV-Filiale Berlin)

Zum Streit um das Zuwanderungsgesetz

Anwälte: Wichtige Reformen notfalls auch ohne den Bundesrat durchsetzen

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) begrüßt, dass sich die Regierungskoalition für den Fall des Scheiterns der Konsensgespräche mit der Opposition nun offenbar durchgerungen hat, wichtige Modernisierungen des Ausländerrechts ohne den Bundesrat zu verabschieden, soweit diese nicht zustimmungspflichtig sind.

„Bereits das vom Bundestag verabschiedete Zuwanderungsgesetz hätte in vielen Bereichen für seit langem hier lebende Ausländer zu erheblichen Verschlechterungen geführt“, so Rechtsanwältin Susanne Schröder, Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht. Dies gelte insbesondere für den Katalog der Regelausweisungstatbestände und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder Befugnis.

Bereits durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz wurde die auch im § 54 Nr. 6 des neuen Aufenthaltsgesetzes enthaltene Regelung eingefügt, nach der in der Regel ausgewiesen wird, wer trotz Belehrung frühere Aufenthalte in der Bundesrepublik und anderen Staaten verheimlicht. Belehrungen über die Rechtsfolgen falscher Angaben finden sich formularmäßig in jedem Anhörungsbogen einer Deutschen Behörde. Nicht nur Anwälte, die in Asylverfahren tätig sind, wissen, dass die Tragweite eines solchen Textbausteins

von den Betroffenen oftmals gar nicht erfasst werde. Bei der jetzt in der Diskussion stehenden nochmaligen Erweiterung der Ausweisungstatbestände sei zu erwarten, dass diese nicht gegen potentielle Terroristen, sondern vielmehr gegen in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder der vor Jahrzehnten eingewanderten Arbeiterfamilien angewandt werden.

Von der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention, ein modernes aufenthaltsrechtliches Instrumentarium für alle Erscheidungsformen der Migration zu schaffen ist im Gesetz wenig und im Vermittlungsverfahren nichts mehr übrig geblieben. Eine Besinnung auf die Erkenntnisse, die im Jahr 2001 mit dem Bericht der unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ vorlagen ist auch in den ausstehenden Gesprächen kaum zu erwarten.

Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, die von den Regelungen Betroffenen nicht völlig aus den Augen zu verlieren. Wichtige Fragen, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt beispielsweise für Studenten und Hochqualifizierte, Verbesserungen des Flüchtlingsschutzes für geschlechtsspezifisch Verfolgte und positive Anreize für Integrationswillige können und sollten auch ohne eine Zustimmung der Länder im Bundesrat geregelt werden.

(DAV-Pressemitteilung)

Erste Tagung der Zeugenbetreuungen Deutschlands

Mirko Röder

Unter dem 08.05.2004 fand in der Europäischen Akademie e.V. in Berlin-Grünwald die Erste Tagung der Zeugenbetreuungen Deutschlands statt, welche eine Kooperation zwischen Zeugen und Zeugenbetreuung bei der Justiz darstellt. Eingeladen hatte die Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin des Vereins Opferhilfe – Hilfe für Opfer von Straftaten in Berlin e.V. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado)

Mit den Teilnehmern wurden Qualitätsstandards für die Betreuung von Zeugen erarbeitet und diskutiert. Zuvor stellten fünf Einrichtungen ihre Arbeits- und Organisationsmodelle vor.

In einer Podiumsdiskussion zum Opferrechtsreformgesetz, welche von der Journalistin Susanne König (Deutschlandradio Berlin) moderiert wurde, diskutierten die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin, Frau Dr. Renate Möcke, Staatsanwalt am Landgericht Berlin Ralph Knispel, die Psychologin Dr. Renate Volbert, die Rechtsanwältin

Petra Haderstorfer, die Kriminalhauptkommissarin beim LKA Berlin Martina Linke sowie die Geschäftsführerin der Opferhilfe Berlin e.V. Astrid Gutzeit, wie das Opferrechtsreformgesetz in der Praxis der Zeugenbetreuungen anzuwenden ist; dazu wurden auch Thesen und Standards entwickelt.

Frau Kriminalhauptkommissarin beim LKA Berlin Martina Linke stellte an einem „Originalfall“ dar, welchen subjektiven Eindruck ein Angehöriger eines Opfers einer Kapitalstrafat – vorliegend eines Tötungsverbrechens – vom Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluss des Strafverfahrens erfuhr. Dabei wurden die Eindrücke des Angehörigen sowohl zum Umgang der Ermittlungsbehörden im objektiven Bereich, aber eben auch ganz hervorgehoben zum subjektiven Bereich dargestellt und deutlich herausgearbeitet, welche Rolle der Opferschutz spielt bzw. spielen muss, so dass sich bei diesen nicht das Gefühl einstellt bzw. verfestigt, letztlich nur eine zwar unerlässliche, aber eben nur eine Randfigur des „Falles“ zu sein, die eben auch mit abgearbeitet werden müsse.

Staatsanwalt Knispel verwies darauf, dass nicht nur im Kriminalgericht, sondern auch im Polizeipräsidium ein Raum für audio-visuelle Vernehmungen sowie das Abspielen von Bild- und Tonaufzeichnungen vorhanden ist; auch die dortige Nutzung bleibt – ähnlich wie im Kriminalgericht – weit hinter den tatsächlichen Möglichkeiten zurück. Hier sei mehr Einsatz und Nutzung möglich. Auch verwies Knispel darauf, dass noch heute die Existenz des Zeugen-zimmers im Kriminalgericht auch vielen professionellen Beteiligten einer Hauptverhandlung nicht immer bekannt ist; dieses Zimmer muss aus seiner Sicht mithin mehr beworben werden.

Knispel nahm auch ausführlich zu Bedenken verschiedener Opferrechtsvereine bzw. verschiedener Kollegen, welche Opfer vertreten, Stellung, dass letztlich die Daten – insbesondere die ladungsfähige Anschrift – der Geschädigten und Opfer sowie der Zeugen aus der Akte dem Angeklagten – spätestens durch die Akteneinsicht – bekannt wird. Knispel verwies darauf, dass es sich aus seiner Sicht um eine Scheindebatte handelt, weil dem vorgebeugt werden könne und auch vorgebeugt wird, indem die Opfer und/oder Zeugen durchaus über das Polizeipräsidium geladen werden können; ein vollständiger Schutz ist jedoch letztlich nicht zu gewährleisten.

Die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin Dr. Möcke, welche in hohem Maße mitverantwortlich für die Einrichtung des Zeugen-zimmers im Kriminalgericht sowie für die Einrichtung eines Zimmers für audio-visuelle Vernehmungen im Kriminalgericht zeichnete, gab zu bedenken, dass für die Größe des Kriminalgerichts letztlich das Zeugen-zimmer mit zwei Räumen und zwei Mitarbeiterinnen mittelfristig zu klein bemessen ist; der tägliche Gerichtsalltag zeigt, dass hier sowohl mehr Sachmittel zur Verfügung gestellt werden müssten,



v.l. n.r. Hadersdorfer, Knispel, Dr. Möcke

als auch eine personelle Aufstockung unerlässlich sei.

Bzgl. des diskutierten Verhältnisses der Rolle des Opfers und des Täters im Hauptverfahren verwies Dr. Möcke darauf, dass bei aller gebotenen Sensibilisierung und Berücksichtigung der Interessen des Opfers letztlich, nicht zuletzt unter Zugrundelegung der Unschuldsvermutung, in einem strafrechtlichen Hauptverfahren der Angeklagte im Mittelpunkt stehen muss, da letztlich bei einer Verurteilung für ihn die Konsequenzen ebenfalls nicht unerheblich seien.

Zur viel diskutierten Problematik des Adhäsionsverfahrens verwies Dr. Möcke ausdrücklich darauf, dass auch im Urteil des Strafgerichts durchaus festgehalten werden kann, dass der Angeklagte, so das Urteil rechtskräftig wird, dem Grunde nach zum Schadenersatz gegenüber dem Opfer verpflichtet wird.

Im Anschluss einer ausgesprochen an-

regenden und vielschichtigen Diskussion wurde ein Auszug aus dem Theaterstück „Zeugen! Ein Strafammer-spiel“, Rimini-Protokolle, den Teilnehmern dargeboten.

Festzuhalten bleibt – wie auch zu Beginn durch die Senatorin für Justiz, Frau Karin Schubert, ausgeführt – dass es bedeutsam ist, Anlaufstellen zu schaffen, damit den Betroffenen nicht das Gefühl gegeben wird, dass sie, nachdem sie Opfer von Straftaten wurden, nun auch dem Strafverfahren mehr oder weniger hilflos gegenüber stehen. Dabei wurde deutlich, dass in verschiedenen Bundesländern die Betreuung der Zeugen durchaus unterschiedlich gehandhabt wird.

Den Mitgliedern des Vereins Opferhilfe e.V. ist an dieser Stelle für Ihr Engagement in dieser Hinsicht sehr herzlich zu danken.

von heute auf morgen herbeizuführen sei.

Föhrig, der zunächst zehn Jahre Jugendrichter, dann elf Jahre Vorsitzender einer allgemeinen Großen Strafkammer und sodann acht Jahre Schwurgerichtsvorsitzender war, seinerseits meinte, dass auch das Schwurgerichtsverfahren letztlich nichts außergewöhnliches darstelle, da die Freiheitsstrafen regelmäßig zwischen vier und sechs Jahren lägen; die Fälle, die regelmäßig im grellen Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit stünden, seien dann auch für alle Beteiligten die Ausnahme.

Föhrig nahm ausführlich zur Rolle des Verteidigers aus seiner Sicht Stellung; der Verteidiger habe eine ganz klar definierte Parteilichkeit, die Verteidigertätigkeit diene dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erzielen – die Beteiligung an der Wahrheitsfindung stünde für den Verteidiger nicht im Vordergrund. Neben hoch qualifizierten prozessualen Kenntnissen sei gerade im Schwurgerichtsverfahren das praktische forensische Geschick des Verteidigers/der Verteidigerin von ganz ausschlaggebender Bedeutung.

Becker sieht auch nach langen Berufsjahren im Schwurgerichtsverfahren seinerseits doch etwas besonderes und verwies darauf, dass es ihm als jungem Anwalt seinerzeit sehr zu schaffen

Verteidigung im Schwurgerichtsverfahren

Mirko Röder

Unter dem 15.5.2004 lud die Strafverteidigervereinigung in die Dorotheenstädtische Universitätsbuchhandlung in der Turmstraße gegenüber dem Kriminalgericht Moabit zu einer Podiumsdiskussion ein. Der Vorsitzende Richter am Landgericht a.D. **Friedrich Karl Föhrig** wurde von den Verteidigern **Nicolas Becker** sowie **Peter Zuriel** zur Thematik „Verteidigung im Schwurgerichtsverfahren“ interviewt.

Zuriel wies zu Beginn des Podiumsgesprächs daraufhin, dass alle beteiligten Personen im Schwurgerichtsverfahren regelmäßig besonders kompetente Persönlichkeiten sein sollten, aber nach aller forensischen Praxis auch sind. Das betrifft sowohl die Mitarbeiter der entsprechenden Mordkommission, die über besondere Kenntnisse aber auch besondere technische Einsatzmöglichkeiten verfügt, sowie die verschiedenen Sachverständigen (bspw. Gutachter für

Schusswaffen etc. pp.) u.a.m. Das hieße aber eben auch, dass die Verteidiger besonders professionell tätig werden müssen und diese Professionalität nicht



v.l. n.r. Becker, Zuriel, Föhrig

machte, wenn die Kammer am Ende eine lebenslange Freiheitsstrafe ausurteilte.

Becker referierte die Problematik der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Schwere der Schuld und verwies seinerseits darauf, dass insbesondere Schwurgerichtsverfahren zu den häufigsten Verfahren zählen, die durch das Rechtsmittel dem BGH zur Überprüfung vorgelegt werden würden. Auch gingen die meisten kriminologischen und forensischen Untersuchungen auf schwurgerichtliche Verfahren zurück.

Föhrig erwiderte, dass auch der Vorsitzende einer Schwurgerichtskammer regelmäßig darunter leidet, wenn er eine lebenslange Freiheitsstrafe mit seinem Spruchkörper ausurteilen muss. Auf Fragen von **Becker** verwies er darauf, dass es keine konkrete Vorbereitung für das Schwurgerichtsverfahren für einen Richter gibt, wenn er eine solche Kam-

mer neu übernehme. Bei ihm, **Föhrig**, war die erste Zeit als Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer dadurch geprägt, dass er ein Verfahren zum DDR-Grenzregime führte.

Breiten Raum nahm schließlich die Problematik des Umgangs mit den Gutachten bzw. den Gutachtern ein. **Föhrig** verwies u.a. darauf, dass auch der beste Sachverständige nur ein Gehilfe des Gerichts sein kann, das Urteil letztlich schreibt die Kammer, nur diese trüge dann die Verantwortung.

Das Bestellen eines zweiten Sachverständigen durch (grundsätzliches) Einbinden von Staatsanwaltschaft und Verteidigung sollte aus Sicht von **Föhrig** vermieden werden.

Die Diskutanten erörterten sodann Einzelproblematiken, wie das Erstellen eines Augengutachtens bzw. das Bestellen eines Gutachters für Folteropfer.

Es entspann sich eine hoch interessante Diskussion auf dem Podium, wobei das zahlreich erschienene Auditorium der Kollegenschaft sich in die ausgesprochen spannende Diskussion einzubinden und einzubringen wusste.

Die mit einer kurzen Unterbrechung dauernde Podiumsdiskussion von nahezu vier Stunden verging für alle Anwesenden ohne jeden Spannungsabfall, sowohl Herrn **Föhrig**, aber auch Herrn **Becker** und Herrn **Zuriel**, gebührt für diese gelungene Fortbildungsveranstaltung außerordentlicher Dank.

11. Warnemünder Tage

am 25. Juni 2004

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Anwaltverein lädt alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins e.V. recht herzlich ein.

Thema: Aktuelles Verkehrsrecht

Tagungsort: Technologiepark Warnemünde GmbH,
Friedrich-Barnewitz-Str. 6, 18119 Warnemünde (Tel.: 0381/5196-133)

Tagesablauf:

<i>Uhrzeit</i>		<i>Referenten</i>
09.00–10.00 Uhr	Eröffnung/Einführung Bericht vom 55. Anwaltstag in Hamburg und Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Landesverbandes M-V	RA Eggert Vorsitzender LV RA Röder Koopt. Vorstandsmitglied des BAV
10.00–10.45 Uhr	Fachvortrag DEKRA Möglichkeiten der Sperrzeitverkürzung bei Führerscheinentzug	Hr. Dillmann DEKRA Rostock
10.45–11.00 Uhr	Pause / Bürofachausstellung	
11.00–11.45 Uhr	Fachvortrag Änderungen im Bußgeldkatalog durch die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004	RAuN Dr. Georg Greißinger
11.45–12.00 Uhr	Pause / Bürofachausstellung	
12.00–12.45 Uhr	Regulierung von Auslandsunfällen nach der 4. KH-Richtlinie der EU	RAuN Dr. Georg Greißinger
12.45–13.45 Uhr	Mittagspause / Bürofachausstellung	
13.45–14.30 Uhr	juris Vorstellung der neuen Produktpalette	RA Cornehl Daniele Schmid
14.30–15.30 Uhr	Innovative Marketingkonzepte für Anwaltskanzleien	Petra Thomsen GeRMCONSULT
15.30–15.45 Uhr	Pause / Bürofachausstellung	
15.45–17.00 Uhr	Kfz-Schadenregulierung Mehrwertsteueranteil nach der Neufassung des § 249 BGB	RAuN Dr. Georg Greißinger
19.00–21.00 Uhr	Hafenrundfahrt mit der MS „Käpp'n Brass“	

Organisatorisches

Teilnehmerbeitrag für DAV-Mitglieder: 60,00 EUR

Teilnehmerbeitrag für Nichtmitglieder: 80,00 EUR

Aus Vereinfachungsgründen wird der Tagungsbeitrag vor Ort in bar erhoben.

Anmeldungen werden schriftlich erbeten an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Anwaltverein:

c/o RA Rolf-Michael Eggert, E.-Weinert-Straße 34, 18507 Grimmen, **Telefax: 03 83 26/80 207**

Kolloquium des Instituts für Notarrecht der Humboldt- Universität zu Berlin

Insolvenzrecht und Notariatspraxis

Referenten sind Herr Rolf Rattunde, Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt und Notar, Leonhardt & Partner, Berlin und Herr Dr. Adolf Reul, Notar a.D., stellv. Geschäftsführer des DNotI, Würzburg

am Dienstag, 24. August 2004,
16.00–20.00 Uhr, in der
Humboldt-Universität zu Berlin,
wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Spandauer Str. 1, Raum 201 (2. Etage)

Die Insolvenz einer Partei zieht sich als Problematik durch die gesamten notarrechtlich relevanten Rechtsgebiete. So stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Auswirkungen eine Insolvenz auf ein laufendes Beurkundungsverfahren hat. Solche und andere noch zu spezifizierende Themen werden in diesem halbtägigen Kolloquium diskutiert.

Die Teilnahmegebühr beträgt 50,- Euro, für Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht ist die Teilnahme kostenlos.

Bei Interesse an der Veranstaltung und weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte direkt an das Institut für Notarrecht per Post: Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per e-mail: ragna.kretschmer@rewi.hu-berlin.de

Mitgliederversammlung des BAV 2004

Carsten Langenfeld

Am 10. Mai 2004 fand im Sitzungssaal des DAV-Hauses in Berlin-Mitte in der Littenstraße die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins statt, der eine Vorstandssitzung vorherging. Der neue Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Herr Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, konnte wiederum viel zu wenig Kolleginnen und Kollegen, unter ihnen Herr RAuN Uwe Kärgel, Ehrenvorsitzender des BAV, begrüßen.

Herr Schellenberg bedankte sich in den einführenden Worten ausdrücklich bei Herrn Kärgel für dessen langjährige aufopferungsvolle Arbeit als Vorsitzender und hob insbesondere das gute Gelingen der Festlichkeiten zum 150-jährigen Jubiläum des Vereins hervor.

Rechtliche Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit

Im ersten Punkt seines Vorstandsberichts ging der Vorsitzende auf die kommenden Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Anwälte ein: das RVG werde nun endlich zum 01. Juli in Kraft treten, nachdem die Berufsverbände, u. a. auch der Berliner Anwaltsverein, seit über 10 Jahren auf eine Reformierung der BRAGO gedrängt hätten. Laut Schellenberg bleibe abzuwarten, ob sich das neue Gesetz bewähren werde. Als weiterer Punkt stehe nun die Öffnung der Rechtsberatung auf der Tagesordnung, wobei Herr Schellenberg über kurz oder lang von einem Fallen des Rechtsberatungsgesetzes ausgehe.

Mitgliederzahlen

Der Berliner Anwaltsverein habe derzeit einen Mitgliederstand von über 3450 Personen. Dies stellt eine Steigerung

von 100 Mitgliedern zum Vorjahr dar, bewege sich aber im bundesweiten Vergleich der Großstadtvereine im oberen Mittelfeld des Organisationsgrades örtlicher Vereine. Der BAV werde in Zukunft sehr viel stärker darauf hinwirken, dass die Belange die Anwaltschaft auch öffentlich wahrgenommen werden und insbesondere seine Pressearbeit verstärken und professionalisieren.

Fortbildungsveranstaltungen

Als Werbung seien in diesem Zusammenhang auch die Fortbildungsveranstaltungen des Vereins zu verstehen, die seit Beginn des Jahres verstärkt durchgeführt würden: so konnten in den ersten beiden Quartalen in den 12 Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen des BAV über 1100 Teilnehmer begrüßt werden, insbesondere die Veranstaltungen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Herrn RAuN Brieske und der Hans Soldan GmbH seien außerordentlich gut angenommen worden, aber auch die Veranstaltungen zum Arbeitsrecht, zur gerichtlichen Mediation und zum Juristischen Englisch erfreuten sich starker Teilnehmerzahlen. Herr Schellenberg wertete dies als Aufforderung an den Verein, mit der bisherigen Tätigkeit im Fortbildungssektor fort zu fahren. Letztlich sei in diesem Bereich auch erreicht worden, dass die thematisch in Frage kommenden Veranstaltungen als Fortbildungen i. S. d. FAO angeboten würden.

Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Der Verein habe seit Dezember letzten Jahres eine Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten eingeführt, die es sich zum Ziel gesetzt habe, Kolleginnen und Kollegen, die mit Insolvenz bedroht sind, durch fachkundigen Rat von Kollegen zur Seite zu stehen. Die Beratung werde durch inzwischen 11 ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen durchgeführt, denen Herr Schellenberg nochmals ausdrücklich für Ihre Un-

**Redaktionsschluss
immer am 20. des Vormonats**

BAVintern

terstützung dankte. Bis dato seien 12 Beratungsgespräche durchgeführt worden, ein einheitliches Bild lasse sich daher noch nicht ablesen, die Einrichtung der Beratungsstelle sei aber jetzt schon aufgrund des hohen Einsatzes der Berater und der großen Rückfrage als Erfolg zu werten und bisher, unter dem Dach eines örtlichen Anwaltsvereins, einmalig in Deutschland.

Personalia

Herr Schellenberg führte aus, dass sich im Jahr 2003 neben seinem Amtsantritt als Vorsitzender folgende personelle Änderungen im Verein ergeben haben: Herr RA Uwe Freyschmidt sei im Dezember letzten Jahres zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden, darüber hinaus habe Herr RA Mirko Röder seine Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer mit Wirkung zum 01. April 2004 beendet und sei seitdem kooptiertes Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung liege seitdem in den Händen von Herrn RA Carsten Langenfeld. Herr Schellenberg bedankte sich auf diesem Weg nochmals im Namen des gesamten Vorstandes für die geleistete Arbeit und das gezeigte Engagement von Herrn Röder.

DAV – Anwaltsausbildung

Herr Schellenberg erläuterte kurz das DAV – Ausbildungsprogramm und hob hervor, dass Zielgedanke des Programms sei, die Qualität der anwaltlichen Ausbildung zu steigern und diese

Qualität auch nach außen zum Ausdruck bringen zu können. Er bat alle Kolleginnen und Kollegen, sich an dem Programm zu beteiligen und sich als Ausbildungskanzlei zur Verfügung zu stellen.

Publikationen

Neben der Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Vereins sei durch den Verein auch ein Sonderdruck des Festvortrags von Frau Richter des Bundesverfassungsgerichts Renate Jaeger aufgelegt worden, der der Wichtigkeit des Vortrags den angemessenen Rahmen habe geben können.

Weitere Veranstaltungen

Der BAV sei an einer Vielzahl von Veranstaltungen beteiligt und in eine Reihe von Gesprächsrunden eingebunden gewesen: beispielhaft erwähnte der Vorsitzende die Beteiligung des Vereins an der ersten Absolventenfeier der Erstexamenskandidaten an der freien Universität Berlin im Oktober 2003 und die Beteiligung an einer Gesprächsrunde des Landesverbandes Bündnis 90/ Grüne zur Justizreform Anfang diesen Jahres. Des weiteren hätten wie jedes Jahr auch 2003 die regelmäßigen Treffen mit dem Richterbund, Landesverband Berlin und das Autorentreffen der Autoren des Berliner Anwaltsblattes stattgefunden.

Schlusswort

Abschließend führte der Vorsitzende aus, dass sich der Verein in der Folge insbesondere bemühen werde, stärker

nach außen zu treten, sowohl mit Fortbildungsveranstaltungen, bei denen bereits ein Anfang gemacht sei, als auch mit inhaltlichen Stellungnahmen.

Bericht des Schatzmeisters

Dem Bericht des Vorsitzenden folgte der Bericht des Schatzmeisters, Herrn Rechtsanwalt und Notar Jürgen Naatz, der den Rechnungsabschluss des Berliner Anwaltsvereins für das Rechnungsjahr 2003 erläuterte. Dem schloss sich eine kurze Aussprache über die Vorstandsberichte sowie der Bericht der Kassenprüfer an. Herr Naatz stellte sodann den Haushaltplan 2004 vor, sowohl der Jahresabschluss 2003 als auch die Haushaltsvorlage 2004 wurden durch die Mitgliederversammlung bestätigt, der Vorstand wurde entlastet.

Wahl zum Vorstand

Dem Bericht des Schatzmeisters schloss sich die Nachwahl zum Vorstand gemäß § 7 der Satzung an, nachdem Herr Kärgel aus dem Vorstand ausgeschieden war. Herr RA Thomas Krümmel, bisher kooptiertes Vorstandsmitglied, kandidierte zur Wahl als ordentliches Vorstandsmitglied und wurde einstimmig mit einer Enthaltung als Nachrücker von Herrn Kärgel bis zum Ablauf dessen Amtszeit gewählt. Der Vorstand gratulierte Herrn Krümmel zu seiner erfolgreichen Wahl in den Vorstand des BAV.

Der Autor ist Geschäftsführer des BAV

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
Anschrift:
.....
Geburtstag:
Zulassungstag:
Telefon/Fax:
.....
Datum / Unterschrift

Neues zur Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Überblick über ein halbes Jahr Tätigkeit

Carsten Langenfeld

Seit Dezember letzten Jahres besteht die Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten. Die Einrichtung der Beratungsstelle erfolgte zum richtigen Zeitpunkt. Dies lässt sich schon an der bisherigen Nachfrage von 12 durchgeführten Beratungen, im Durchschnitt damit zwei pro Monat seit Beginn der Beratungen, erkennen. Die nachgefragten Inhalte der Beratungen reichen von rein vorbeugenden Maßnahmen wie der Information über das Insolvenzverfahren bis hin zu einem schwebendem Zulassungsentziehungsverfahren aufgrund anwaltlicher Insolvenz vor dem BGH. Ein anonymisierter Beispielsfall ist folgend geschildert.

Gesprächsrunde der Berater

In regelmäßigen Gesprächsrunden zwischen den ehrenamtlichen Beratern, die nachfolgend kurz vorgestellt werden, und dem BAV sind die Grundzüge der Beratungsstelle festgelegt worden. Dabei konnte auf das Fachwissen von Herrn RA Feser und von Herrn Tech, Direktor und Beauftragten der Geschäftsleitung der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Region Berlin, zurückgegriffen werden. Herr Tech war Gastreferent bei der letzten Gesprächsrunde vom 27.05.2004, seine inhaltlichen Ausführungen haben in dem Interview auf S. 282 dieses Heftes ihren Niederschlag gefunden.

Merkblatt

Eingang gefunden haben die grundlegenden Abläufe zur Beratungsstelle in dem Merkblatt, das bei der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins angefordert oder im Internet unter „www.berliner.anwaltsverein.de“ heruntergeladen werden kann.

Fazit

Augrund der Vielschichtigkeit der nachgefragten Inhalte mag es für ein umfas-

sendes Fazit noch nicht an der Zeit zu sein, der grundsätzliche Beratungsbedarf ist aber bereits offensichtlich. Deswegen nochmals an alle möglicherweise betroffenen Kolleginnen und Kollegen die Bitte: Nutzen Sie frühzeitig die Chance, sich umfassend, kostenlos und fachkundig informieren zu lassen.

Beispielsfall

Zur Beratung erschien ein 43-jähriger Kollege, der seine Tätigkeit mit anderen Kollegen in einer Bürogemeinschaft ausübt. Er hat eine Angestellte, die monatlichen Betriebseinnahmen decken gerade die monatlichen Betriebsausgaben, Entnahmen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes stehen ihm daher nicht zur Verfügung. Der private Lebensunterhalt wurde in der Vergangenheit über das Einkommen der Ehefrau mitbestritten, was aufgrund privater Entwicklungen zukünftig nicht weitergeführt werden wird. Durch eine länger andauernde Krankheit wurden die privaten Rücklagen aufgezehrt.

Motivation des Kollegen zum Aufsuchen der Beratungsstelle war, Informationen über den Ablauf des Insolvenzverfahrens sowie über eventuelle Möglichkeiten

von Umsatzsteigerungen und Kosteneinsparungen zu erhalten. In der Beratung wurde das Procedere des Insolvenzverfahrens detailliert erläutert. Des Weiteren wurden gemeinsam Wege zur Kosteneinsparungen auf betrieblicher und privater Ebene und zur Umsatzsteigerung entwickelt. Zur zeitlichen Überbrückung bis zum Greifen der langfristigen Maßnahmen würde die Zuführung von Mitteln aus privatem Umfeld sowie von Banken erwogen. Die Umsetzung dieser Vorschläge und deren finanzielle Auswirkungen sollen von dem beratungssuchenden Kollegen in einer Planungsrechnung Eingang fin-

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden**

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNEMANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 - 55
10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninnemann.com

BAVintern

den. Des weiteren wurde die Erstellung eines monatlichen Soll- Ist- Vergleichs angeraten, der der ständigen Analyse und Anpassung unterworfen sein soll.

Es besteht begründete Hoffnung, das Insolvenzverfahren auf diesem Weg abwenden zu können.

Berater**Becker, Lüko**

- Praktische Erfahrungen mit dem Insolvenzrecht seit 1999 in der Abwicklungsabteilung einer Berliner Bank
- Seit 1999 ständige Fortbildung im Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenzrecht
- Mitglied in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV und der dortigen Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
- Hauptsächlich Betreuung von Verbraucherinsolvenzen und Beratung kleinerer und mittlerer Unternehmen

Beissenhirtz, Dr. Volker

- Zugelassen seit 2000

- Masterstudium in London u. a. im Insolvenzrecht
- Promotion im internationalen Insolvenzrecht
- Mitglied in der ARGE Insolvenzrecht des DAV

Blöcker, Berend

- Zugelassen seit 1981
- Seit 1982 Tätigkeit als Insolvenz- und Zwangsverwalter
- Seit 1995 Koordinierung von bank- und insolvenzrechtlichen Beratungen in Berlin
- Seit 2000 Lehraufträge im Bereich Bankwesen und Wirtschaftsingenieure an der Berufsakademie für BGB, HGB, Gesellschafts- und Arbeitsrecht

Cervera, Carsten

- Seit 2004 Tätigkeit als Rechtsanwalt bei Schultze & Braun GmbH.
- Mitglied in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, des Arbeitskreises für Insolvenz- und Schiedsge-

richtswesen e.V. Köln, des Berlin/Brandenburger Arbeitskreises für Insolvenzrecht e.V., Wustrauer Arbeitskreises für Insolvenzrecht e.V. und Mitglied des Haushaltsausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Höffner, Dr. Dietmar

- Promotion im Bereich des Insolvenzrechts
- Seit 2001 schwerpunktmäßige Tätigkeit im Bereich des Insolvenzrechts, dabei hauptsächlich Schuldnerberatungen und außergerichtliche Schuldenbereinungsverfahren

Kroll, Barbara

- Zugelassen seit 1987
- Langjährige Leiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin
- Beratungstätigkeit in den Schuldnerberatungsstellen Steglitz/Schöneberg und Charlottenburg/Wilmersdorf
- Darüber hinaus Tätigkeit als Treuhänderin in Insolvenzverfahren

Was spricht eigentlich dagegen ... die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht. Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

Zeit: Immer Freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr

Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG

Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. (030) 251-3846, Fax (030) 251-3263 oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de oder über die Geschäftsstelle des BAV**

Milde, Markus

- Einzelanwalt in Berlin seit 1999, zuvor tätig in den Kanzleien Wollmann & Partner, Schröder & Kollegen und Schwenke & Schütz
- Seither befasst mit den Tätigkeitsbereichen Veranstaltungsrecht, Internetrecht und Insolvenzrecht
- Dozent für Veranstaltungsrecht

Petsch, Jürgen

- Zugelassen seit 1983, zuvor Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 1985 Fachanwalt für Steuerrecht
- 1990 Zulassung zum vereidigten Buchprüfer
- DATEV-Mitglied seit 1983
- Rechtsanwaltstätigkeit mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht
- Steuerberatungstätigkeit und betriebswirtschaftliche Beratung, darunter beispielsweise Einführung von Analyse –und Controlling- Systemen in Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzleien sowie in Mandantenbetrieben

Schuster, Berit

- Selbständigkeit und Kanzleigründung seit Juli 2001
- Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeits- und Familienrecht, außerdem Berufsberatung und Verbraucherinsolvenz

Starke, Regina

- Zugelassen seit 1985
- Seit 1994 wöchentliche Rechtsberatung für Jugendliche im Jugendzentrum Charlottenburg
- Seit 1995 Betrieb einer Einzelkanzlei
- 1998 Mediationsausbildung im Bereich familienrechtliche Mediation und Schulmediation
- Seit 1999 beratende Tätigkeit für die Insolvenzberatungsstelle der AWO Spandau
- 2001 Fachanwältin für Strafrecht
- Beratungserfahrung im Bereich des Insolvenzrechts über die beratende Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO in Berlin Spandau

Stoldt, Claudia

- Leiterin der Rechtsabteilung der Industriebau Magdeburg GmbH (1995-1996)
- Rechtsanwältin in der überörtlichen Kanzlei Kübler pp., Berlin, Dresden (1996-2000)

- Seit 2000 selbständige Rechtsanwältin in Berlin
 - Tätigkeitsschwerpunkte: Bau- und Architektenrecht, Insolvenzrecht sowie Gesellschaftsrecht
 - Zusätzlich Ausbildung zur Mediatorin
- Der Autor ist Geschäftsführer des BAV*

200/2sp.
Ostdeutscher Sparkassenverband
Vordruck

Anwaltliche Insolvenzen aus Sicht der Deutschen Bank Berlin

Fragen an den Beauftragten der Geschäftsleitung der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden, Region Berlin, Herrn Direktor Jürgen Tech



Jürgen Tech

Die Insolvenz anwaltlicher Kanzleien ist seit einiger Zeit leider keine Seltenheit mehr, u.a. durch die stetige Zunahme der Zulassungszahlen steigen die Fälle, in denen auch Kolleginnen und

Kollegen um Ihre wirtschaftliche Existenz kämpfen müssen. Grund genug für den Berliner Anwaltsverein, die Frage der wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Anwälten, nach Einrichtung seiner Beratungsstelle im Dezember 2003, auch von anderer Seite beleuchten zu wollen.

Der Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, Herr RA Carsten Langenfeld, befragte aus diesem Anlass Herrn Direktor Jürgen Tech, Beauftragter der Geschäftsleitung der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden, Region Berlin.

Frage:

Herr Tech, Sie hatten am 27. Mai die Gelegenheit, vor dem Kreis der Berater des Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten zu sprechen. In diesem Zusammenhang wurde u. a. angesprochen, dass die anwaltlichen Insolvenzen spürbar zunehmen. Wie wirkt sich dies in Ihrem Geschäftsbereich bzw. dem Geschäftsbereich der Deutschen Bank in Berlin aus ?

Antwort:

Ein berufsständischer Verein hat naturgemäß einen kompletteren Überblick über den eigenen Bereich als es ein einzelnes Kreditinstitut haben kann. Eine spürbare Zunahme anwaltlicher Insol-

venzen ist in unserem Hause nicht feststellbar, allenthalben gibt es wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner Anwälte.

Frage:

Liegen Ihnen aus Ihrem Geschäftsbereich Zahlen zu Fällen vor, die sich mit anwaltlichen Insolvenzen oder Anwälten in finanziellen Schwierigkeiten beschäftigen?

Antwort:

Erfreulicherweise sind anwaltliche Insolvenzen in unserem Geschäftsbereich die absolute Ausnahme. Auswertungen über in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Anwälte liegen uns nicht vor.

Frage:

Ist generell eine Tendenz erkennbar, dass beispielsweise Fälle hauptsächlich im Bereich neugelassener Kolleginnen und Kollegen angesiedelt sind oder ist die Anwaltschaft in Ihrer Gänze betroffen ?

Antwort:

Die Frage lässt sich eher allgemein beantworten. Die Dauer bisher ausgeübter anwaltlicher Tätigkeit wird nicht im einzelnen erfasst. Existenzgründer sind nach meiner Beobachtung eher weniger betroffen. Vielmehr können auch etablierte Anwälte von konjunkturell bedingten Einkommensausfällen betroffen werden. Wichtig ist eine Finanz- und Liquiditätsplanung, die für Einkommensausfälle ausreichende Reserven vorhält. Eine sorgfältige Planung sollte bei Selbstständigen und Freiberuflern immer auf eine gesamthafte Strategie ausgerichtet sein. Sie sollte also auch den Bereich der privaten Finanz- und Vermögensplanung umfassen. Kommt es hier zu Fehlentscheidungen – zum Beispiel einem zu hohen Anteil spekulativer Anlagen im Portfolio – kann das zu Turbulenzen führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu sagen, dass steuerliche

Belange bei Investmententscheidungen ein wichtiger Aspekt sind, aber nie isoliert betrachtet werden dürfen.

Frage:

Lassen Ihre bisherigen Erkenntnisse einen Rückschluss auf die weitere Entwicklung zu ?

Antwort:

Nein, ich wage da keine Prognose! Wie in zahlreichen anderen Berufszweigen haben sich aus meiner Sicht auch bei Anwälten die beruflichen Anforderungen verändert. Ich spreche damit die "Dienstleistung" eines Anwaltes an, die heute aktiv verkauft werden muss, der Anwalt muss sich meines Erachtens offensiv, im Rahmen der berufsständischen Möglichkeiten, um Mandanten bemühen und dabei Netzwerke aufbauen, entwickeln und pflegen.

Frage:

Worin liegt Ihrer Ansicht nach die Zunahme wirtschaftlicher Schwierigkeiten anwaltlicher Kanzleien begründet ?

Antwort:

Deutlich konnte ich feststellen, dass die Anwälte, die bereits während Ihrer Referendarzeit in unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft Praktika oder Volontariate absolvierten, bzw. sich in Bereichen der Kultur, Medien oder in speziellen Branchen spezialisierten, Turbulenzen gegenüber besser gewappnet waren. Ihnen ging der Überblick nie verloren, da sie ihre eigene „betriebswirtschaftliche Stabsstelle“ waren.

Frage:

Wie ist das Vorgehen der Deutschen Bank bei anwaltlichen Kunden mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten ?

Antwort:

Entscheidend ist, dass möglichst frühzeitig ein sehr enger Kontakt zwischen

dem Anwalt und dem Kundenbetreuer aufgenommen wird. Das schliesst unmittelbar auch die Bereitschaft des Anwaltes ein, offen zu kommunizieren, d. h. die geschäftlichen und privaten Vermögensverhältnisse zeitnah transparent zu machen. Auf dieser Basis lassen sich, wie meine Erfahrungen zeigen, die besten, individuellen Lösungen erarbeiten.

Frage:

Stehen in Ihrem Hause direkte Ansprechpartner für den betroffenen Personenkreis zur Verfügung?

Antwort:

Gundsätzlich steht jeder Kundenbetreuer in einem Investment- und Finanz-Center zur Beratung zur Verfügung. Im Bedarfsfall wird er, z. B. bei komplexen Finanzierungen, von Spezialisten im Hause unterstützt. Die Deutsche Bank gehört zu den wichtigsten Partnern von Selbstständigen und Freiberuflern in Berlin. Sie profitieren als unsere Kunden sowohl im betrieblichen als auch privaten Bereich von der Expertise unserer Mitarbeiter, da wir einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.

Frage:

Was würden Sie den betroffenen Kolleginnen und Kollegen raten?

Antwort:

Ich denke die Situation ist so ähnlich wie in der anwaltlichen Tagesarbeit. Das Stichwort heisst Prohylaxe. Je enger der Kontakt zwischen dem Anwalt und seiner Bank bzw. seinem Kundenbetreuer und je eher vorsorgliche Massnahmen ergriffen werden, desto besser sind auch die Lösungsmöglichkeiten, um ernsthafte Schwierigkeiten zu vermeiden.

Herr Tech, vielen Dank für dieses Gespräch.

Herr Jürgen Tech steht für Rückfragen und weitere Informationen unter Tel. 030/34 07 23 01 oder Fax 030/ 34 07 25 91 gerne zur Verfügung.

RA Thomas Krümmel neues Vorstandsmitglied

Mitgliederversammlung wählt Kollegen Krümmel zum ordentlichen Mitglied

Auf der Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 10. Mai diesen Jahres wurde Herr RA Thomas Krümmel, seit 2002 kooptiertes Mitglied, zum ordentlichen Vorstandsmitglied des BAV gewählt.

Thomas Krümmel wurde 1960 in Saarbrücken geboren. Er studierte in Bonn Rechtswissenschaften. Diesem folgte eine Tätigkeit als Rundfunkjournalist in Köln. Seit 1993 ist er Partner der Anwaltssozietät MEYER-KÖRING V. DANWITZ PRIVAT. Bis 1999 war er zugelassener Rechtsanwalt beim Landgericht Bonn, seit 2000 ist er beim Landgericht Berlin sowie beim Kammergericht zugelassen.

Krümmel bearbeitet die Tätigkeitsschwerpunkte Ausländische Rechtsbe-

ziehungen, Grundstücksrecht und Steuerrecht.



Thomas Krümmel

Thomas Krümmel ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im DAV. Weitere Mitgliedschaften bekleidet er in der International Bar Association, der Association Européenne des Avocats sowie der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit.

Thomas Krümmel ist verheiratet und Vater eines Sohnes.

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins heißt den Kollegen Krümmel herzlich in seinen Reihen willkommen und wünscht ihm viel Glück bei der Erfüllung seiner neuen Aufgaben.

RA Carsten Langenfeld hauptamtlicher Geschäftsführer des BAV

Nach dem Ausscheiden von Herrn RA Mirko Röder aus der Geschäftsführung des Berliner Anwaltsvereins zum 01. April diesen Jahres hat Herr RA Carsten Langenfeld die hauptamtliche Geschäftsführung übernommen.

Carsten Langenfeld wurde 1970 in Offenburg/Baden geboren. Er studierte in Freiburg/i. Br, Wien und Saarbrücken Rechtswissenschaften, sein zweites Staatsexamen absolvierte er 2000 in Berlin. Seit Februar 2001 ist er beim Landgericht Berlin als Rechtsanwalt zugelassen.

Ebenfalls im Februar 2001 stieß er

zur Unterstützung der bisherigen Geschäftsführung als zweiter Geschäftsführer halbtags zum Berliner Anwaltsverein. Von September 2001 bis Juni 2002 arbeitete er halbtags als Rechtsanwalt in der Potsdamer Niederlassung einer Berliner Kanzlei. Mitte 2002 übernahm er, gemeinsam mit dem damaligen Geschäftsführer Röder, die Geschäfte des Berliner Anwaltsvereins als Vollzeitbeschäftigung.



Carsten Langenfeld

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins wünscht dem Kollegen Langenfeld viel Glück bei seiner weiteren Tätigkeit.



Berliner **Anwalts**verein e.V.



RVG- Einführungsseminar

Aufgrund der großen Nachfrage wird ein weiterer Zusatztermin für Rechtsanwalte angeboten!

■ Das Seminar

Den Teilnehmern werden die Neuerungen und Veranderungen vorgestellt, die das neue Rechtsanwaltsvergutungs-gesetz mit sich bringt. Das Seminar erfolgt auf Basis des vom Dozenten im ZAP-Verlag herausgegebenen Arbeits-handbuchs „RVG- Praxis“, das u. a. zahlreiche Rechenbeispiele enthalt. **Der Kaufpreis dieses Buches ist in den Seminargebuhren mitenthalt.**

Inhaltsbersicht:

- Allgemeiner berblick (Aufbau und Struktur des RVG)
- Allgemeine Anwendungsbeispiele (Kostenberechnung; Honorarvereinbarung etc.)
- Auergerichtliche Tatigkeit
- Zivilproze, Besonderheiten in Familien- und Arbeits-sachen
- Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Auslagen,
- anderungen im Kostenfestsetzungsverfahren, im GKG und im JVEG

Zum Lehrgang werden gestellt: Arbeitshandbuch „RVG- Praxis“, Kaffee, Geback und Getranke.

■ Dozent

Heinz Hansens,
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

■ Veranstaltungsort

Haus der Verbande (Steuerberaterverband)
10179 Berlin-Mitte, Littenstrae 10, EG

■ Gebuhr

95,00 € (zzgl. MwSt.) fur Nichtmitglieder des BAV
75,00 € (zzgl. MwSt.) fur Mitglieder des BAV
(inklusive Arbeitshandbuch)

■ Nachweis der Mitgliedschaft im BAV

durch Faxen des Mitgliedsausweises in Kopie
wird erbeten

■ Teilnehmerzahl

begrenzte Teilnehmerzahl nach Eingang der
Anmeldungen

■ Termin

Rechtsanwalte

20. August 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefristen

13. August 2004

Anmeldungsformulare erhalten Sie unter:
Tel 030/240 83 79 – 00, Hans Soldan GmbH, Littenstrae 10, 10179 Berlin

Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Neuregelung bei betriebsbedingten Kündigungen	
■ Referentin RiArbG Barbara Loth, Berlin	■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG
■ Gebühr 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 40 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
■ Termin Freitag, 10. September 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr	■ Anmeldefrist Freitag, 03. September 2004
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO	
Die Referentin Die Referentin Barbara Loth, Berlin, war zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin und Rechtsanwältin tätig und ist seit 1991 Richterin am Arbeitsgericht Berlin. Sie ist erfahrene Referentin.	
Die Veranstaltung Die aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsschutz wird eingehend erörtert. Dabei werden die Neuregelungen des Kündigungsrechts, die im Wesentlichen die betriebsbedingte Kündigung betreffen, erörtert. Anhand ausgesuchter Fälle werden Prozess- und Verhandlungsstrategien diskutiert.	
Anmeldung	
Hiermit melde ich mich zum Seminar „Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsverfahren“ des BAV am 10. September 2004 an:	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift

ANZEIGEN IM BERLINER ANWALTSBLATT ...IMMER EIN ERFOLG!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25 •

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Informationsveranstaltung
Mandanten effektiv beraten:
Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

■ Referentin

Dipl.-Psych. Anita Nieder

■ VeranstaltungsortDAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG**■ Termin**

Mittwoch, 15. September 2004, 17.00 bis 18.30 Uhr mit anschließendem Umtrunk

■ Anmeldungenbitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV
unter 030 / 251-3263**■ Anmeldefrist**

Mittwoch, 08. September 2004

Die Referentin

Dipl.-Psych. Anita Nieder ist Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BdP), Psychologische Psychotherapeutin und Leiterin der Begutachtungsstellen der Fahreignung der IAS Stiftung in Berlin

Die Veranstaltung

Die Weichenstellung für das Bestehen der medizinisch-psychologischen Begutachtung nach Fahrerlaubnisentzug kann schon frühzeitig in der Anwaltskanzlei erfolgen. Die Mandanten und Mandantinnen brauchen Hinweise, worauf es aus verkehrspsychologischer und verkehrsmedizinischer Sicht ankommt und was sie tun müssen, damit sie nach Ablauf der Sperrfrist keine Zeit verlieren.

Es ist entscheidend, dass die Betroffenen selbstkritisch die Ursachen ergründen, die zu der Auffälligkeit im Straßenverkehr führten und diese Denkweisen und das Verhalten ändern. Gegebenenfalls sind medizinische Nachweise nötig. Bei der Begutachtung anlässlich der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen die früheren Konsumgewohnheiten und deren Veränderung im Mittelpunkt. Die Beschäftigung mit dieser Thematik braucht Zeit.

Darum ist es wichtig, dass die Betroffenen frühzeitig wissen, in welcher Weise sie an sich arbeiten müssen, damit die Begutachtung positiv ausfallen kann. Der Vortrag wird auf die Kriterien eingehen, welche für ein positives Ergebnis erfüllt sein müssen. Der Schwerpunkt wird auf der Alkohol- und Drogenproblematik liegen. Beispiele aus der Begutachtungspraxis werden die Sachlage veranschaulichen. Für Fragen und Diskussion ist genügend Raum.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zur Veranstaltung „Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis“
des BAV am 15. September 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Heft 7-8/2004 des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint als Doppel-Ausgabe Mitte August.

Anzeigenschluss ist am 30. Juli 2004



Verbessern Sie Ihr juristisches Englisch kostenlos!

Der Berliner Anwaltsverein bietet in Zusammenarbeit mit der WordMarket GmbH neben dem Workshop für juristisches Englisch ab März 2004 einen kostenlosen E-Mail Service **für alle seine Mitglieder** zum Thema an.

Teilnehmer des Services erhalten einmal wöchentlich eine E-Mail mit:

- Englischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- Deutschen Übersetzungen
- Verwendungsbeispielen
- Hinweisen zur Grammatik
- Informationen zum BAV-Trainings-Workshop

Nehmen Sie teil und melden Sie sich an unter ra@wordmarket.de oder über www.wordmarket.de

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

RVG- Einführungsseminar

Referent: Heinz Hansens, Vors. RiLG
 Datum: 20. August 2004, 14–18 Uhr
 Ort: Haus der Verbände, Littenstraße 10, 10179 Berlin
 Gebühr: 95 € (zzgl. MwSt.) Nichtmitglieder BAV
 75 € (zzgl. MwSt.) Mitglieder BAV

Anmeldeformulare unter
 Tel. 030/ 240 83 79 - 0

Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsprozess

Referentin: RiArbG Barbara Loth
 Datum: 10. September 2004, 15–18 Uhr
 Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Konferenzraum
 Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) Nichtmitglieder BAV
 40 € (inkl. MwSt.) Mitglieder BAV
 Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63

Mandanten effektiv beraten; Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

Referentin: Dipl. Psych. Anita Nieder
 Datum: 15. September 2004, 17–18.30 Uhr mit anschließendem Umtrunk
 Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10 179 Berlin, Konferenzraum
 Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63

Veranstaltungen für die Anwaltschaft

Dralle Seminare

RVG für die Praxis für Rechtsanwälte und Mitarbeiter

Referentin: D. Dralle
 Datum: 23. Juli 2004
 13. August 2004
 Ort: Berlin Schöneberg
 Gebühr: 130 €
 Auskünfte: Tel. 788 99 343
 Fax 461 21 79

IFU- Institut

Erfolgreiche Kreditbeschaffung

Referent: Wolfgang C. Fahlbusch
 Datum: 27. August 2004
 Ort: Berlin
 Gebühr: 245 € zzgl. USt

Das steuerlich und rechtlich richtige Testament

Referent: Prof. Dr. Gerd Brüggemann oder Prof. Dr. Hergen Sander
 Datum: 31. August 2004
 Ort: Berlin
 Gebühr: 245 € zzgl. USt.

Redaktionsschluss jeweils am 20. des Vormonats

Auskünfte: Tel. 0228/ 520 00 15
Fax 0228/ 520 00 28

Institut für Notarrecht

Insolvenzrecht und Notariatsrecht

Referenten: RAuN Rolf Rattunde
Notar a.D. Dr. Adolf Reul
Datum: 24. August 2004,
16–20 Uhr
Ort: Humboldt-Universität,
Spandauer Str. 1,
Raum 201
Gebühr: 50 €, für Mitglieder des
Förderkreises kostenlos
Auskünfte: Institut für Notarrecht,
HU Berlin,
Juristische Fakultät,
Unter den Linden 6,
10099 Berlin

Mediation & Ausbildung in Berlin

Berufsbegleitende Mediations- ausbildung

Einführungsseminar für alle Berufs- gruppen

Referentin: Jutta Hohmann,
Rechtsanwältin und
Notarin
Datum: 10. bis 12.09.2004
alternativ 29.–31.10.2004
jeweils von 9.30–17.00 Uhr
Kosten: 355,00 EUR
incl. 16 % Mehrwertsteuer
Auskünfte: Tel. 030 687 20 71
Fax 030 76 00 83 80
Email
anwalt@jutta-hohmann.de

Zusammenwirken im Familienkonflikt

Aus- und Weiterbildung in Mediation (BAFM)

Kostenloser Informationsabend

Datum: 11. August 2004, 19.30 Uhr
Ort: Mehringdamm 50,
10961 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 86 10 195
Fax 030/ 873 48 30

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

Gabriele Wagner
Uhlandstr. 12 a, 14482 Potsdam
Carl-Christian Kramer
Breite Str. 9 a, 14467 Potsdam
Dr. Uwe Hajda
Krummer Luchweg 97,
14612 Falkensee
Holger Gültzow
Schulzendorfer Str. 1, 15732 Eichwalde
Freia Imme
Poststraße 30, 14547 Beelitz
Christine Geselle
Franz-Mehring-Str. 21, 14482 Potsdam

Landgericht C o t t b u s

Alexander Winzer
Bahnhofstr. 43, 01990 Ortrand
Ulrike Heinicke
Am Wildpfad 5, 03130 Spremberg
Madeleine Frenzel
Cottbuser Str. 12, 01979 Lauchhammer

Landgericht N e u r u p p i n

Kathi Martens
Schinkelstr. 9, 16816 Neuruppin
Susanne Gans
Lenzener Str. 1 a, 19322 Wittenberge
Bianka Bollaci
Robinienweg 8, 16833 Linum

Nanett Kleßny
Bahnhofstr. 31, 17268 Templin
Sabine Weidlich
Perleberger Str. 50 a,
19322 Wittenberge
Katja Müller
An den Schlenken 12,
16767 Leegebruch

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Jan Dollwetz
Rathausstr. 5, 15517 Fürstenwalde
Mario Herbst
Am Rosenhügel 9,
15890 Eisenhüttenstadt
Hans-Joachim Bauer
Birkholzer Str. 86 , 16341 Schwanebeck
Thomas Giese
Dr. W. Külz-Str. 1c, 15562 Rüdersdorf
Bianka Mieth
Zehmeplatz 14, 15230 Frankfurt (Oder)
Matthias Barke
Breitscheidstr. 51, 16321 Bernau

2. Neuwahl des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Nach der ordentlichen Kammerversammlung am 23.04.2004 in Potsdam wurde zum 14.05.2004 zur Präsidiumswahl nach Brandenburg eingeladen. Neu- bzw. wiedergewählte Mitglieder des Brandenburgischen Präsidiums sind

1. Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann aus Oranienburg – Präsident –
2. Rechtsanwalt Frank Hülsenbeck aus Potsdam – Vizepräsident –
3. Rechtsanwalt Hans-Joachim Blumenkamp aus Eberswalde – Schriftführer –
4. Rechtsanwalt Ralf Holzschuher aus Brandenburg – Schatzmeister –

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25

I. Nebentätigkeit von Notaren im Aufsichtsrat von Banken

Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2002, DNotZ 2003, 65 hat die Präsidentin des Kammergerichts Nebentätigkeiten Berliner Notare im Aufsichtsrat von Banken, die sich mit Grundstücksgeschäften befassen, unter der Auflage genehmigt, in Angelegenheiten der Bank keine Beurkundungen vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Auflage als geeignet bezeichnet, dem Eindruck der Parteilichkeit oder Abhängigkeit des Notars entgegenzuwirken. Die mögliche Gefahr, dass Notare ihr Aufsichtsratsmandat nutzen, um das Gebührenaufkommen ihres Notariats zu erhöhen, werde mit einer Auflage dieser Art ebenfalls unterbunden.

Mit Beschluss vom 31.10.2003 – VA (Not) 5/03 – hat nunmehr der Notarverwaltungssenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts entschieden, eine solche Auflage sei nur gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es einer solchen Auflage bedarf, um bei der Bevölkerung dem Eindruck entgegenzuwirken, die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars sei nicht mehr gewährleistet.

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Beschluss vom 22.08.2003 – Not 22/03 – entschieden, dass die Auflage in einer Nebentätigkeitsgenehmigung, über Zahl und Gebührenaufkommen der eigenen Urkundsgeschäfte in Angelegenheiten der Bank oder deren Beteiligungsunternehmen jährlich zu berichten, nicht zu beanstanden sei. In der Auflage war klargestellt, dass zu den Angelegenheiten auch Urkundsgeschäfte von Rechtssuchenden zu Gunsten der Bank oder deren Beteiligungsunternehmen gehören.

Die Notarkammer hat sich gegenüber der Präsidentin des Kammergerichts dafür ausgesprochen, Nebentätigkeitsgenehmigungen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Bank grundsätzlich nur noch mit der vom OLG Celle gebilligten Auflage zu versehen. Die Urkundstätigkeit für die Bank solle nur dann im Wege der Auflage untersagt werden, wenn bereits bei Genehmigung konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Notars zu erkennen seien.

II. Warnhinweis

Nach Mitteilung des Vertrauensschadensfonds der Notarkammern bietet derzeit die Thunderspray Import Export Co. LTD., Gibraltar, Grundstückseigentümern die Gewährung eines Darlehens gegen Abtretung einer Eigentümergrundschuld an. Zum Teil werden Notare ersucht, die Unterschrift unter der Abtretungserklärung für eine bereits eingetragene Eigentümergrundschuld zu beglaubigen. Zum Teil soll auch zunächst die Bestellung einer Eigentümergrundschuld beurkundet werden. Stets soll jedoch die Abtretung der Grundschuld mit Übergabe des Grundschuldbriefes vor Auszahlung des Darlehens erfolgen. Der Grundstückseigentümer würde damit eine völlig ungesicherte Vorleistung erbringen. An der ungesicherten Vorleistung ändert auch die z.T. vereinbarte Auszahlung des Darlehens auf ein Notaranderkonto nichts.

Die Konditionen der bislang be-

kannt gewordenen Darlehensverträge sind wirtschaftlich nicht verständlich. Für eine Laufzeit von 12 oder mehr Jahren sind keine Zins- oder Tilgungsleistungen vorgesehen.

Die Notarkammer bittet alle Kammermitglieder, bei vergleichbaren Sachverhalten sorgfältig zu prüfen, ob die berechtigten Sicherungsinteressen des Grundstückseigentümers gefährdet sind. Bei zweifelhaften Gestaltungen bitten wir, die Geschäftsstelle zu unterrichten.

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 • 894 30 250 | Mo-Fr 9 - 18 Uhr
 Fax 030 • 894 30 235 | post@zanker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidseitige Dolmetscher und Übersetzer
 (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragendolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
 zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße



Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Verwirrung um Beweisgebühr

Eine Beweisaufnahme i.S.d. Kostenrechts liegt bei einer Parteienanhörung dann nicht vor, wenn das Gericht den aufgrund der Anhörung erfolgten Vortrag der Partei seiner Entscheidung lediglich „zugrunde legt“, ohne dass dadurch ein gegensätzlicher Parteivortrag zur Überzeugung des Gerichts geklärt wird. (Leitsatz des Bearbeiters)

Die hier besprochene Entscheidung zeigt zur Freude des Bearbeiters, dass die Urteilsrubrik dieses Blattes von den Lesern nicht lediglich „überblättert“ wird. Die in Heft 11/2003 veröffentlichte Besprechung der Entscheidung des Kammergerichts zur Beweisgebühr für eine Parteienanhörung (Beschluss vom 21.10.02, Az.: 27 W 340/02) animierte einen Rechtsanwalt, nach erfolgter Parteienanhörung die Festsetzung der Beweisgebühr unter Hinweis auf den o.g. Beschluss zu beantragen. Da die Festsetzung der Gebühr durch die Rechtspflegerin nicht erfolgte, wandte er sich mit der Beschwerde zuerst erfolglos an das Landgericht und letztendlich an das Kammergericht. Der erkennende 27. Zivilsenat bestätigte zwar seine Rechtsprechung zum Anfall der Beweisgebühr bei einer Parteienanhörung. Dies nützte dem Rechtsanwalt aber wenig, da der Senat in diesem Fall die schon in seinem Beschluss vom 21.10.2002 genannten Voraussetzungen für die ausnahmsweise anfallende Beweisgebühr bei bloßer Parteienanhörung als nicht gegeben ansah. Für eine Beweisaufnahme

i.S.d. Kostenrechts müsse durch die Anhörung der Partei ein gegensätzlicher Parteivortrag zur Überzeugung des Gerichts geklärt werden. Die bloße Verwertung von Parteierklärungen im Urteil reiche hierfür nicht aus. Im entschiedenen Fall habe das Gericht lediglich aufgrund der Anhörung der Partei deren mündlichen Sachvortrag „zugrunde gelegt und auf dieser Basis seine Schlüsse gezogen“. Von einer Verwertung der Parteienanhörung als Beweismittel i.S.d. Kostenrechts könne daher nicht ausgegangen werden.

Kammergericht, Beschluss vom
20.04.2004 – Az.: 27 W 72/04

(*ingesandt von*
RAuN Wolf-Achim Fingerhuth)

„Eigener Antrag“ im Klageerzwingungs- verfahren

Im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2, 3 StPO ist es zumutbar, von dem mit der Abfassung des Antrages beauftragten Rechtsanwalt eine eigene, das Wesentliche zusammenfassende Schilderung und Würdigung des Sachverhaltes zu verlangen.

Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer vor einem Notar ein unwiderrufliches Angebot zum Abschluss eines Bauträgerkaufvertrages über zwei Eigentumswohnungen abgegeben. Hierbei wurde bezüglich des Kaufgegenstandes auf eine der Urkunde nicht beiliegende, den Beteiligten aber nach ihren Angaben bekannte Teilungserklärung Bezug genommen und zum Inhalt des nunmehr beurkundeten Angebots gemacht. In der vom Notar beurkundeten Erklärung war die Rede von einem den betreffenden Wohnungen zugeordnetes Sondernutzungsrecht an zwei Gartenflächen. Tatsächlich war in der Teilungserklärung das Sondernut-

zungsrecht an den Gartenflächen zwei anderen Wohnungen zugeordnet. Hierauf widerrief der Beschwerdeführer sechs Tage nach der Beurkundung seine Erklärung gegenüber dem Notar unter Hinweis auf den Widerspruch bezüglich des Sondernutzungsrechts an den Gartenflächen. Der Notar berichtete nunmehr die Urkunde durch einen Nachtragsvermerk, durch den das Sondernutzungsrecht an den Gartenflächen gestrichen wurde.

Der Beschwerdeführer erstattete aufgrund dieses Sachverhalts Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdacht allerdings ein, wogegen der Beschwerdeführer Rechtsmittel einlegte. Auch dieses wies die Generalstaatsanwaltschaft zurück. Zur Begründung führte sie aus, die beurkundete Erklärung beziehe sich nur auf die Teilungserklärung ohne weitergehenden, eigenen Erklärungsinhalt. Der Nachtragsvermerk verändere somit die beurkundete Erklärung nicht, eine Urkundefälschung könne somit nicht vorliegen.

Hiergegen beantragte der Beschwerdeführer die gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO. Der Antrag (81 Seiten) bestand aus dem ungekürzten Abdruck der Schriftstücke (Urkunde des Notars, Abschrift Teilungserklärung, Widerruf, Nachtragsvermerk, Strafanzeige, Einstellungsbescheid, Beschwerde, Beschwerdebescheid) und nahm auf diese Bezug. Allein die notarielle Urkunde nahm 55 Seiten ein. Eine eigene, zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung enthielt er nicht.

Das Kammergericht verwarf den Antrag als unzulässig, da er keine eigene Sachdarstellung des Antragstellers enthalte und somit nicht der vorgeschriebenen Form entspreche.

Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer die Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 15 Abs. 4 Satz 1 VvB) rügt, blieb erfolglos.

Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO muss der Antrag die Tatsachen, welche die

Rechtsanwalt Berend Blöcker

**Tätigkeiten als
Lehrbeauftragter im Bankrecht
Insolvenz- und Zwangsverwalter**

- **Tätigkeitsschwerpunkte:**
Insolvenz-Recht
Bank-Recht
Vollstreckungs-Recht

Kanzlei:
Stephanienstrasse 2b
76133 Karlsruhe
Telefon 0721-23637
Fax 0721-28043

Kanzlei-Beratung

- Wir beraten seit 1983 Kanzleien im Organisations- und Anwendungsbereich.
- Organisation von Sanierungs- und Abwicklungs-Lösungen
- Existenzgründung und Existenzfestigung
- **Diskretion wird zugesichert!**

Keine Rechtsberatung!



BBS Betriebs-Beratungs- und Seminar-GmbH
Telefon 030-4490841

Kanzlei-Krise?

Viele Kanzleien befinden sich aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in der Krise. Wir haben deshalb im Internet Lösungen aufgezeichnet, um die Betroffenen zu informieren. **Typische Problem-Kreise** werden hier erläutert:

Ideen im Internet:

www.Freiberufler-Partner.de
www.BB-Insolvenzrecht.de
www.BB-Zwangsversteigerung.de
www.Berater-Gilde-Berlin.de

Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Hierdurch soll das Gericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung in die Lage versetzt werden, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall wurde der Sachverhalt erst durch Kenntnisaufnahme des Inhalts sämtlicher beigelegter Schriftstücke verständlich, auf deren genauen Wortlaut es aber nicht ankam. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu aus:

„Angesichts einer derartigen Papierflut liegt in dem Verlangen des Kammergerichts nach einer zusammenfassenden anwaltlichen Sachverhaltsschilderung und –würdigung unter inhaltlicher Darstellung (nur) der als relevant eingestuften Vertragspassagen nicht etwa die Zumutung zum Selbstzweck werdender Schreibübungen, die mit Art. 15 Abs. 4 Satz 1 VvB unvereinbar wäre. Vielmehr wäre die geforderte eigene Sachdarstellung im Antrag unter Beschränkung auf das rechtlich Erhebliche geeignet gewesen, dem Gericht die zeitaufwendige Durchsicht und Auswertung umfangreicher und weitestgehend nicht entscheidungserheblicher Aktenteile zu ersparen.“

Angesichts der Monatsfrist und des Erfordernisses der Beteiligung eines

Rechtsanwaltes gemäß § 172 Abs. 2, 3 StPO ist die Erstellung einer eigenen Sachdarstellung für den Antragsteller auch nicht unzumutbar.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 30.04.2004 – Az.: VerfGH 128/03

(Eike Böttcher)

Zum Anspruch auf Notarzulassung bei Änderung der AVNot

Die Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notare ist eine Verwaltungsvorschrift, die keine Außenwirkung in Form der Selbstbindung der Verwaltung entfaltet. Sie dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an der Funktion der vorsorgenden Rechtspflege. Art. 19 Abs. 2 VvB gewährt kein subjektives Recht auf eine Notarstelle oder auf Beibehaltung bisheriger Regelungen.

In Berlin gibt es eine Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notare (AVNot), die u.a. regelt, nach welchen Kriterien sich die Einstellung von Nota-

ren im Bezirk des Kammergerichts richtet. Diese aufgrund von § 4 BNotO erlassene Vorschrift besagt, dass ein Bedürfnis für die Einstellung von Notaren nur dann besteht, wenn der Jahresdurchschnitt der Urkundsgeschäfte eine gewisse Höhe erreicht. Die bis 2006 befristete AVNot wurde im Jahre 1998 erlassen. Im Jahre 2000 wurde diese Vorschrift durch die Senatsverwaltung für Justiz dahingehend abgeändert, dass der Durchschnitt der Urkundsgeschäfte von 250 auf 325 angehoben und eine Altersstrukturregelung aufgehoben wurde. Eine Rechtsanwältin und ihr männlicher Kollege sahen sich durch diese die AVNot ändernde Verwaltungsvorschrift in ihren Rechten (u.a. Berufsfreiheit Art. 18 VvB, Gleichheitssatz Art. 10 Abs. 1 VvB, Leistungsprinzip bei Vergabe öffentlicher Ämter Art. 19 VvB, Eigentum Art. 23 VvB) verletzt und riefen deswegen den Berliner Verfassungsgerichtshof an. Sie machten geltend, im Vertrauen auf den Bestand der AVNot in ihrer ursprünglichen Fassung im Jahre 1999 durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen die Vorbereitung auf die Zulassung zum Anwaltsnotariat aufgenommen zu haben, um sich im Jahre 2002 um die entsprechende Zulassung zu bewerben. Da nach der Änderung der AVNot weder in 2002 noch in den folgenden Jahren Notare in Berlin be-

stellt würden, hätten sie ihre Aufwendungen zur Vorbereitung auf die Notarzulassung vergeblich erbracht. Als sie die Vorbereitung auf die Notarzulassung im Jahre 1999 begonnen haben, hätten sie auf den Fortbestand der Regelung vertrauen dürfen.

Nach Ansicht der Verfassungsrichter ist die von den Anwälten erhobene Verfassungsbeschwerde bereits unzulässig. Es fehle der AVNot bereits der Charakter einer Rechtsvorschrift oder eines sonstigen Hoheitsaktes im Sinne des § 51 Abs. 2 VerfGHG, die im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zu überprüfen wären.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften wie die AVNot seien mit der Verfassungsbeschwerde nur dann angreifbar, wenn sie Außenwirkung in Form der Selbstbindung der Verwaltung entfalten würden. Eine Selbstbindung könne sich lediglich aus der Anwendung des Gleichheitssatzes des Art. 10 VvB ergeben. Dieser sei aber im Bereich der Notarzulassung überlagert durch das Verfassungsrecht des öffentlichen Dienstes, Art. 19 Abs. 2 VvB. Hierdurch werde der Gleichheitssatz in zulässiger Weise auf den Zugang zu bestehenden Ämtern beschränkt. Zulassungsbeschränkungen greifen demnach nicht in die Berufswahlfreiheit ein, da diese nur nach der Maßgabe der vom Staat zur Verfügung gestellten Ämter bestünde. Dementsprechend diene die durch die AVNot geregelte (Ermessens-) Bindung der Verwaltung nicht dazu, „die Berufsaussichten der Interessenten am Notaramt rechtlich abzusichern, sondern ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit am Funktionalisieren der vorsorgenden Rechtspflege“.

Darüber hinaus sei auch unter keinem Gesichtspunkt eine Berufung auf Bestandsschutz möglich, da eine Behörde

nicht gehindert sei, ihre Praxis für die Zukunft dahingehend zu ändern, dass sie alle Betroffenen gleich (schlechter) behandelt.

Ferner erscheine eine Beeinträchtigung der Anwälte in den ihnen durch die Berliner Verfassung gewährten Rechte nicht möglich. Wie dargelegt, gewähre Art. 19 VvB kein subjektives Recht im Hinblick auf Notarstellen. Art. 18 VvB beschreibe lediglich ein Staatsziel und begründe auch kein subjektives Recht. Eine Verletzung des Eigentumsrechts aus Art. 23 VvB hätten die Beschwerdeführer nicht ausreichend dargelegt. Eine Anwartschaft auf eine spätere Notarzulassung sei weder vorgetragen noch könne eine solche erfolgreich geltend gemacht werden. Die von den Beschwerdeführern angeführten Aufwendungen für die Fortbildungsveranstaltungen würden dem Schutzbereich des Art. 23 VvB nicht unterfallen. Letztlich könne auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 10 VvB nicht vorliegen, da dieser gegenüber Art. 19 VvB subsidiär sei.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 02.04.2004 – Az.: VerfGH 163/01

(Eike Böttcher)

Sozialhilfeempfänger müssen Praxisgebühr selbst zahlen

Sozialhilfeempfänger haben bezüglich der Praxis- und Rezeptgebühren neben der Gewährung von Sozialhilfe keinen Anspruch auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nachdem sich das Berliner Sozialgericht bereits im Februar mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der neuen Praxisgebühr beschäftigt hatte (Heft 3/2004), liegt hierzu nun auch eine Äußerung des Verwaltungsgerichts in Form eines Beschlusses vor. Die chronisch kranken, Sozialhilfe beziehenden Antragsteller wollten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung einer einmaligen Beihilfe in Höhe der seit Anfang des Jahres erhobenen Praxis- und Rezeptgebühren erstreiten. Die Berliner Verwaltungsrichter lehnten dies jedoch ab. Mit der zum 1.1.2004 eingetretenen Gesetzesänderung habe der Gesetzgeber die nun zu leistenden finanziellen Eigenbeteiligungen als mit den sozialhilferechtlichen Regelsatzleistungen abgedeckten Bedarf qualifiziert. Die Praxis- und Rezeptgebühren müssten demnach aus den laufenden Sozialhilfeleistungen bezahlt werden. In einer solchen Praxis sei auch kein Verstoß gegen Art. 1 GG zu erkennen. Die verfassungsrechtlich garantierten Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seien durch die mit der Verneinung der Ansprüche verbundenen faktischen Kürzung der Sozialhilfe nicht berührt. Bei einem Regelsatz von 296,- € ergebe sich eine maximale Belastung von 5,92 € / Monat, welche bei chronisch Kranken wie den Antragstellern auf 2,96 € / Monat reduziert werde. Eine unzumutbare Belastung sei darin nicht zu erkennen.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschlüsse vom 02.04.04 und 27.04.2004 – Az.: VG 8 A 69.04, VG 8 A 111.04

(Eike Böttcher)

www.kanzlei-muster.de

Ihre professionelle Kanzlei-Homepage zu absoluten Tiefpreisen.

Bearbeiten und ändern Sie Ihre Homepage jederzeit selbst.

ra-online GmbH – Internet für Anwälte • Mommsenstraße 68 • 10629 Berlin • Tel. 030 / 280 43 600 • www.ra-online.de

Wissen

Der Bauträgervertrag und die Verbraucherschutz- richtlinie*

Dr. Klaus-R. Wagner

I. Einleitung

Die Diskussionen um den Bauträgervertrag der vergangenen 3 Jahre war u.a. davon bestimmt, daß einerseits auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Abschlagsverordnung und vertragliche Regelungen an der Verbraucherschutzrichtlinie¹⁾ (im folgenden VerbrRL) abzugleichen und Korrekturbedarf anzumelden,²⁾ während andererseits darauf hingewiesen wurde, der Bauträgervertrag habe sich in der Vergangenheit bewährt, er entspreche den Vorgaben dieser Richtlinie.³⁾ Dies erweckte den Eindruck, als ob es sich hier um einen Meinungsstreit handele, den man so lange unbeachtet lassen könne, bis er höchstrichterlich bzw. durch den EuGH entschieden worden sei. Es soll nachfolgend aufgezeigt werden, dass es hier um Grundsätzlicheres geht. Dazu gehört auch, der Frage nachzugehen, wer welche Vorteile und wer welche Nachteile hat, wenn man die VerbrRL aus dem eigenen Blickfeld verdrängt. Immerhin werden als Zielgruppen Bauträger, Be-

steller, Banken, Berater und Notare angesprochen. Auch für die notarielle Dienstaufsicht dürfte es von Interesse sein, wenn die VerbrRL unbeachtet gelassen wird. Und es wird deutlich werden, dass womöglich aus Gründen der VerbrRL die herkömmliche Konzeption des Bauträgervertrages rechtlich zu überdenken sein wird. Schon jetzt ist sie zu unsicher, intransparent und für Kreditinstitute immer mehr ein Anlaß, in dieser Vertragsform ein operationelles Risiko zu sehen.

Bedenkt man ferner, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass künftig auch Niederlassungen von EU-Auslandsgesellschaften in Deutschland Bauträgerverträge abschließen werden, so gilt es ferner folgendes zu bedenken: In Deutschland wird derzeit diskutiert, ob im Anschluss an die Überseering-⁴⁾ und Inspire Art-Rechtsprechung⁵⁾ das Gesellschaftsrecht solcher Zweigniederlassungen sich nach dem Recht des Gründungs- bzw. Herkunftsstaates oder dem des Aufnahme staates richtet.⁶⁾ Von dem Ausgang dieser Diskussion hängt ab, ob der mit dem deutschen Kapitalersatzrecht samt Existenzvernichtungshaftung verbundene Gläubigerschutz auch für solche Zweigniederlassungen Geltung hat oder nicht.⁷⁾ Möchte man den ungewissen Ausgang dieser Diskussion nicht abwarten, so ist es angeraten, Sicherheit für Besteller eines Bauträgervertrages auch mit solchen Bauträgern über das *Vertragsrecht* des Bauträgervertrages herzustellen. Je ungewisser es mit hin für den Verbraucher ist, ob die Durchsetzung eigener Ansprüche aus in der Person des Vertragspartners liegenden Gründen überschaubar zu bewältigen ist, um so wichtiger wird es sein, im Bauträgervertrag selbst Sicherheit für den Verbraucher-Besteller herzustellen.

II. Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zum nationalen Recht

Der *Vorrang* des europäischen Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht – nicht die Nichtigkeit nationalen Rechts⁸⁾ – verpflichtet die Mitgliedstaaten und ihre Organe zu zweierlei: Einerseits das mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbare nationale Recht nicht anzuwenden⁹⁾ und andererseits dem Gemeinschaftsrecht im nationalen Recht zum Durchbruch zu verhelfen.¹⁰⁾ Der Vorrang kann sich wie folgt stellen: Einerseits im Falle der unmittelbaren Anwendung des Gemeinschaftsrechts im nationalen Rechtskreis (Anwendungsvorrang i.e.S.)¹¹⁾ und andererseits im Falle der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts (Anwendungsvorrang i.w.S.).¹²⁾

Bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht muß man unterscheiden zwischen der Amtspflicht nationaler Gerichte, Gemeinschaftsrecht anzuwenden und der getrennt davon zu sehenden Frage, ob bzw. wann dem EuGH vorzulegen ist.¹³⁾ Nationale Gerichte – auch Instanzgerichte¹⁴⁾ – sind *von Amts* wegen verpflichtet, europäischem Recht zur Geltung zu verhelfen.¹⁵⁾ Für die Verbraucherschutzrichtlinie (93/13/EWG) hat der EuGH dies in seiner *Oceano Grupo*-Entscheidung wie folgt formuliert:¹⁶⁾

„26. Das Ziel des Art. 2 Richtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten vorsehen, dass mißbräuchliche Klauseln für Verbraucher unverbindlich sind, könnte nicht er-

* Vortrag, gehalten am 06.02.2004 anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des Institutes für Notarrecht der Humboldt Universität zu Berlin, erstmals veröffentlicht in ZfBR 4/2004

<p>Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien</p> <p> ReNo Consult</p> <p>Birgit Scholten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kanzlei- und Personalmanagement ■ Office-Management ■ qualifizierte Sachbearbeitungen ■ Notariat ■ Schulungen / Coaching / Seminare ■ Anwaltsagentur (Personalvermittlung) <p style="text-align: right;">Telefon 030 / 84 72 44 12 info@reno-consult.de</p>
--	---

reicht werden, wenn die Verbraucher die Mißbräuchlichkeit solcher Klauseln selbst geltend machen müssten. ... Infolgedessen kann ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nur erreicht werden, wenn dem nationalen Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine solche Klausel von Amts wegen zu prüfen.“

Dies hat der EuGH u.H.a. seine Oceano Grupo-Entscheidung ferner in seiner Cofidis - Entscheidung wiederholt und darauf hingewiesen, ein nationales Gericht habe diese Befugnis als „notwendig“¹⁷⁾ anzusehen, um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten.¹⁸⁾ Gemeinschaftsrecht geht dem nationalen Recht vor.¹⁹⁾ Denn die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitgliedsstaat verpflichtet, mit allen Trägern öffentlicher Gewalt dafür zu sorgen, dass die mit einer Richtlinie verfolgten Ziele in den Mitgliedsstaaten erreicht werden.²⁰⁾ Folglich müssen sich alle Träger öffentlicher Gewalt bei der Auslegung und Anwendung nationalen Rechts daran ausrichten, entsprechend dem Wortlaut und dem Zweck einer Richtlinie den mit der Richtlinie verfolgten Zweck umzusetzen.²¹⁾

„Zwar kann der Gerichtshof nicht seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des nationalen Gerichts setzen, die für die Feststellung des Sachverhalts der Rechtsache, mit der sie befasst sind, allein zuständig sind; jedoch darf die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht die volle Wirksamkeit und die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die nationalen Gerichte nicht die Zwecke vereiteln, die mit der betreffenden Richtlinie verfolgt werden (in diesem Sinne

Urteil vom 12.05.1998 in der Rechtsache C-367/96, Kefalas u.a. Slg. 1998, I-2843, Rdn. 22).“²²⁾

In der Rechtsprechung des EuGH²³⁾ ist entschieden, dass der Staat dem Einzelnen für solche Schäden zu haften hat, die ihre Ursache in solchen dem Staat zuzurechnenden Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht haben. Auch Art. 10 EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, rechtswidrige Folgen von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht zu beheben.²⁴⁾ Derzeit war/ist z.B. der EuGH mit der Frage befasst, ob und inwieweit der einzelne Mitgliedstaat dem Einzelnen für Schäden einzustehen hat, die ihm deshalb entstanden sind, weil das höchste²⁵⁾ bzw. ein Instanz-Gericht²⁶⁾ gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen bzw. dies nicht angewandt hat. Während eine Entscheidung des EuGH betreffend Instanzgerichten noch aussteht, hat er bezüglich der höchstrichterlichen Instanz inzwischen folgendes entschieden:

So hat der EuGH²⁷⁾ entschieden, dass der einzelne Mitgliedstaat dem Einzelnen für Schäden einzustehen hat, die ihm deshalb entstanden sind, weil das höchste Gericht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen hat. Der EuGH führt aus, dass alle staatlichen Instanzen die vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Normen zu beachten haben.²⁸⁾ Zur Vorlagepflicht eines deutschen letztinstanzlichen Gerichts hat zudem bereits das BVerfG in seiner Entscheidung vom 09.01.2001²⁹⁾ u.a. folgendes ausgeführt:

Der nationale Gesetzgeber sei bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zwar an die Vorgaben des GG gebunden.

„Soweit im Übrigen die Normsetzung zwingend dem Gemeinschaftsrecht folgt, ist sie ebenso wie das sekundäre Gemeinschaftsrecht selbst nicht am Maßstab der deutschen Grundrechte durch das Bundesverfas-

sungsgericht zu prüfen, sondern unterliegt dem auf Gemeinschaftsrechtsebene gewährleisteten Grundrechtsschutz.“

Ferner sei der EuGH gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, so dass

„einen Entzug des gesetzlichen Richters darstellt, wenn ein nationales Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nicht nachkommt (vgl. BVerfGE 73, 339 <366 ff.>; 82, 159 <194 ff.>; s. auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. August 1996 – 1 BvR 866/96 –, NVwZ 1997, S. 481; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 5. August 1998 – 1 BvR 264/98 –, DB 1998, S. 1919). Danach wird die Vorlagepflicht insbesondere in solchen Fällen unhaltbar gehandhabt, in denen ein letztinstanzliches Gericht seine Vorlagepflicht grundsätzlich verkennt. Gleiches gilt, wenn zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht vorliegt oder wenn eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet hat. Erscheint eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur als entfernte Möglichkeit, so wird Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dann verletzt, wenn das letztinstanzliche Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mögliche Gegenauffassungen zu der entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig vorzuziehen sind. ... Ein Gericht, das sich hinsichtlich des europäischen Rechts nicht ausreichend kundig macht, verkennt regelmäßig die Bedingungen für die Vorlagepflicht. Dabei umfasst der Begriff des europäischen Rechts nicht nur materielle



Schucklies
Projektentwicklung GmbH
Fachkompetenz in
DictaNet & RA-MICRO

Fon: 030/388 48 387 Fax: 030/389 11 47
 Büro: Friedrichstrasse 172, 10177 Berlin-Mitte
 Fon: 030/206 490 22 Fax: 030/20648166
 Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

Rechtsnormen, sondern auch die Methodenwahl; denn die Wahl der Methode - Spezialität oder praktische Konkordanz - entscheidet auch darüber, welche Rechtsnorm sich im Kollisionsfall durchsetzt und damit materiell gilt.“

Es wird mithin deutlich, dass deutsche Gerichte sich von Amts wegen mit Gemeinschaftsrecht befassen müssen und getrennt davon ggf. den EuGH als gesetzlichen Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens anrufen müssen.

Und wie steht es um Notare ?

Diese werden an vergleichbaren Maßstäben gemessen werden müssen. Dies impliziert die Amtspflicht nationaler Gerichte *und von Notaren*, einen vorgetragenen Fall nicht nur nach nationalem Recht, sondern auch nach Gemeinschaftsrecht zu würdigen. Dies kann

– entweder durch Substitution nationa-

ler gesetzlicher Regelungen durch das Gemeinschaftsrecht

– oder durch richtlinienkonforme Auslegung geschehen, wenn das nationale Recht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht.

An anderer Stelle habe ich bereits im einzelnen begründet, dass und warum auch Notare verpflichtet sind, Europarecht durchzusetzen und sei es gegen das nationale Recht.³⁰⁾ So spricht etwa der EuGH³¹⁾ davon, die Gewährleistung von Gemeinschaftsrecht habe der Mitgliedstaat u.a. durch seine „nationalen Behörden“ vorzunehmen. Der Notar ist zwar keine solche. Aber das BVerfG³²⁾ hat schon sehr früh den Aufgabenbereich des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes dahingehend beschrieben, dass dann, wenn es ihn nicht gäbe, der Staat die vom Notar ausgeübte Tätigkeit „durch seine Behörden erfüllen“ müsste. Von daher ist der Notar als Träger eines

öffentlichen Amtes einer Behörde im Sinne der Rechtsprechung des EuGH durchaus gleich zu stellen.³³⁾ Zudem spricht der EuGH³⁴⁾ davon, das z.B. durch die Verbraucherschutz-Richtlinie eingeführte Schutzsystem gehe davon aus, dass die Ungleichheit zwischen Verbraucher und Gewerbetreibenden nur durch ein positives Eingreifen von dritter Seite, die von den Vertragsparteien unabhängig sei, ausgeglichen werden könne. Auch der Notar ist Dritter, der von den Vertragsparteien unabhängig ist und zudem kraft Amtes unparteiisch ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes hat folglich die Parteien nicht nur über eine einschlägige Richtlinie zu belehren, sondern er muss auch der Geltung dieser Richtlinie zum Durchbruch verhelfen.

Immerhin hat bereits *Heinrichs*³⁵⁾ 1995 darauf hingewiesen, dass der Notar der

Ampflicht des sichersten Weges unterliege.³⁶⁾ Bereits bei der Prüfung der Rechtslage und Beratung müsse der Notar z.B. im Hinblick auf die Verbraucherschutzrichtlinie „die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit einbeziehen, dass die Inhaltskontrolle nicht mehr auf die ‚gestellte‘ Klauseln beschränkt ist.“ Dies gilt auch für die Vertragsgestaltung und Belehrung entsprechend. *Heinrichs* ging mithin bereits damals davon aus, dass die Ampflicht des sichersten Weges den Notar verpflichte, die europäische Verbraucherschutzrichtlinie mit zu berücksichtigen. Die notarielle Inhaltskontrolle entspreche der richterlichen Inhaltskontrolle.³⁷⁾

(wird fortgesetzt)

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht in Wiesbaden

Fußnoten

- 1) 93/13/EWG vom 05.04.1993
- 2) *Thode* in: *Thode / Uechritz / Wochner*, Immobilienrecht, 2000, 2001 [RWS Forum 19]; *Thode* ZfIR 2001, 345, 346; *Wagner* ZfIR 2001, 422, 424; *Wagner* ZfIR 10/2001, Beilage S. 22 f., 28 f.; *Wagner* ZNotP 2001, 305; *Wagner* ZfBR 2001, 363, 366 f.; *Wagner* BauR 2001, 1313, 1321 f.; *Wagner* ZNotP 2002, Beilage 1, S. 15 f.; *Wagner* WuB I E 5. – 5.03; *Karczewski/Vogel* BauR 2001, 859, 862; *Blank* ZfIR 2001, 85, 92:
 - Art. 244 EGBGB i.V.m. AbschIVO könne nicht §§ 310 Abs. 3 Nr. 3, 307 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. VerbrRL außer Kraft setzen oder einschränken;
 - indem mit Art. 244 EGBGB i.V.m. AbschIVO das Sicherheitenerfordernis des § 632a BGB abbedungen werden könne, liege für solche Fälle ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. o) VerbrRL vor;
 - § 1 Satz 3 AbschIVO verstoße gegen Erwägungsgrund (4), (13) Satz 1, (16) Satz 4, (21) Satz 2 sowie Art. 3 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 VerbrRL
- 3) *Ullmann* NJW 2002, 1073
- 4) EuGH 05.11.2002 – Rs. C-208/00 (Überseering), NJW 2002, 3614; BGH 13.03.2003 – VII ZR 370/98, NJW 2003, 1461
- 5) In EuGH 30.09.2003 – Rs. C-167/01 (Inspire Art), GmbHR 2003, 1260 Rdn. 135
- 6) Für Herkunftsstaat: *Meilicke* GmbHR 2003, 1271, 1272; *Wachter* GmbHR 2004, 88, 89, 91, 93; *Ziemons* ZIP 2003, 1913, 1917. Für Aufnahmestaat: *Altmeyen* NJW 2004, 97, 98 ff.
- 7) In EuGH 30.09.2003 – Rs. C-167/01 (Inspire Art), GmbHR 2003, 1260 Rdn. 135 hat der EuGH die Frage, ob Mindestkapital einen geeigneten Gläubigerschutz darstellt, ausdrücklich offengelassen. Nach *Wachter* GmbHR 2004, 88, 97 kann sich der Gläubigerschutz von Mindestkapital allenfalls den Schutz des Rechtsverkehrs vor un-seriösen Gründungen betreffen.
- 8) *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 4: Durch den Anwendungsvorrang bleibt das nationale Recht wirksam und gilt für die Fälle weiter, die nicht im Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.
- 9) *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 4 f.
- 10) *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1
- 11) Nach *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 3 f. ist dafür Voraussetzung: Die Rechtswirksamkeit von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, zugleich aber ein Widerspruch zwischen beidem oder eine Anwendungskollision.
- 12) *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 2 f.
- 13) Zur Vorlagebefugnis unterinstanzlicher Gerichte *Pache/Knauff* NVwZ 2004, 16 m.w.N..
- 14) Nach *Tramon/Tüllmann* NVwZ 2004, 43, 45 wurden z.B. in 1998 3/4 aller Vorlagefragen an den EuGH von unterinstanzlichen Gerichten gestellt.
- 15) *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 9
- 16) EuGH 27.06.2000 – Rs. C-240/98 bis C-244/98 (*Oceano Grupo*), NJW 2000, 2571 Rdn. 26
- 17) Kursivsetzung durch den Autor
- 18) EuGH 21.11.2002 – Rs. C-473/00 (*Cofidis*), EuZW 2003, 27 Rdn. 32 - 33
- 19) EuGH 13.11.1990 – Rs. C-106/89 (*Marleasing*), Slg. 1990, I-4135 Rdn. 8; EuGH 16.12.1993 – Rs. C-334/92 (*Wagner Miret*), Slg. 1993, I-6911 Rdn. 20; EuGH 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (*Marks & Spencer*), Slg. 2002, I-6325 Rdn. 24; BVerfG 09.01.2001 – 1 BvR 1036/99, WM 2001, 749; *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 2
- 20) EuGH 06.07.1995 – Rs. C-62/93 (*BP Superpaz*), Slg. 1995, I-1883 Rdn. 35; EuGH 26.09.1996 – Rs. C-168/95 (*Arcaro*), Slg. 1996, I-4705 Rdn. 41; EuGH 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (*Marks & Spencer*), Slg. 2002, I-6325 Rdn. 24, 27
- 21) EuGH 13.11.1990 – Rs. C-106/89 (*Marleasing*), Slg. 1990, I-4135 Rdn. 8; EuGH 16.12.1993 – Rs. C-334/92 (*Wagner Miret*), Slg. 1993, I-6911 Rdn. 20; EuGH 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (*Marks & Spencer*), Slg. 2002, I-6325 Rdn. 24
- 22) EuGH 11.09.2003 – Rs. C-201/01 (*Walcher*), EWS 2003, 480 Rdn. 37
- 23) EuGH 19.11.1991 – Rs. C-6/90 und C-9/90 (*Francovich*), Slg. 1991, I-5357, Rdn. 33; EuGH 05.03.1996 – Rs. C-46/93 und C-48/93 (*Brasserie du pecheur und Factortame*), Slg. 1996, I-1029, Rdn. 31 – 32; EuGH 01.06.1999 – Rs. C-302/97 (*Konle*), Slg. 1999, I-3099 Rdn. 62; EuGH 04.07.2000 – Rs. C-424/97 (*Haim*), Slg. 2000, I-5123 Rdn. 27; EuGH 28.06.2001 – Rs. C-118/00 (*Larsy*), 2001, I-5063 Rdn. 35; EuGH Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), Schlussanträge des Generalanwaltes *Leger* vom 08.04.2003, Nr. 64, 104
- 24) EuGH 19.11.1991 – Rs. C-6/90 und C-9/90 (*Francovich*), Slg. 1991, I-5357, Rdn. 36; EuGH Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), Schlussanträge des Generalanwaltes *Leger* vom 08.04.2003, Nr. 32
- 25) EuGH Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), dazu Schlussanträge des Generalanwaltes *Leger* vom 08.04.2003, Nr. 15, bejahend in Nr. 25, 40.
- 26) Mitgeteilt in EuGH Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), Schlussanträge des Generalanwaltes *Leger* vom 08.04.2003, Nr. 3. u. H. a. Rs. C-129/00 (*Kommission/Italien*) und Nr. 41 ff.. Dass ein Mitgliedstaat sicherstellen muss, dem Einzelnen den Schaden zu ersetzen, der ihm wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht entstanden ist, einerlei welche staatliche Stelle für diesen Verstoß verantwortlich ist, siehe bereits EuGH 04.07.2000 – Rs. C-424/97 (*Haim*), Slg. 2000, I-5123 Rdn. 27; EuGH 28.06.2001 – Rs. C-118/00 (*Larsy*), 2001, I-5063 Rdn. 35
- 27) EuGH 30.09.2003 – Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), DB 2003, 2331.; siehe auch Schlussanträge des Generalanwaltes *Leger* vom 08.04.2003, Nr. 15, bejahend in Nr. 25, 40. Ferner *Obwexer* EuZW 2003, 726
- 28) EuGH 30.09.2003 – Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), DB 2003, 2331. Rdn. 32

29) BVerfG 09.01.2001 – 1 BvR 1036/99, WM 2001, 74 9, 750 f.

30) *Wagner* ZNotP 2002, Beilage 1, Seite 20 f.; *Wagner* FS für Jagenburg, 2002, Seite 981, 992 ff.

31) EuGH 23.03.1995 – Rs. C-365/93 (Kommission/Griechenland), Slg. 1995, I-499 Rdn. 9; EuGH 10.05.2001 – Rs. C-144/99 (Kommission/Niederlande), EuZW 2001, 437 Rdn. 17

32) BVerfG 05.05.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371, 379

33) Zur Verpflichtung aller Träger öffentlicher Gewalt eines Mitgliedstaates, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Ziele einer Gemeinschaftsnorm zu gewährleisten, siehe *Streinz* JuS 2001, 1113, 1114

34) EuGH 27.06.2000 – Rs. C-240/98 (*Oceano Grupo*), NJW 2000, 2571, 2572

35) *Heinrichs* NJW 1995, 153, 157; so auch *Wagner* ZfIR 2001, Sonderbeilage zu Heft 10, Seite 5

36) BGH 21.03.1989 – IX ZR 155/88, NJW-RR 1989, 1492, 1494; BGH 27.10.1994 – IX ZR 12/94, NJW 1995, 330, 331; BGH 02.07.1996 – IX ZR 299/95, WM 1996, 2071; BGH 15.01.1998 – IX ZR 04/97, WM 1998, 783, 784; BGH 15.04.1999 – IX ZR 93/98, ZfIR 1999, 430, 431

37) *Heinrichs* NJW 1995, 153, 158

Das Web-Impressum des Rechtsanwalts

German von Blumenthal

Inzwischen hat sich auch bei Rechtsanwälten herumgesprochen, dass Webpräsenzen mit einem Impressum zu versehen sind. Weitgehend unbemerkt ist offensichtlich jedoch die letzte Änderung des Teledienstgesetzes (TDG) vom Dezember 2002 auch an vielen Kollegen vorbeigezogen. Seit über einem Jahr stellt das Gesetz umfangreiche Informationspflichten für Diensteanbieter auf, denen in der Praxis nur selten nachgekommen wird. Der Aufsatz nennt die Rechtsgrundlagen, erörtert die wichtigsten Anforderungen an eine korrekte

Anbieterkennzeichnung und macht auf eventuelle Folgen bei Rechtsverstößen aufmerksam.

Rechtsgrundlage für die Anbieterkennzeichnung sind zunächst § 6 TDG sowie § 10 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV), wobei sich die Abgrenzung zwischen einem Medien- und einem Teledienst nach § 2 TDG richtet. Nach der Legaldefinition sind Teledienste alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. Zur Verdeutlichung listet § 6 II TDG beispielhaft auf, was als Teledienst gelten soll.

Richtet sich der Informations- und Kommunikationsdienst dagegen an die Allgemeinheit, ist gemäß § 2 MDStV der Mediendienste-Staatsvertrag anwendbar. Auf die genaue Abgrenzung soll hier nicht weiter eingegangen werden. Da beide Vorschriften wortgleich sind, wird allgemein vertreten, sie hätten denselben Regelungsinhalt.

Den Regelungsinhalt von § 6 TDG gibt vor und orientiert sich anhand Antworten auf die drei W-Fragen Wer, Wie und Was.

Zunächst ergibt sich aus § 6 I TDG, WER verpflichtet ist ein Web-Impressum zu veröffentlichen, nämlich Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste. Während der Diensteanbieter in § 3 Abs. I Nr. 1 definiert ist, fehlt im Gesetz die Erklärung, was unter geschäftsmäßig zu verstehen sein soll. Die Gesetzesbegründung geht von einem weiten Begriff aus und fasst darunter jede nachhaltige Tätigkeit, die mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erbracht wird. Danach ist geschäftsmäßig mehr als gewerblich oder sonst auf Gewinn ausgelegt. Auch ein privater Sportverein, der auf Dauer über seine Tätigkeit im Internet informiert, ist danach geschäftsmäßig tätig. Lediglich bei rein privaten Webpräsenzen könnte einmal argumentiert werden, sie seien nicht geschäftsmäßig. Diese Frage soll hier nicht ver-

tieft werden, da Webpräsenzen von Rechtsanwälten unzweifelhaft als geschäftsmäßig anzusehen sein werden.

Für das WIE, also die praktische Gestaltung des Web-Impressum gibt § 6 I TDG vor: „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar sowie ständig verfügbar“.

Damit das Impressum leicht erkennbar, also ohne weiteres als solches zu erkennen ist, wäre es sinnvoll gewesen, der Gesetzgeber hätte einen deutlichen Begriff vorgegeben. Da dies versäumt wurde, hat sich in der Praxis eine Vielzahl von Begriffen gefunden, hinter denen sich die Pflichtangaben finden können. Der Begriff „Impressum“ taucht oft auf, aber auch „Webimpressum“ oder „Web-Impressum“. „Pflichtangaben“ wird ebenso verwendet wie „Pflichtangaben nach § 6 TDG“, obwohl dies eher holperig klingt oder dem laienhaften Nutzer nicht bekannt sein kann. Bisher lässt sich trefflich Rechtsprechung und Literatur finden, die für fast jeden dieser Begriffe vertretbar begründet, warum er ungeeignet und damit nicht leicht erkennbar i.S.v. § 6 I TDG sei. Für die Praxis hilft dies natürlich nicht weiter. Teledienste, die sich über das Internet bedienen lassen sind etwas Neues, daher ist nicht verwunderlich, dass hergebrachte Begriffe nicht genau passen. Zu lösen ist dieses Problem, indem entweder bekannte Begriffe auch auf die neue Technik angewendet oder durch den Gesetzgeber die erforderlichen Begriffe neu geschaffen werden. Da letzteres nicht geschehen ist, ist die Entwicklung des Fachbegriffs dem allgemeinen Sprachgebrauch überlassen und somit eine weite Auslegung zulässig. „Impressum“, „Web-Impressum“ oder „Pflichtangaben“ werden inzwischen so häufig verwendet, dass die meisten Nutzer dahinter zu Recht die Pflichtangaben vermuten; die Begriffe sind daher unproblematisch. Hinter „Kontakt“ allerdings vermutet man eher die Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch einen mailto-Link und auch „Wir über uns“ klingt eher nach persönlicher Vorstellung als nach Angabe der geforderten Betreiberangaben, so dass es ratsam ist, diese Begriffe zu vermeiden. Vollkommen

neue Begriffe zeugen zwar von Kreativität des Diensteanbieters, sind aber nicht für alle Nutzer leicht erkennbar.

Das Impressum muss unmittelbar erreichbar sein. Es ist allerdings zuviel verlangt, dass alle Pflichtangaben auf jeder einzelnen Seite untergebracht werden. Es ist möglich, die Pflichtangaben auf einer eigenen Seite zu sammeln. Diese Seite muss jedoch mit nur einem einzigen Klick von jeder anderen Seite der Präsenz aus erreichbar sein.

Problematisch ist auch, wenn die Pflichtangaben oder die Schaltfläche dorthin erst nach Scrollen, also nach Verschieben der Bildschirmseite nach oben oder zur Seite, gesehen werden kann. Teilweise wird vertreten, dies sei nicht leicht erkennbar, da nicht jeder Nutzer zwangsläufig wahrnehme, dass die Seite umfangreicher sei als auf dem Bildschirm zu erkennen. Dies dürfte zu weit gehen. Jedem Internet-Nutzer ist nach kurzer Zeit bekannt, dass Internet-Seiten mehr enthalten, als auf dem Bildschirm anfangs zu sehen ist und Scrollen ein ganz normaler Vorgang beim Betrachten von Internet-Seiten ist. Nicht zuletzt liegt es an der Bildschirmauflösung, die der Nutzer selbst eingeseht hat, ob Scrollen im Einzelfall notwendig ist oder nicht. Viele Teledienste haben

auf ihren Seiten Fußzeilen angebracht, die nicht nur den Urheberrechtshinweis und Links zu den wichtigsten Unterkapiteln der Webpräsenz enthalten, sondern auch einen Link zum Web-Impressum. Diese Art der Gestaltung ist inzwischen so üblich, dass nichts dagegen spricht, auch eine solcherart angebrachte Schaltfläche zum Web-Impressum als leicht erkennbar anzusehen.

Zu guter letzt soll das Webimpressum ständig verfügbar, also nicht nur temporär erreichbar sein, der Nutzer also jederzeit darauf zugreifen können. Dies schließt ein, dass die Informationen mit den gängigen Browsern lesbar sein müssen. Die ständige Verfügbarkeit kann problematisch sein, wenn das Web-Impressum nur mit bestimmten Zusatzprogrammen oder Plugins zu lesen ist. Aus Sicherheitsgründen stellen viele Nutzer Java oder Active-X ab. Auch Bild-Dateien können nicht lesbar sein, wenn der Nutzer in seinem Browser das Laden von Bildern unterbunden hat. Allerdings haben viele Anbieter Bild-Dateien in das Impressum integriert, um sich gegen die Zusendung unerwünschter Werbung zu schützen. Hier stellt sich die Frage, wie weit der Diensteanbieter auf die unterschiedlichen Nutzergewohnheiten oder Browsertypen eingehen muss. Zu Recht verlangt das Gesetz, dass diese Informationen bereitgehalten werden müssen, fraglich ist, wie viel Verantwortung der Anbieter hat, wenn der einzelne Nutzer diese Informationen nicht abrufen kann. Ist die Verwendung zusätzlicher Programme erforderlich, kann der Durchschnittsnutzer sie nicht einsehen und sie sind nicht ständig verfügbar. Das Abschalten von Bildern jedoch kann der Nutzer im Browser selbst vornehmen. Damit unterliegt es seiner eigenen Entscheidung, welche Informationen er abrufen lässt.

Eine genaue Aufzählung der Pflichtangaben, also WAS an Informationen bereitgestellt werden muss, ist in § 6 I Nr. 1 bis 6 aufgelistet und braucht daher nicht weiter problematisiert zu werden. Nur einige Besonderheiten sollen hier kurz angesprochen werden. Zu den Angaben einer schnellen Kontaktaufnahme

gehört nach Nr. 2 auch die Angabe der Telefonnummer.

Für Rechtsanwälte und andere freie Berufe sind die besonderen Pflichtangaben nach Nr. 5 zu beachten. Sie müssen nicht nur ihre zuständige Kammer nennen, sondern auch mitteilen, welche genaue Berufsbezeichnung sie führen und wo diese verliehen wurde. Außerdem müssen die berufsrechtlichen Regelungen angegeben werden. Hier haben inzwischen die regionalen Kammern und auch die BRAK reagiert. Die BRAK stellt die Möglichkeit zur Verfügung, direkt auf eine vorgefertigte Seite zu verlinken, die alle erforderlichen Vorschriften aufzählt und zugänglich macht.

Gerne wird auch die Pflichtangabe nach Nr. 6, nämlich die Angabe der Umsatz-

- 1) Gesetzesbegründung in BT-Dr 14-6098, Seite 17
- 2) so Woitke, NJW 2003, 871, 872
- 3) so Woitke, NJW 2003, 872
- 4) so das OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.03.2002, 6 U 200/01, CR 202, 682 = GRUR 2002,730; NJW-RR 2002, 1127 L
- 5) siehe LG Hamburg, Urteil vom 28.08.2002 - 416= 94/02 zum Begriff "Backstage"
- 6) Hoenike/Hülsdunk, MMR 2002, 417; Woitke NJW 2003, 872
- 7) Strömer, Online-Recht, 3. Auflage, 2002, 5.1; OLG München, Urteil vom 12.08.2003 - 29 U 4564/03
- 8) Gesetzesbegründung zu § 7 in BT-Dr 14-6098, Seite 17
- 9) Hoß, CR 2003, 689
- 10) Woitke, NJW, 2003, 873
- 11) ist nämlich die Email-Adresse als Bild-Datei formatiert, kann sie von automatischen Email-Adress-Suchrobotern nicht leicht entdeckt werden.
- 12) Gesetzesbegründung in BT-Dr 14-6098, Seite 21
- 13) <http://www.brak.de/seiten/06.php#tdg>
- 14) LG Hamburg, Beschluss vom 28.11.2000 - 312 O 512/00; MMR 2001, 546; LG Düsseldorf, Urteil vom 19.09.2001- 12 O 311/01
- 15) Hoß, CR 2003, 690 hält das Fehlen der Pflichtangaben daher für kontraproduktiv, der Anbieter schädigt sich damit selbst.
- 16) Einzelheiten siehe OLG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2002, 5 W 80/02, CR 2003, 283 = MMR 2003, 105; OLG Hamm, Urteil vom 03.09.2002 - 4 U 90/02, MMR 2003, 411

Anzeigen- aufträge

richten Sie bitte an

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 •
12172 Berlin

Telefon

(030) 833 70 87

Fax

(030) 833 91 25

steueridentifikationsnummer nach § 27 a UmStG verwechselt. Diese Nummer bekommt nur auf besonderen Antrag, wer innerhalb der EU Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt. Sie darf also keineswegs mit der gewöhnlichen Steuernummer verwechselt werden, die jedem Steuerzahler zugeteilt ist. Die persönliche Steuernummer ist also im Web-Impressum nicht anzugeben.

Bei einem Verstoß gegen § 6 TDG/§ 10 MDStV können sich Rechtsfolgen zum einen aus dem TDG/MDStV selbst ergeben, da § 12 TDG/§ 24 II MDStV jeweils ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 festlegen.

Zum anderen kommt in Betracht, ein mangelhaftes Web-Impressum als Verstoß gegen Wettbewerbsrecht zu sehen. Für den möglichen Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers kommt die Fallgruppe Vorsprung durch Rechtsbruch nach § 1 UWG in Betracht. Neben dem Vorliegen einer Rechtsverletzung ist weiter erforderlich, dass die entsprechende Norm wertbezogen ist. Wertneutrale Vorschriften, die durch einen rein ordnenden Charakter gekennzeichnet sind, eröffnen dagegen keinen Unterlassungsanspruch des Mitbewerbers. In seiner alten Fassung stufte die Rechtsprechung § 6 TDG als wertneutrale Vorschrift ein.

In ihrer neuen Fassung wird die Vorschrift aufgrund ihres verbraucher-schützenden Charakters als wertbezogen eingestuft. Im Ergebnis geht dies jedoch zu weit, denn der Verbraucherschutz ergibt sich nicht aus der allgemeinen Informationspflicht, sondern aus speziellen Verbraucherschutznormen wie z.B. den Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen gemäß § 312 c BGB, § 1 BGB-Info VO. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass das Fehlen allgemeiner Informationen letztendlich gegen den Anbieter spricht, da dies vom Nutzer als Indiz für Unseriosität gewertet wird. Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche kommen daher grundsätzlich nicht in Betracht. Ausnahmsweise kann dies möglich sein, wenn der Anbieter bewusst und planmäßig gegen die Norm verstößt.

Forum

Müssen die Berliner Notare wirklich die firmenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der IHK Berlin bezahlen?

Wie so viele andere öffentliche Institutionen der Hauptstadt leidet auch die IHK Berlin offenkundig unter chronischem Geldmangel. Da sie ihren derzeitigen und künftigen Kammermitgliedern offenbar keine weiteren Beitragserhöhungen mehr aufbürden möchte, hat sie die Berliner Notare ins Blickfeld ihrer monetären Begehrlichkeiten genommen. Diejenigen Notare, die im Interesse ihrer Urkundsbeteiligten anlässlich einer Gesellschaftsgründung oder einer Satzungsänderung Firma und/oder Unternehmensgegenstand mit der IHK Berlin abstimmen, sollen künftig für die hierfür seit rund einem halben Jahr erhobene Gebühr in Höhe von EUR 15,00 selbst aufkommen. Es solle ihnen dann selbst überlassen bleiben, ob sie diesen Betrag anschließend von ihren Urkundsbeteiligten zurückforderten...

Diese Vorgehensweise ist vor allem deshalb unseriös, weil der Notar gegen seine Urkundsbeteiligten vermutlich schon deshalb keinen Erstattungsanspruch haben dürfte, weil die IHK Berlin diese Gebühr nicht erhöhe, wenn die Urkundsbeteiligten (als ihre derzeitigen oder künftigen Mitglieder) die firmenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst beantragten. Nimmt der Notar den Urkundsbeteiligten (und da-

mit in einem gewissen Umfang auch der IHK Berlin) die Arbeit ab und die Abstimmung mit der IHK Berlin selbst vor, soll also künftig er, und zwar nur er, dafür auch noch bezahlen müssen.

Die IHK Berlin hat nach meiner Kenntnis diejenigen Notare, die in der Vergangenheit häufiger firmenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen beantragten, vorab telefonisch über diese – vorsichtig ausgedrückt – merkwürdige Vorgehensweise informiert; auf meine Nachfrage weigerte man sich jedenfalls, mir diese neue Gebührenpolitik schriftlich zu bestätigen.

Nachdem ich unter dem 18.12.2003 erstmals eine Rechnung der IHK Berlin über EUR 15,00 für eine durch mich veranlasste firmenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erhielt, habe ich der IHK Berlin daraufhin am 06.01.2004 eine E-Mail folgenden Inhalts gesandt:

„Sehr geehrter Herr [...],

ich komme zurück auf das unlängst miteinander geführte Telefonat und teile Ihnen hiermit wunschgemäß noch einmal schriftlich mit, weshalb ich derzeit nicht bereit bin, die auf mich ausgestellte o.g. Rechnung zu begleichen: Mit meinem Schreiben vom 15.12.2003 in dieser Angelegenheit übermittelte ich Ihnen eine Kopie der Handelsregisteranmeldung für die im Betreff genannte Gesellschaft vom 09.12.2003 [...], verbunden mit der Bitte um die kurzfristige „Erteilung der firmenrechtlichen Stellungnahme zu meinen Händen“. Ich bin bisher davon ausgegangen (und hatte auch gehofft, dies mit der zitierten Formulierung deutlich zu machen), dass nicht ich, sondern die den Handelsregistereintrag begehrende Gesellschaft Antragsteller hinsichtlich der firmenrechtlichen Stellungnahme ist. Ich bitte Sie, die Rechnung deshalb ggf. auf die Gesellschaft auszustellen und mir zugleich zu bestätigen, dass eine Kostenforderung in dieser Angelegenheit gegen mich nicht (mehr) besteht.

Unabhängig davon gibt mir dieser Vorgang Anlass, meine Verwunderung zu der seitens Ihres Hauses geübten Praxis auszudrücken, firmenrechtliche Unbe-

denklichkeitsbescheinigungen kostenlos zu erteilen, wenn sie von Ihren derzeitigen und künftigen Kammermitgliedern selbst oder seitens des Registergerichts beantragt werden, mit der Folge, dass offenbar nur dann „Gebühren“ (mir ist wieder entfallen, wie der zutreffende Begriff hierfür lautet) erhoben werden, wenn der in einen anmelderelevanten Vorgang eingeschaltete Notar zum Zwecke der Beschleunigung im Interesse der Beteiligten tätig wird. Noch verwunderlicher ist, dass diese Gebühren nicht den hiervon Begünstigten, sondern dem sich um sie kümmernden Notar in Rechnung gestellt werden. Diese Praxis ist schlichtweg inakzeptabel. Ich habe mein Notariat auch und gerade im Gesellschaftsrecht, in dem es im Verhältnis zu anderen notariellen Tätigkeiten zu einem deutlich geringeren Gebührenaufkommen kommt, stets als Dienstleistung im Interesse der Urkundsbeteiligten verstanden. Aus diesem Grunde habe ich im Interesse einer Beschleunigung des Eintragungsvorgangs beim Handelsregister den Urkundsbeteiligten in der Vergangenheit die Abstimmung von Firma und Unternehmensgegenstand abgenommen, und deshalb haben sich entweder ich oder meine Notariatsmitarbeiter mit Ihnen unmittelbar in Verbindung gesetzt. Hiervon profitierten sowohl die Urkundsbeteiligten (wir wissen, wer bei Ihnen anzusprechen und wann erreichbar ist; wir kennen Ihre rechtlichen Auffassungen zu bestimmten Firmen und Formulierungen von Unternehmensgegenständen) als auch Sie (Sie ersparen sich langwierige Erläuterungen gegenüber rechtlich zum Teil unerfahrenen Personen über zulässige Firmen und Unternehmensgegenstände). Es erscheint mir widersinnig, wenn ich vor dem Hintergrund der neuen Gebührenpraxis Ihres Hauses den Urkundsbeteiligten künftig raten soll, sich in Zukunft selbst an Sie zu wenden und auf diese Weise sowohl den Urkundsbeteiligten als auch Ihnen mehr zusätzliche und eigentlich überflüssige Arbeit aufzubürden.

Darüber hinaus ist es doch offensichtlich, dass ich Anträge auf Erteilung firmenrechtlicher Stellungnahmen nicht

für mich selbst, sondern ausschließlich im Interesse der Urkundsbeteiligten stelle: Auch dem Registergericht muss ich bei ähnlichen Formulierungen schließlich nicht erklären, dass ich als einreichender Notar nicht Kostenschuldner einer Handelsregisteranmeldung bin. Ansonsten werde ich künftig noch deutlicher formulieren, dass ich den Antrag auf Erteilung der firmenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung namens und in Vollmacht der Urkundsbeteiligten und nicht im eigenen Namen stelle. Vor dem geschilderten Hintergrund wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir meine Motivation, auch künftig den Urkundsbeteiligten in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten als kompetenter Dienstleister auch im Verhältnis zu Ihrem Hause zur Verfügung zu stehen, nicht dadurch zerstören, dass ich künftig hierfür bezahlen soll. Auch wenn mir mitgeteilt wird, dass ich die von Ihnen erhobenen Gebühren an die Urkundsbeteiligten weitergeben könne, so sehe ich es wirklich nicht ein, meine Buchhaltung zunächst mit dem Ausgleich Ihrer Rechnung und anschließend mit der Ausstellung einer weiteren Rechnung gegenüber den Urkundsbeteiligten zu belasten (ein Vergleich mit der unsäglichen Praxisgebühr, die die Ärzte ab sofort für die gesetzlichen Krankenkassen zu erheben haben, drängt sich auf – allerdings erfolgt die Erhebung der Praxisgebühr auf einer gesetzlichen Grundlage). Darüber hinaus werde ich möglicherweise immer wieder – und dies unnötigerweise – in die moralische Zwangslage gebracht, ob ich die angefallenen Gebühren wirklich weiterreichen soll.

Ich habe großes Verständnis dafür, dass Ihr Haus sich die Tätigkeit im Rahmen der Erteilung firmenrechtlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen vergüten lässt. Diese Vergütung muss dann allerdings von denen erhoben werden, die hiervon wirtschaftlich profitieren – und dies sind nun einmal Ihre derzeitigen bzw. künftigen Kammermitglieder. Wenn die Kammer sich nicht in der Lage sieht, diese Gebühren von ihren Mitgliedern zu erheben, kann es jedenfalls nicht richtig sein, dass nun die Notare,

die den Kammermitgliedern und Ihnen die Arbeit erleichtern, plötzlich dafür bezahlen sollen. Ich hoffe deshalb, dass diese neue Praxis Ihres Hauses, die merkwürdigerweise noch nicht einmal schriftlich dokumentiert wird, umgehend wieder eingestellt werden wird. Die finanziellen Fragen, die mit der Erteilung der firmenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zusammen hängen, müssen die Kammer und Ihre Mitglieder schon allein lösen.

[...]

*Mit freundlichen Grüßen
Bärwaldt
Notar“*

Die IHK Berlin hat auf dieses Schreiben zunächst dadurch reagiert, dass sie mir unter dem 04.05.2004 ein Mahnschreiben übermittelte, mit dem sie von mir nicht nur die Zahlung des ursprünglichen Betrages von EUR 15,00, sondern auch diejenige eines zusätzlichen Mahnbetrages in Höhe von EUR 10,00 verlangte. Zugleich kündigte sie an, dass ich bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Gesamtbetrages von EUR 25,00 mit dem Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses rechnen müsse.

Auf eine weitere E-Mail meinerseits hat mir die IHK Berlin dann am 12.05.2004 telefonisch erklärt, dass ich im geschilderten Fall (ausnahmsweise) nicht zur Kasse gebeten werden würde. Gleichzeitig wurde mir aber deutlich gemacht, dass das Präsidium der IHK Berlin für die Zukunft daran festhalte, dass den Notaren, die eine firmenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragten, hierfür EUR 15,00 in Rechnung gestellt werden würden. Ich habe der IHK Berlin daraufhin erklärt, dass ich künftig Anträge auf den Erlass firmenrechtlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen noch ausdrücklicher „namens und in Vollmacht“ der Urkundsbeteiligten stellen werde. Ich stelle allen Notarkollegen anheim, gegenüber der IHK Berlin künftig in der gleichen Weise zu verfahren.

*Rechtsanwalt und Notar
Roman Bärwaldt*

Erfahrungsbericht:

Spanisch als Fachsprache – Español jurídico

Kursziel

Den Kurs „Fachsprache Spanisch“ für Juristen hat das spanische Kulturinstitut Instituto Cervantes Berlin seit dem Herbst 2003 im Programm. Ziel ist es, die mit dem Fach Jura zusammenhängenden Sprachkompetenzen der Kursteilnehmer in Ausdruck und Hörverständnis zu optimieren. Die Kursteilnehmer sollen sowohl schriftlich als auch mündlich ein Sprachniveau erreichen, das es ihnen ermöglicht, problemlos mit beruflichen und akademischen Kommunikationssituationen umzugehen. Außerdem sollen grundlegende Kenntnisse über das spanische Rechtssystem vermittelt werden. So lautete der Programmtext, des erst kürzlich eröffneten spanischen Kulturinstituts in Berlin-Mitte. Fünf Teilnehmer fanden sich schon zum Anfang des nunmehr aufgenommenen berufsspezifischen Sprachkurses.

Teilnehmerkreis

Von Teilnehmerseite lag ein Querschnitt aller juristischen Zweige vor. So war ein Rechtsanwalt und Notar, eine Doktorandin, eine Fachdolmetscherin, ein Jura-student und ein Syndikus angetreten. Naturgemäß waren die sprachlichen Vorkenntnisse sehr unterschiedlich, jedoch konnten alle Teilnehmer passables Alltagsspanisch und sollten ja Fachtermini erst lernen. Insgesamt traf sich die Gruppe einmal wöchentlich für andert-halb Stunden, die aber oftmals wie im Fluge vergingen und unversehens länger dauerten.

Dozent

Die Dozentin ist eine muttersprachliche „Licenciada en Derecho“ (Anwältin) aus Madrid. Aus sprachlicher Sicht war dies sehr hilfreich, da konsequent Spanisch gesprochen wurde. Aufgrund einer Lehrtätigkeit an einer deutschen Hochschule war die Dozentin im deutschen

wie im spanischen Rechtskreis sehr bewandert und konnte stets sprachliche wie dogmatische Unterschiede im spanischen Ausland erklären.

Themen

Da dies der erste Kurs dieser Art in Berlin war (in München läuft er wohl schon länger), sind die Strukturen noch angenehm flexibel. Je nach Interessengebiet konnte jeder seine thematischen Wünsche äußern. So wurde bei uns beispielsweise das Verfassungsrecht, Europarecht, Immobilienrecht und Strafrecht behandelt. Die Dozentin führte jeweils durch eine Einleitung in das Thema ein und vertiefte davon ausgehend. Neben dem allgemeinen Sprachverständnis und Wiederholungen hat die Dozentin uns die Fachtermini und ihre systematischen Bedeutungsunterschiede (z.B. Berufsbildung, Spanien-Lateinamerika) erläutert.

Beurteilung

Angenehm war, dass die Anschaffung eines (Lehr-)Buchs nicht nötig war, da die Dozentin relevante Ausschnitte aus einer Fülle von unterschiedlichen Quellen und selbstgefertigten Unterlagen bereitstellte. Das Material war auf die individuellen Schwächen der Teilnehmer im allgemeinen Sprachgebrauch und bei der Fachsprache abgestimmt. So wurden auch einige „typisch deutsche“ Fehler ausgemerzt.

Didaktisch war der Kurs erfrischend geführt mit einem Wechsel unterschiedlicher Einlagen, so dass sich sprachliche und fachliche Fortschritte mühelos einstellten. Natürlich kann ein Sprachkurs kein ausländisches Rechtsstudium ersetzen. Vielmehr sah ich es als Ziel an, einen Einstieg und eine punktuelle Vertiefung in ein anderes Rechtssystem zu bekommen. Zweck des Kurses ist es eher, einen fachlich fundierten Austausch mit einem spanischsprachigen Korrespondenzanwalt, einer Behörde oder einem Mandanten zu ermöglichen, und zwar in schriftlicher wie in mündlicher Form. Dazu hat dieser in Berlin einmalige Kurs sehr beigetragen.

Sehr gut gefallen hat mir besonders der Austausch über praktische Gepflogen-

heiten und Besonderheiten im spanischsprachigen Ausland. Für jüngere Kollegen ist vielleicht auch das erteilte Zeugnis in der späteren Karriere nützlich.

Fazit:

Ein Fachkurs Spanisch für Juristen ist in Berlin neu. Wer einen fachlichen Kontakt mit der spanischsprachigen Welt unterhält oder aufbauen möchte, dem hilft dieser Kurs beim Ausbau einer dahingehenden Spezialisierung enorm.

Bei Interesse wende man sich an das Instituto Cervantes (kurse@cervantes.de, Fax.: 030-257618-21) oder direkt an die Dozentin: SaltoEl@aol.com.

Bernhard Grote

– *Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)* –

– *Assessor* –

bhwg@gmx.de

PIN-AG

Zur „Arbeit der PIN-AG“ aus der 5. Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes schreibt Kollegin RAin Karen Kittner:

Da die PIN-AG kein Unternehmen der Deutschen Post ist und die Einrichtung eines Postfaches eine „Erfindung“ der Deutschen Post ist, ist es der PIN-AG derzeit nicht möglich, an eine Postfachadresse zuzustellen. Jedem, der mit der PIN-AG in Verbindung tritt und mit dieser zusammen arbeiten möchte, wird dieser Hinweis erteilt. Die Einlieferung in ein Postfach erfolgt nur dann, wenn auf dem entsprechenden Schreiben eine „Postbriefmarke“ befestigt ist. Auch die Aussage, dass die PIN-AG nur nachmittags liefert, kann ich nicht teilen. In meine Kanzlei werden die Briefe durch die PIN-AG in den frühen Vormittagsstunden geliefert, wobei die Post erst in den späten Nachmittagsstunden zustellt. Dies liegt sowohl bei der Post als auch bei der PIN-AG an den Zustellerebenen. Die PIN-AG arbeitet tatsächlich wirtschaftlicher, als es die Post tut. So liegen die Preise für Briefe um ein paar Cent unter denen der Post. Zudem

weist die PIN-AG die Mehrwertsteuer aus, so dass diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden können.

In diesem Sinne: Liebe Kolleginnen und Kollegen, gebt der PIN-AG eine Chance.

Mit freundlichen Grüßen ...

Unser Frühlingsrätsel Berühmte Juristen

Auflösung aus Heft 4/2004

1) Ein umstrittener Philosoph und Staatsrechtslehrer

Zu finden war **Thomas Hobbes** (5.4.1588–4.12.1679), der also nicht nach dem insoweit falschen Rätseltext im 82., sondern erst im 92. Lebensjahr verstarb, was drei Kollegen (Janke, Björner und Pundsack) auch gleich aufgefallen ist. Sein fundamentales Werk war der „Leviathan“, so benannt nach dem im Alten Testament auftauchenden (See-)Ungeheuer, das hier den Staat darstellt, allerdings nicht in dem monarchistischen Sinn, wie ihn später der englische König Karl II. verstand, sondern als lediglich notwendigen und sterblichen „Ersatzgott“. 1640 floh H. vor dem „Langen Parlament“ nach Frankreich, musste aber schon 1652 fluchtartig zurückkehren, nachdem die französische Geistlichkeit im „Leviathan“ eine kirchenfeindliche Tendenz erkannt und mit einer Anklage gedroht hatte. H's negatives Menschenbild („homo homini lupus“), wonach jeder zu persönlichen Opfern nur bereit ist, wenn der damit verbundene Eigennutz sie überwiegt, war – und ist – allerdings mit der kirchlichen Vorstellung einer göttlichen Heilsordnung unvereinbar.

2) Ein glänzender Jurist, der sich dem Teufel verschrieb

Carl Schmitt (11.7.1888–7.4.1985) studierte Rechtswissenschaften u.a. an der Universität Berlin, wurde 1910 mit einer Arbeit über „Schuld und Schuldarten“ in Straßburg promoviert und habilitierte sich dort schon 1916 für Staats-, Ver-

waltungs- und Völkerrecht sowie Staatstheorie. Zu dieser Zeit erteilte ihm aber auch das Missgeschick in Gestalt der angeblich serbischen Adligen „Cari“ Pawla Dorotic, einer Hochstaplerin, deren Nachnamen er zeitweilig annimmt und die Viktor Klemperer, der Sch. schon in München kennengelernt hatte, im Tagebuch vom 11.1.1922 als „verlogene Kroatin“ notiert. Weltweite Anerkennung sicherte sich Sch. durch seine 1932 erschienene Schrift „Der Begriff des Politischen“, die sogar Ortega y Gasset ins Spanische übersetzt haben soll (F.A.Z. v. 10.03.04), aber auch durch seine Auseinandersetzung mit dem zu 1) Gesuchten („Der Leviathan in der Staatslehre Thomas Hobbes“, 1938). 1933 nach Berlin berufen, wo er bis 1945 lehrte, trat Sch. der NSDAP bei und wurde glühender Verfechter nationalsozialistischer Ideen („Nationalsozialistisches Rechtsdenken“, 1934), wofür er von den Amerikanern nach dem Krieg verhaftet, jedoch schon 1946 wieder freigelassen wurde. Zur Zeit wiederentdeckt wird er durch die 2003 erfolgte Herausgabe seiner Tagebücher von 1912–1915 (siehe „Der Spiegel“ 51/2003 S. 176 ff.).

3) Das Gehirn als tabula rasa

Mit seinem zu 1) gesuchten, 50 Jahre älteren Landsmann wird **John Locke** (29.8.1632–28.10.1704) häufig in einem Atemzug genannt, denn beide haben im Kampf gegen Kirche und religiöse Engstirnigkeit noch heute wirksame Ideen zum Menschenbild und zum modernen Staat entwickelt, nämlich Locke in seinen Werken „Two Treatises of Government“ und „Essay concerning Human Understanding“, 1690. Obwohl L. keine spezielle juristische Ausbildung hatte, liegt sein Hauptverdienst in seinen Erkenntnissen zum Staatsrecht: Keine Herrschaft beruht auf göttlichem Recht, sondern auf dem Gesellschaftsvertrag der Individuen, und Legislative und Exekutive sind zu trennen, um Machtmißbrauch zu verhindern. Damit war er Wegbereiter für Montesquieu und dessen bis heute gültige Lehre der Gewaltenteilung im Staat (wobei dieser allerdings wieder von der metaphysischen

Begründung allen Rechts ausging).

Richtig geraten haben wiederum erfreulich viele Kollegen, und mehr als bisher, nämlich (in alphabetischer Reihenfolge):

RA Dr. Ulf Björner, RA Thomas Claer, RA Peter De Vito, RA Dr. Gregor Haas, RA Gerd Janke, Livius Pundsack, RA In Constance Trettler, RA Nicolai Venn

RA Peter Heberlein

Standesrechtliche Miscellen

Dino verteidigt in einem Schwurgerichtsverfahren. Noch im Ermittlungsverfahren erhält er von einem Kollegen unter Vorlage einer Vollmacht die Kündigung des Mandats. Die Vollmacht erstreckt sich unter Ziffer 12 auch auf die Kündigung von Vertragsverhältnissen.

Eine gelegentliche Rücksprache mit dem Mandanten ergab dann aber, dass er diese Kündigung keineswegs wollte.

Bei der Entwicklung einer Verteidigungslinie ergaben sich dann zwei nicht miteinander vereinbare Strategien, sodass der Mandant sich entscheiden musste, ob nun der neue Kollege oder Dino mit der jeweils von ihnen favorisierten Linie weiter verteidigen sollte. Der Mandant entschied sich für Dino und kündigte dem Kollegen das Mandat.

Eine Woche später erhielt Dino eine Rechnung von dem Kollegen. Die Sache sei doch sehr aufwendig gewesen, er habe sich in der Sache doch sehr engagiert und man müsse die Mandanten erziehen, nicht beliebig Anwälte zu beauftragen, deshalb bat der Kollege um Zahlungsvermittlung.

Dino war verschnupft. Sollte er jetzt dafür sorgen, dass der Kollege für den feindlichen Übernahmeveruch auch noch bezahlt wird? Das schien Dino doch zuviel des Guten!

Dino: Horst Wesemann, Bremen 2004

Personalia

Brigitte Zypries gratuliert Renate Jaeger

Mit folgendem Glückwunschsreiben hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries der Richterin des Bundesverfassungsgerichts Renate Jaeger zur Wahl zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gratuliert.

Sehr geehrte Frau Jaeger,

zu Ihrer Wahl zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gratuliere ich Ihnen vielmals. Ich freue mich, dass die Parlamentarische Versammlung Ihnen bereits im ersten Wahlgang ihr volles Vertrauen ausgesprochen und Sie in dieses wichtige Amt berufen hat, das Sie – da bin ich mir sicher – ganz hervorragend ausfüllen werden.

Ihr beruflicher Werdegang qualifiziert Sie ganz uneingeschränkt für die nun vor Ihnen liegenden neuen Aufgaben. Seit Ihrem 27. Lebensjahr sind Sie Richterin – zunächst am Sozialgericht, dann am Landessozialgericht und schließlich am Bundessozialgericht. Von dort wurden Sie im März 1994 an das Bundesverfassungsgericht berufen. In dessen erstem Senat prägen Sie als Berichterstatterin für das Berufsrecht seither das Recht der freien Berufe. Nicht nur in diesem Rechtsgebiet, sondern auch durch Ihre engagierten und pointierten rechtlichen und rechtspolitischen Äußerungen sind Sie bundesweit als exzellente Juristin anerkannt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben Sie entscheidend mitgeprägt. Durch Ihre Tätigkeit als Berichterstatterin in über 3500 Fällen trägt eine Vielzahl der Ent-

scheidungen Ihre Handschrift. Ich bin überzeugt, dass Sie in Straßburg nahtlos an Ihre erfolgreiche Arbeit anknüpfen werden. Insbesondere Ihre Kenntnis des Gerichtsalltags und der Gerichtsorganisation wird für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angesichts der anstehenden Probleme eine große Hilfe sein. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und auch für Sie persönlich alles Gute.

Mit besten Grüßen
Brigitte Zypries
(Eine Mitteilung des BMJ)

Büro & Wirtschaft

AnwaltKommentar BGB

Im August wird der AnwaltKommentar BGB mit dem Band 4 zum Familienrecht fortgesetzt.

Das 5-bändige Werk, AnwaltKommentar BGB (Gesamtherausgeber: Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb/RA Dr. Thomas Heide/Prof. Dr. Gerhard Ring), hat sich zum Ziel gesetzt, ein Kommentar für den Schreibtisch und nicht fürs Regal zu sein. Er richtet sich primär an den Praktiker und soll Arbeits- und Informationshilfe erster Wahl bei der täglichen Arbeit sein.

Grund genug für Rechtsanwältin Anja Falkenstein ein Interview mit der Mitherausgeberin Frau Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb zu führen.

Falkenstein: „Noch ein Kommentar zum BGB“ könnte mancher Kollegen stöhnen. Was hat also den Deutschen AnwaltVerlag veranlasst, einen weiteren

Kommentar auf den Markt zu bringen? Falsche Frage an Herausgeberin; Was hat sie veranlasst, den Kommentar herauszugeben?

Dauner-Lieb: Zum BGB gibt es in der Tat eine ganze Reihe von vorzüglichen, wissenschaftlich fundierten Kommentaren. Beim Praktiker lassen sie aber bekanntlich manche Wünsche offen, etwa an die Verständlichkeit oder die Konzentration auf die für den Praktiker wesentlichen Punkte. Außerdem stellt die Schuldrechtsreform sowie die von der Praxis noch gar nicht ausreichend wahrgenommene Europäisierung des Schuldrechts die Anwaltschaft vor ganz neue Herausforderungen, für deren Bewältigung sie Unterstützung braucht. Hier wird der AnwaltKommentar ansetzen und die für den erfolgreichen Band „AnwaltKommentar Schuldrecht“ – damals unter größtem Zeitdruck – entwickelten Ansätze und Ideen ausbauen und konsequent für das gesamte BGB umsetzen. Die Vorzüge traditioneller Kommentierungen werden verbunden mit innovativen Elementen, die den besonderen Bedürfnissen der Anwaltspraxis Rechnung tragen.

Falkenstein: Was sind das für Bedürfnisse und wie will der AnwaltKommentar BGB hier neue Wege gehen?

Dauner-Lieb: In allererster Linie ist das Bedürfnis nach Aktualität zu nennen. Das gab es zwar auch früher schon, es hat aber mit der Schuldrechtsreform eine völlig neue Qualität bekommen. Viele alte und neue Rechtsfragen sind völlig offen; es wird noch Jahre dauern, bis klärende höchstrichterliche Entscheidungen vorliegen. Dementsprechend gewinnen die Rechtsprechung der unteren Instanzen und das Schrifttum für die Anwaltspraxis enorm an Bedeutung. Der Anwalt kann sich nicht mehr auf halbwegs klare Vorgaben des BGH stützen, sondern er muss nunmehr den Diskussionsprozess selbst mitverfolgen. Dafür braucht er die maßgeblichen Quellen, und zwar schnell und kontinuierlich. Der AnwaltKommentar BGB hat deshalb ein vollständig neues Instrument entwickelt, um die Zeit zwischen den einzelnen Auflagen zu über-

brücken: Über den (vom Preis mit abgedeckten) aktuellen Online-Service kann der Benutzer des Kommentars jederzeit und sehr einfach feststellen, ob es zu den einzelnen Vorschriften des BGB neue Entscheidungen oder Beiträge des Schrifttums gibt, die für seine jeweils konkrete Arbeit von Bedeutung sein könnten. Der Kommentar wird also kontinuierlich weiterentwickelt. Damit werden die Vorzüge des Printmediums und die unschlagbaren Qualitäten des Internet kombiniert.

Was ebenso wichtig ist, ist das verstärkte Bedürfnis der Praxis nach Orientierungshilfe. Die Schuldrechtsreform ist noch keineswegs wirklich verdaut; es tauchen nicht nur ständig neue Fragen auf, vor allem werden die grundlegenden Auswirkungen auf das gesamte BGB erst allmählich erkennbar. Die eingetretene Rechtsunsicherheit wird noch verstärkt durch die „neue Unübersichtlichkeit des Schrifttums“. Die Auswahl der Produkte, die wirklich verlässliche Informationen über den jeweiligen Problem- und Argumentationshaushalt geben und auch das Gewicht der jeweiligen Autoren und Meinungen ansprechen, ist für den Nichtspezialisten schwierig. Eine herrschende Meinung gibt es für viele Probleme derzeit ohnehin nicht. Daher wird der Anwaltkommentar sich nicht mit der Wiedergabe des jeweiligen Meinungsmainstreams begnügen, sondern Zusammenhänge erläutern, Entwicklungstendenzen aufzeigen und prononciert Argumentationshilfen geben. Der Anwaltkommentar soll im übrigen auch im Hinblick auf den Europäisierungsprozess eine Leuchtturmfunktion haben. Deshalb werden auch wichtige Richtlinien wie etwa die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie kommentiert.

Einen besonderen Wert wird im Anwaltkommentar auf den Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft gelegt. Die Autoren aus der Praxis, kompetente Anwälte, Notare und Richter, gewährleisten die Konzentration auf die wirklich praxisrelevanten Fragen. Wissenschaftliche Kontroversen bekommen ihren Raum, soweit sie für die Lösung praktischer Fragestellungen tatsächlich von Bedeutung sind. Dabei ist freilich zu

berücksichtigen, dass das Schuldrecht in hohem Maße wissenschaftlich geprägt und abstrakt formuliert ist. Dementsprechend wird die Praxis die Wissenschaft noch lange zur Vermittlung der Systematik des neuen Rechts brauchen. Als Begleitung im Prozess der Europäisierung des Bürgerlichen Rechts ist die Unterstützung der Wissenschaft ohnehin unverzichtbar.

Falkenstein: Welche Rolle spielt die Struktur und die Lesbarkeit beim neuen Anwaltkommentar?

Dauner-Lieb: Wir haben uns eine weitgehend einheitliche Gliederungsstruktur und vor allem eine einfache und klare Sprache auf die Fahne geschrieben. Im Hinblick auf die Optik haben wir aus kleineren Schwächen des Schuldrechtsbandes gelernt; ich bin fest davon überzeugt, dass auch ein Fachbuch dem Benutzer ästhetisch Freude bereiten sollte.

Falkenstein: Wo will sich der Anwaltkommentar zwischen anderen Kommentaren positionieren?

Dauner-Lieb: Ich sehe den Anwaltkommentar BGB als aliud. Er will deutlich mehr bieten als eine gut strukturierte, knapp erläuterte Datenbank. Deshalb wird er etwa gegenüber dem Palandt maßgeblich mehr Gewicht auf Erläuterung und Argumentationshilfe legen. Im Vergleich zu den vorhandenen Großkommentaren soll der Akzent ganz konsequent auf die praxisrelevanten Gebiete und Probleme des BGB gelegt werden. Der Titel des Anwaltkommentar ist also Programm: Er soll das bieten, was der Anwalt in der täglichen Arbeit braucht, gleichzeitig aber auch Impulse für die kontinuierliche Weiterbildung geben. Insoweit verfügt der Anwaltverlag bekanntlich über jahrelange Erfahrung, so dass wir hoffen, dass auch andere juristische Berufe den Kommentar lesen und auch zitieren werden. Kurzfassungen von Doktorarbeiten soll er aber nur enthalten, wenn diese Arbeiten tatsächlich geeignet sind, einen entscheidenden Beitrag für die Praxis zu leisten.

(Mitteilung des Deutschen Anwalt-Verlages)

Das ABC der Kanzleigründung – Erfolgreich trotz wachsender Konkurrenz

Anschließend an den Beitrag in Heft 3/2004, S. 120 ff, der sich mit den Arbeitsabläufen, Zeitmanagement, Personaleinsatz und dem Gebührenmanagement befasst hat, informiert Sie der heutige Beitrag über den Einsatz von EDV und dem Nutzen von anwaltsspezifischer Software.

War vor 25 Jahren noch die IBM-Kugelpapier-Schreibmaschine Standard, so hat sich seither das Bild in den meisten Kanzleien gewandelt, Schreibmaschinen sind zum Großteil durch PC ersetzt. Dennoch nutzen auch heutzutage viele Anwender den PC kaum zu mehr als zur Textverarbeitung und zur Datenerfassung.

Über die Vereinfachung von Arbeitsabläufen hinaus kann die EDV auch zur Datenanalyse, für betriebswirtschaftliche Auswertungen und für Marketingmaßnahmen eingesetzt werden.

Anwaltsspezifische Software bietet zusätzlich die Möglichkeit, verschiedene Anwendungen integriert zu nutzen und dadurch Synergieeffekte zu schaffen.

Einsatz von EDV?

Die Antwort lautet: Ja.

In vielen alteingesessenen Kanzleien wird nach dem Motto „Gürtel und Hosenträger“ neben dem EDV-Einsatz zusätzlich ein manuelles Prozessregister geführt, werden für Termine und Wiedervorlagen separate Kalender eingesetzt und Buchungsvorgänge in der Handakte erfasst. Damit wird der Vorteil von EDV ins Gegenteil verkehrt. Eine funktionierende Datensicherung vorausgesetzt, kann auf eine zusätzliche manuelle Erfassung verzichtet werden.

Einsatz von anwaltspezifischer Software?

Die Antwort lautet: Es kommt darauf an.

Wer überwiegend beratend tätig ist, Vergütungsvereinbarungen schließt und mit der Office-Familie Word, Excel, Outlook und Access arbeitet, der verzichtet häufig auf integrierte Anwaltssoftware, da ein Zusatznutzen nicht immer gewährleistet ist. Auch der Strafrechtler benötigt selten die überwiegend auf zivilrechtliche Kanzleien ausgerichtete „klassische Anwaltssoftware“, die zunächst die Arbeitsabläufe der Kanzleimitarbeiter erleichtert.

Welchen Nutzen kann eine anwaltspezifische Software für den Anwalt bieten?

Schneller Informationszugriff, betriebswirtschaftliche Analysen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das einzelne Mandat sind neben statistischen Auswertungen und gezielten Nachfassaktionen zur Generierung weiteren Beratungsbedarfs gute Einsatzmöglichkeiten für den Rechtsanwalt.

Welche Anwaltssoftware ist die richtige?

Es gibt eine Vielzahl von Anbietern. Von Freeware aus dem Internet über „klassische Anwaltssoftware“ bis zur Individualsoftware für Großkanzleien reicht die Palette. Der Berufseinsteiger wird mit Starterpaketen und Junior-Varianten gelockt.

Wichtig ist, für die eigenen Bedürfnisse zunächst eine Checkliste zu erstellen, um das Anforderungsprofil abzustecken. Es hat sich bewährt, in drei verschiedenen Prioritätsstufen (Rot = Musskriterium, Blau = Sollkriterium, Grün = Kannkriterium) seine individuellen Anforderungen festzulegen. Die Nichterfüllung eines Rot-Kriteriums (=K.O.-Kriterium) führt zum Ausschluss. Beispiel: Sie wollen Ihre Termine elektronisch verwalten und hierzu Ihren PDA nutzen. Verfügt die Software über eine Schnittstelle zur automatischen Synchronisation?

Ein Muster für eine Checkliste finden Sie

im Internet unter www.forum-anwaltssoftware.de.

Neben den Nutzungsmöglichkeiten, der Bedienerfreundlichkeit und der Hilfestellung bei Problemen sind die Anschaffungs- und Folgekosten entscheidende Kriterien für die Auswahl von anwaltspezifischer Software.

Eine vom Anschaffungspreis niedrige oder sogar kostenfreie Software kann sich im nach hinein als teure Investition erweisen.

Hierzu JOHN RUSKIN, engl. Sozialreformer (1819 – 1900):

„Es ist unklug, zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.“

In diesem Zusammenhang aus einer Mailingliste die Anmerkungen eines Rechtsanwalts zum Thema „Suche preiswerte Anwaltssoftware“:

„Hier möchte ich von meiner leidvollen Erfahrung berichten. Zunächst die Stichwörter, die mich zu diesem Posting verleiten ließen. „nicht leisten“, „Anschaffungskosten“, „Folgekosten“, den Zitat von Ruskin insgesamt, der für mich leider etwas spät kommt. Um verständlich zu werden, will ich ganz kurz mich vorstellen. Ich bin jetzt im 7. Jahr nach meiner Zulassung, nachdem ich normal und erfolgreich startete und nach einigen Hochs und Tiefs bin ich dabei mich neu zu positionieren. Zunächst dachte ich auch, Kanzleisoftware? Zu teuer! Ich komme mit Word und Serienbrieffunktion gut klar. Ich kam auch gut klar – bis ich auf ein mal einen größeren Schwung an Aufträgen bekam. Inzwischen habe ich drei

Kanzleiprogramme kennen gelernt. ... Von den selbst gebastelten Programmen halte ich nicht so viel, wenn man sie außerhalb der eigenen Kanzlei verwenden will. Allerdings wie jedes Programm ist dies auch eine Frage der persönlichen Neigung.“

Im Klartext: „Die richtige“ Anwaltssoftware für jeden gibt es nicht. Das fehlerfreie, alles abdeckende Programm ist auch nach langjähriger Entwicklung ein Wunschtraum, daher konnte man auch auf dem diesjährigen Anwaltstag in Hamburg Anwaltssoftwarehersteller neu entdecken, die Programme, welche für die eigenen Kanzleibedürfnisse entwickelt wurden, dem Markt zur Verfügung stellen.

„Bananensoftware“ (reift beim Kunden) ist auch heutzutage leider eher die Regel denn die Ausnahme.

Wie wähle ich die für mich richtige Anwaltssoftware aus?

Nach der Festlegung Ihrer Kriterien vergleichen Sie, welche Anbieter in Frage kommen. Prüfen Sie zunächst die Nutzungsmöglichkeiten und die Bedienerfreundlichkeit des Programms. Welcher "User-Typ" sind Sie? Welche Änderungen können Sie selbst vornehmen, wo ist der Hersteller gefragt? Erschließt sich die Bedienung intuitiv, ist eine intensive Einweisung erforderlich? Wie oft müssen Sie klicken, um ein bestimmtes Fenster zu öffnen?

Nutzen Sie eine für Ihren Arbeitsalltag typische Akte und spielen Sie die Arbeitsabläufe mit Aktenanlage, Adressverwaltung, Verfassen von Briefen, Schreiben von Rechnungen, Verbuchen von Zahlungen und Suchen von Informationen mit den in Ihre engere Wahl kommenden Programmen durch. Bei integrierten Programmen findet hier eine intensive Verknüpfung der einzelnen Module statt.

Die Buchhaltung sollte nicht dem Steuerberater überlassen bleiben, ein aktueller Finanzstatus bildet die Grundlage des Mahnwesens für eigene Forderungen. Der Zahlungsverkehr kann kostengünstig elektronisch abgewickelt werden.

Welche Informationen bietet Ihre favorisierte Software, wenn es um statistische Auswertungen geht? Wie viele Mandanten machen mit wie vielen Akten in welchen Rechtsgebieten welchen Umsatz? Welcher Zeitaufwand steht dem gegenüber? Können Sie beliebige Mandantengruppen selektieren und für die Mandantenpflege nutzen? Erhalten Sie Informationen über den Nutzen von aufgewandten Werbemaßnahmen?

Sie sehen, es gibt eine Vielzahl von individuellen Kriterien, die mitentscheidend für die Auswahl einer Anwaltssoftware sind.

Investitions- und Folgekosten

Wenn Sie Ihre Favoriten bei den Nutzungsmöglichkeiten und der Bedienerfreundlichkeit gefunden haben, betrachten Sie als nächstes die Investitions- und Folgekosten.

Vergleichen Sie neben dem reinen Kaufpreis die Kosten für Installation, Einrichtung von Briefkopfvorlagen, Buchhaltung, Statistiken, Datensicherung, ggf. Integration von Internet und e-Mail, Sicherheitsvorkehrungen hierzu (Firewall, Virenschanner), Telefonintegration, Dokumentenmanagement (elektronische Akte) und Schulung. Kommt Hard- und Software aus einer Hand oder von verschiedenen Anbietern, die sich bei Problemen gerne den „schwarzen Peter“ gegenseitig zuschieben? Wie viele Arbeitsplätze und Lizenzen sind erforderlich? Hier verfolgen die Anbieter unterschiedliche Philosophien: Vom gleichen Preis für jeden Arbeitsplatz über eine Staffelung je nach Anzahl der Arbeitsplätze bis zu einem Preis für beliebige Arbeitsplätze ist alles möglich. Achten Sie darauf, welche weiteren Kosten entstehen, wenn Sie später expandieren und zusätzliche Arbeitsplätze benötigen.

Sofern Sie bereits ein Anwaltsprogramm einsetzen und umsteigen wollen, sind die Kosten für die Datenübernahme, d.h. Konvertierung in das neue Programm zu berücksichtigen. Manchmal ist es allerdings besser, einen Umstieg manuell vorzunehmen, da die alte Datenqualität oft zu wünschen übrig lässt.

Hier ist ein „Großreinemachen“ die bessere Alternative.

Benötigen Sie eine Hotline? Wann ist diese erreichbar? Wird Ihnen im Bedarfsfalle weitergeholfen? Hier scheiden sich ebenfalls die Geister. Fakt ist: Programmfehler müssen schnellstens beseitigt werden. Welche Antwortzeiten garantiert der Anbieter? Müssen zusätzliche Premium-Hotlines bezahlt werden? Vergleichen Sie die Kosten für die Softwarepflege und rechnen Sie diese für den Nutzungszeitraum hoch.

So erweist sich das aufgrund des niedrigen Kaufpreises angeblich billige Anwaltsprogramm durch hohe Softwarepflegekosten als insgesamt teuer. Beinhalten Softwareupdates auch Programmweiterentwicklungen (vgl. Bananensoftware) oder vielfach meist Fehlerbehebungen?

Sind Miete oder Leasing eine Alternative?

Um eine Entscheidung für eine Anwaltssoftware zu erleichtern, werden auch Miet- oder Leasingmöglichkeiten angeboten. Betrachten Sie auch hier die Folgekosten, um die richtige Wahl zu treffen. Abgesehen von der rechtlichen Unterscheidung fallen bei Miete oder Leasing für die Nutzung des Produkts permanente Kosten an, die auf Dauer die Kosten des Kaufs übersteigen. Überwiegen nicht andere Gründe, so sind diese Varianten aus finanziellen Überlegungen eine teure Alternative.

ASP-Software

Eine Nutzungsvariante über das Internet ist ASP-Software. Auch in diesem Bereich bieten Softwarehersteller Lösungen für die Anwaltskanzlei. Unabhängiger Zugriff über das Internet von überall auf die Akte, ggf. Einrichtung von geschützten Bereichen für die Mandanten, geringe Hardwareanforderungen, zentrale Sicherheitslösungen für Datenzugriff und Datensicherung, Aktualität der Software, diese Argumente führen die Befürworter ins Feld, während die Skeptiker Bedenken bezüglich der Datensicherheit und Verschwiegenheit, der Erreichbarkeit und Ausfallsicherheit anmelden. Neben diesen Argumenten sind

auch bei diesen externen Varianten die Investitions- und Folgekosten unter die Lupe zu nehmen.

Fazit

Ist der LKW das richtige Transportmittel oder das Cabrio? Welches Ziel wollen Sie erreichen?

Wenn Sie sich für Anwaltssoftware entscheiden, nutzen Sie alle Vorteile, die moderne Software Ihnen bietet. Passen Sie die Software Ihren Arbeitsabläufen an, nicht umgekehrt. Wägen Sie ab, ob mögliche Zusatznutzen für Sie notwendig sind, dann finden Sie auch Ihre richtige Software.

Nutzen Sie die Software, um Ihren Mandanten schnellen und guten Service zu bieten. Wie Ihnen die Umsetzung am besten gelingt und worauf Sie beim Umgang mit Mandanten achten sollten, erfahren Sie im Folgebeitrag.

Für Ihre Fragen steht Ihnen gerne Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, kostenlose Servicrufnummer: 0800 ABC ANWALT = 0800 222 269258, „<http://www.abc-anwalt.de>“ www.abc-anwalt.de, zur Verfügung.

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Herausgegeben von Prof. Dr. Harm
Peter Westermann

Ermann BGB

Bearbeitet von 42 Autoren

11. Auflage 2004, Band I: 2983 Seiten, Band II: 2925 Seiten, 298,00 € (Subskriptionspreis bis 29.06.2004 248,00 €), Aschendorff Rechtsverlag Münster/Köln
ISBN 3-933188-22-9

Der neue „Ermann“ ist da!

Endlich bietet sich für Praktiker mit vertiefendem wissenschaftlichen Anspruch

wieder die Möglichkeit, für einen günstigen Preis die Bibliothek der Kanzlei mit einem Kommentar zu bestücken, der genau die gesuchte Zwischenlösung ist zwischen Kurzkomentaren und den mehrbändigen Bibliotheksfüllwerken – der ideale kleine Großkommentar sozusagen.

Auf dem bekannten und geschätzten hohen Niveau bietet der Ermann nun wieder die Kommentierung zu dem seit der Voraufgabe reformierten Schuldrecht, also zum

- neuen Verjährungsrecht,
- allgemeinen Leistungsstörungenrecht,
- zum Kauf- und Werkvertragsrecht,
- Darlehensrecht,
- Verbraucherschutz- und AGB-Recht und auch zum
- neuen Mietrecht.

Dabei finden sich für die Praxis wertvolle, detaillierte Ausführungen zu den Haftungsbeschränkungen im Gebrauchtwagenhandel, zu den Rückgriffsansprüchen innerhalb der Lieferkette gemäß § 478 BGB, zu den Rechtsfolgen vorbehaltloser Mietzahlungen bei Kenntnis des Mangels, zur Fortgeltung der Altvertragskündigungsfristen und zur Anbieterspflicht von Alternativwohnungen bei Eigenbedarfskündigungen.

Neben der Kommentierung zum BGB enthält der neue (alte) Ermann unter anderem eine Kommentierung zum Produkthaftungsgesetz, zum Wohnungseigentumsgesetz und zum neuen Unterlassungsklagengesetz, welches im wesentlichen die verfahrensrechtlichen Regelungen im aufgehobenen AGBG a.F. auffängt.

Sowohl die für Fernabsatzverträge bedeutsame BGB-Informationspflichten-Verordnung ist als Anhang zu § 312 c BGB abgedruckt, als auch die VOB Teil B als Anhang zu § 651 BGB.

Auch das EGBGB findet sich im Band II wieder, wobei die für die Mietrechtsreform und die Schuldrechtsmodernisierung wichtigen Übergangsvorschriften im Art. 229 EGBGB im Band I bereits bei

den relevanten Normen (§ 535, § 241 und § 194 BGB) kommentiert sind.

Die Aktualität beweist das von 42 namhaften Autoren erstellte Werk unter anderem dadurch, dass Rechtsprechungsbeispiele aus dem Jahr 2003 berücksichtigt und eingearbeitet wurden, so beispielsweise Grundsatzentscheidungen des BGH zum modernisierten Mietrecht, etwa wie zur Weitergeltung der formularmäßigen Wiederholung der alten gesetzlichen Kündigungsfristen. Auch die beachtenswerte Entscheidung zur formularmäßigen Abwälzung laufender Schönheitsreparaturen mit einer Endrenovierungsklausel in einem Mietvertrag vom April 2003 hat Eingang gefunden.

Im Bereich des Arbeitsrechtes sind die Voraussetzungen des NachweisG mit eingeflossen und der Zeugnisananspruch für Arbeitnehmer gemäß § 630, S. 4 BGB i.V.m. § 109 GewO eingearbeitet.

Für die tägliche Arbeit in der Praxis erweist es sich für die mittelständische Kanzlei mit durchschnittlichem Bibliotheksumfang als ebenfalls sehr angenehm, dass die Zitate insbesondere zur höchstrichterlichen Rechtsprechung häufig mit Fundstellen in der NJW belegt werden, also in der oben umrissenen Bibliotheksausstattung sehr gut nachlesbar sind.

Der neue Ermann – einfach traditionell sehr empfehlenswert.

Sibylle Talkenberg

Andreas Besche Die Pflegeversicherung

Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung Stand 01.01.2003, 4., neu geordnete und aktualisierte Auflage, 382 Seiten, Bundesanzeiger Verlag

Der Verfasser legt „Die Pflegeversicherung“ in 4., neu geordneter und aktualisierter Auflage vor. Das Neue an diesem Buch ist, dass nicht mehr der volle Text vieler Gesetze wiedergegeben wird, sondern dass der Verfasser sich darum

bemüht hat, eine Einführung zu geben, die dem Leser einen schnellen und umfassenden Überblick ermöglicht und dann im folgenden die wichtigsten Gesetzestexte für die praktische Arbeit im Rahmen der Pflegeversicherung abzudrucken.

Die Einführung behandelt die wesentlichen Grundlagen der Pflegeversicherung von der Versicherungspflicht über die Leistungen bis hin zu Beiträgen. Sie ist kurz und übersichtlich gefasst. Sie ist auf dem Stand Januar 2003.

In der Einführung wird dargestellt, wie die Pflegeversicherung aufgebaut ist, was sie leistet und welche Kosten wie getragen werden. Es werden grundsätzlich keine Literatur und auch keine Rechtsprechung herangezogen. Ausnahmen sind die Erwähnung von Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelbelastung der Eltern aus Kindererziehung und Versicherungsbeiträgen (1 BvR 1629/94) bzw. den ähnlichen Beschluss 1 BvR 1929/94 zur privaten Pflegeversicherung.

Die derzeitige Diskussion um die Neugestaltung der sozialen Absicherung machen auch den Nachteil eines solchen Buches schnell deutlich: Je nach Aktivität des Gesetzgebers veraltet das Werk zusehens.

Vom Umfang her verdient es eigentlich eine lose Blattsammlung zu sein bzw. zu werden. Die wesentlichen Gesetze sind abgedruckt, desgleichen Durchführungsrichtlinien und auszugsweise weitere Vorschriften.

Besonders hervorheben möchte ich den Anhang II mit Formularen und Gutachten für Antragsteller aus dem häuslichen Bereich gem. SGB XI. Hier werden die einzelnen Fragen und Begutachtungspunkte abgedruckt. Auch die weitergehenden Anlagen für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und ihren Umfang, wie sie auch der medizinische Dienst der Krankenversicherungen verwendet, sind abgedruckt.

Insgesamt ergibt sich, dass es sich um eine übersichtliche, kurz gehaltene Sammlung von Vorschriften betreffend

die Pflegeversicherung handelt. Diese ist für die normalen Pflegekräfte zur Orientierung gut. Um vertiefte Probleme zu lösen wird man um das Studium weitergehender Literatur nicht herumkommen.

Das Werk ist für den genannten Adressatenkreis, soweit es sich um Laien handelt, brauchbar. Für die juristisch geprägte Fachwelt dürfte es etwas „zu dünn“ sein.

Stephan Schultze

Frank Michael Goebel, (Hrsg.)

AnwaltFormulare Zivilprozessrecht

Deutscher Anwalt Verlag, 2004, 1598 Seiten, gebunden, mit CD-ROM, 98,- €

ISBN: 3-8240-0613-8

Fast jeder kennt die Redensart, wonach Recht haben und Recht bekommen zwei verschiedene Dinge sind. Ob jemand Recht hat, bestimmt sich meist nach dem materiellen Recht. Für die Beantwortung der Frage, ob der Jemand das Recht auch vor Gericht bekommt, hält das Prozessrecht einiges bereit. Der Anwalt muss demnach insbesondere wissen, wie er das dem Mandanten vermeintlich zustehende Recht erfolgreich prozessual geltend machen kann. Die „AnwaltFormulare“ aus dem Deutschen Anwaltverlag sind um ein weiteres Werk erweitert worden, das hierbei hilfreich sein dürfte. Es ist das Zivilprozessrecht, ein Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit, mit dem sich der Neuling aus der Reihe beschäftigt. Das Buch lässt schon aufgrund seines Umfangs von rund 1600 Seiten auf eine umfassende Bearbeitung des Rechtsmaterie schließen. Der Schein trügt nicht. In insgesamt 22 Abschnitten werden von der Vorbereitung eines Prozesses über besondere Prozessarten und dem einstweiligen Rechtsschutz bis hin zur Berufung und Revision alle denkbaren Verfahrensstadien und ihre Besonderheiten eingehend behandelt, erläutert und mit Hilfe der nützlichen Musterformulare, Checklisten und anderen Arbeitshilfen praxisnah dargestellt. Zu bemängeln ist lediglich der irreführende Titel des Buches.

Denn hier werden dem Ratsuchenden nicht nur Formulare vorgesetzt, die er mit Leben zu erfüllen hat. Vielmehr haben die Verfasser die gängigen Kommentare zur ZPO ausgewertet und die dortigen Darstellungen zu den einzelnen Rechtsproblemen bei der Erstellung der Muster berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Praktiker die hilfreichen Verweise auf die zunehmende Haftungsrechtsprechung der Obergerichte zu schätzen wissen. Selbstverständlich findet die veränderte Gesetzeslage ausreichend Beachtung. Beispielhaft seien hier nur das Zustellungsreformgesetz und das OLG-Vertretungsänderungsgesetz genannt. Am Schluss des Vorwortes wünscht sich der Herausgeber, dass die AnwaltFormulare Zivilprozessrecht die Formulare des Lesers werden. Die Aufforderung „Tun Sie ihm den Gefallen!“ wäre hier fehl am Platze. Denn den größten Gefallen tun Sie sich selbst!

Eike Böttcher

Gerrit Langenfeld

Vertragsgestaltung

Verlag C.H. Beck; 3., neu bearbeitete Auflage, XI, 144 Seiten; ISBN 3-406-51775-7; 29,00 €

Für die Erarbeitung der Grundlagen, aber auch zur praktischen Gestaltung oder Überprüfung von Verträgen hat sich dieses Werk seit Jahren bei Studierenden und Referendaren, aber auch bei Rechtsanwälten und Notaren bewährt. Nach einer allgemeinen Einführung zum Gegenstand der Vertragsgestaltung und Methoden der Rechtsanwendung in diesem Bereich stellt Langenfeld die Methode der Vertragsgestaltung nach Falltypen und Vertragstypen dar. Dieser Teil ist inhaltlich unverändert geblieben und für die Neuauflage aktualisiert.

Dagegen ist das Kapitel über das Verfahren der Vertragsgestaltung neu geschrieben und stellt nun insbesondere die Unterschiede zwischen dem reinen Parteiverfahren und neutralen Dritten dar. Für ersteres werden die Harvard-Methode und die neuen Verhandlungslehren dargestellt, während als Verfah-

ren mit neutralen Dritten Vertragsmediation und notarielle Beurkundung näher erklärt werden.

Für die praktische Gestaltung von Verträgen ist das Kapitel Technik der Gestaltung wichtig, das über Aufbau und Struktur des Vertrages informiert. Neben Hinweisen zum zweckdienlichen Aufbau des Vertrags macht Langenfeld auf mögliche Störfälle aufmerksam, die bei der Durchführung auftreten können. Er führt aus, wie Störungen im Vorfeld erkannt werden können und welche vertraglichen Regelungen für solche Fälle nützlich sind. Den Lösungen von Zielkonflikten in Verträgen ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Ob es sich um Konflikte zwischen Sachgerechtigkeit und Haftungsvermeidung oder Sachgerechtigkeit und Textverarbeitung oder andere Probleme handelt, der Leser erfährt, welche Konflikte möglich sind und wie sie jeweils gelöst werden können. Wer beispielsweise elektronische Technik einsetzt oder mit Formularbüchern arbeitet, erfährt etwas über Besonderheiten oder Risiken dieser Arbeitserleichterung. Dieses Kapitel erfuhr Änderungen aufgrund der Schuldrechtsreform.

Im abschließenden Kapitel über Vertragsgerechtigkeit untersucht Langenfeld die Auswirkungen des europäischen Verbraucherschutzes auf das deutsche Vertragsrecht. Er zeigt das Spannungsverhältnis zwischen der Vertragsfreiheit einerseits und den zahlreichen Verbraucherschutzgesetzen, die auf EG-Richtlinien beruhen andererseits auf. Themen sind auch die nationalen Tendenzen zur Erweiterung der richterlichen Inhaltskontrolle.

Nicht zuletzt sollen die zahlreichen Formulierungsbeispiele erwähnt werden, die an vielen Stellen des Buches zur Verdeutlichung eingefügt sind. Das Werk ist übersichtlich aufgebaut, verständlich geschrieben und damit auch in der Neuauflage wieder eine hilfreiche Unterstützung für die praktische Arbeit der eingangs genannten Zielgruppen.

German von Blumenthal

Dr. Andrea Nicolai

Das neue Kündigungsrecht

1. Auflage 2004, 100 Seiten,
Deutscher Anwalt Verlag 24,00 €
ISBN 3-8240-0677-4

Sie wollen nach den vielen Diskussionen über die Reform des Kündigungsrechts einen schnellen und guten Überblick über die Änderungen, aber eben nicht nur über die Änderungen, sondern über diese auch im gesamten Kontext des Kündigungsrechts? Dann bietet Ihnen das in erster Auflage erschienene Buch der erfahrenen Praktikerin genau eine solche klare und prägnante Erläuterung.

Zum guten Einstieg findet sich eine Synopse zum neuen und alten Gesetzestext am Ende des Buches, wobei die neuen Textpassagen durch Kursivschrift hervorgehoben wurden.

Die Agenda 2010 mit den Änderungen hinsichtlich der „neuen“ alten Regelungen zur Sozialauswahl, des sogenannten Abfindungsanspruchs, der einheitlichen Klagefrist für alle Unwirksamkeitsgründe und alle Arbeitnehmer, der geänderten verfahrensrechtlichen Regelungen (z.B. das Nachschieben von Unwirksamkeitsgründen gemäß § 6 KSchG), der erleichterten Befristungsmöglichkeiten für Existenzgründer und der Neuregelungen im Recht der Arbeitsförderung (Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, Verschärfung der Erstattungspflicht des Arbeitgebers) sind Inhalt der Darstellung.

Die neuen Schwellenwerte für die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes und die Übergangsregelungen werden nach den verschiedenen Fallkonstellationen aufgegliedert und mit Musterberechnungen gut nachvollziehbar.

Die Rechtsprechungshinweise tragen zur Qualität des Buches bei. Besondere Relevanz erlangen nunmehr wieder die Urteile des Bundesarbeitsgerichts bezüglich der Regelung des alten § 1 Abs. 3–5 KSchG.

Die gekennzeichneten Tipps nach der Erläuterung der Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung der Konse-

quenzen bei einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmermandat unterstreichen die Praxisnähe der Autorin und der Praxistauglichkeit des Buches.

Sibylle Talkenberg

Welf Müller/ Thomas Rödder (Hrsg.) Beck'sches Handbuch der AG

2004, LXXXII, 2013 Seiten, 138,- €, Verlag C.H.Beck

Mit dem zu besprechenden Band „Beck'sches Handbuch der AG“ wird die Reihe der Beck'schen Handbücher, in der bereits das Handbuch zur GmbH in der 3. Auflage 2002 und das der Personalgesellschaften in der 2. Auflage 2002 vorliegen, komplettiert. Damit bietet der Verlag ein speziell für Berater von Aktiengesellschaften zugeschnittenes Werk. Der Bedarf an Beraterleistungen für Aktiengesellschaften ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen, nachdem die Rechtsform der AG in der deutschen Wirtschaft, vor allem mit dem „Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts“ von 1994 und durch die Börsenhausse am Ende der Neunziger Jahre, zunehmend an Bedeutung gewonnen hat (siehe Vorwort, S. V) und die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland im Jahr 2003 mit fast 16.000 nahezu den Höhepunkt von 1923 wieder erreicht hat (dazu Leven, AG 2003, R 189ff.).

Das Buch leistet auch unter zwei Gesichtspunkten eine gewisse Pionierarbeit. Mit der Verbindung des Gesellschafts- und des Steuerrechts der AG bietet es eine integrative Darstellung zweier Rechtsmaterien, die in der Beratung schon lange eine Einheit bilden, deren Behandlung in einen Werk in dieser Dichte und Breite aber bisher noch ausstand (siehe dazu Barta, AG 2003, 647, 648). Die steuerrechtlichen Fragen werden dabei anwenderfreundlich themenbezogen dargestellt (siehe §§ 8, 11 bis 17 und 19). Außerdem ist das Werk in drei Abschnitte aufgeteilt, den 1. Abschnitt „Rechtsformwahl“, den 2. Abschnitt „Die AG und die KGaA“ und den 3. Abschnitt „Die börsennotierte AG“. In

dem letzten Abschnitt werden somit zusammenhängend die Besonderheiten erörtert, die sich aus der „Börsennotierung“ (Definitionsnorm § 3 Abs. 2 AktG) bei der Gründung bzw. beim Listing (§§ 18 bis 20 und 22 und 23), während der Börsennotierung (§§ 24 und 25) und für die Beendigung der Börsennotierung ergeben (§§ 25 und 26).

Das vorliegende Werk richtet sich somit sowohl an den Berater der kleinen AG, der Familien-AG aber auch den der börsennotierten AG (zu den einzelnen Erscheinungsformen siehe allg. § 1). Diese Ausrichtung wird auch durch eine in etwa gleichmäßige Gewichtung der einzelnen Erscheinungsformen deutlich. Hierbei fällt naturgemäß jedoch die Breite und Dichte der Ausführungen zu den einzelnen Themenkomplexen sehr unterschiedlich. Gerade der Problembereich rund um den Börsengang (§§ 18 bis 20 und 22 und 23) erfährt eine tiefgehende Bearbeitung und betrachtet neben rechtlichen auch betriebswirtschaftliche und sonstige strategische Fragestellungen, so dass keine Fragen für eine umfassende Beratung offen bleiben.

In § 8 gibt das Werk auch umfassend Auskunft zu den, mit der zunehmenden Ausbreitung der Rechtsform der AG auch auf mittelständische Unternehmen, häufigen „Problemfeldern“ der Kapitalerhaltung und der Gesellschafterfremdfinanzierung. Hierbei werden dem Leser zunächst knapp den Unterschied der Vermögensbindung bei der AG zur GmbH vor Augen geführt (§ 8 Rn. 1 bis 12). Für die AG verbietet § 57 Abs. 1 AktG den Aktionären die Einlagen zurückzugewähren. Nach § 57 Abs. 3 AktG darf nur der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn an die Aktionäre ausgezahlt werden. Dieser bildet somit den Tatbestand nach dem allein Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre verteilt werden darf, d.h. was nicht nach § 57 Abs. 3 AktG zulässige Gewinnausschüttung ist, ist nach § 57 Abs. 1 AktG verbotene Einlagenrückgewähr. § 57 Abs. 1 AktG ist deshalb nicht wörtlich zu verstehen auf die Einlage im Sinne des § 54 AktG beschränkt, sondern vielmehr ist das gesamte Vermögen der AG vor

wertmäßigen Beeinträchtigungen geschützt, ohne das es auf die Person oder den Gegenstand der ursprünglichen Einlageleistung ankommt. Durch diese Anknüpfung an den Grund der Auszahlung wird eine völlige Trennung zwischen dem Sondervermögen der Gesellschaft und dem Privatvermögen der Aktionäre erreicht.

Demgegenüber stellt § 30 Abs. 1 GmbHG bei der GmbH auf die Wirkung der Auszahlung ab. Diese ist erst dann unzulässig, wenn das zur Deckung der Stammkapitalziffer erforderliche Vermögen nicht mehr vorhanden ist. Dies ist bei einer Unterbilanz der Fall und nach allg. Ansicht darüber hinaus erst recht, wenn eine Überschuldung besteht.

Danach stellt somit bei der AG jede Zuwendung der AG an einen Aktionär, sofern sie nicht als eine zulässige Ausschüttung von Gewinn anzusehen oder ausnahmsweise gesetzlich zugelassen ist und bei der GmbH jede das Stammkapital mindernde Zuwendung an einen Gesellschafter eine verbotene Leistung dar. Gerade die weitgehende Vermögensbindung durch die durch § 57 Abs. 1 AktG gesicherte Trennung zwischen dem Sondervermögen der Gesellschaft und dem Privatvermögen der Aktionäre erfährt jedoch zahlreiche gesetzliche Ausnahmen, so dass bereits von einer Durchlöcherung des Verbots der Einlagenrückgewähr gesprochen worden ist (so Raiser, ZHR 165 (2001), 501, 505). Die einzelnen Ausnahmetatbestände werden unter § 8 Rn. 22 bis 38 dargestellt.

Als weitere eigene Fallgruppe des Rückzahlungsverbots werden auch eingehend die Fragen um die kapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen erörtert (§ 8 Rn. 114ff.). Diese unterfallen nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Kapitalerhaltung, da nach dem Gedanken des *venire contra factum proprium* widersprüchlich handelt, wer, entgegen der eigenen Handlungsalternative die Gesellschaft ordnungsgemäß zu liquidieren, Kapital faktisch wie Eigenkapital zur Insolvenzabwendung einsetzt, dies dann aber nachher nicht gegen sich gel-

ten lassen will, indem er das Darlehen abzieht, bevor die Gesellschaftskrise nachhaltig bewältigt war. Diese für die GmbH entwickelte Entscheidungspraxis hat der BGH auch auf die kapitaleretzenden Aktionärsdarlehen übertragen, jedoch mit der Einschränkung, dass der Gläubiger an der AG nicht nur als Kapitalanleger, sondern „unternehmerisch beteiligt“ sein muss, was regelmäßig bei einer Beteiligung von mehr als 25% angenommen werden könne.

Etwas knapp fällt leider an einigen Stellen die Darstellung der Kapitalmaßnahmen in § 9 aus. Genannt sei hier nur die Frage des Bezugsrechtsausschlusses mit der damit verbundenen Berichtspflicht des Vorstands bei der genehmigten Kapitalerhöhung (§ 9 Rn. 85 ff.) und evtl. Rechtsschutzmöglichkeiten bei einem rechtswidrigen Bezugsrechtsausschluss. So schweben die Ausführungen zur Berichtspflicht bei einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch eigene Entscheidung des Vorstands aufgrund einer ausdrücklichen Befugniserteilung im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung etwas in der Luft. Dies scheint daran zu liegen, dass für die gesamte Darstellung nicht sauber zwischen den beiden Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung unterschieden wird. Während § 203 Abs. 1 i.V.m. § 186 Abs.3 AktG den verbindlichen Ausschluss im Ermächtigungsbeschluss selbst verlangt, besteht nach §§ 202, 203 Abs. 2 AktG auch die Möglichkeit den Vorstand im Ermächtigungsbeschluss ausdrücklich zu Kapitalerhöhung und Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen. Diese Unterschiede prägen dann auch die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten der Aktionäre bei einem rechtswidrigen Bezugsrechtsausschluss (vgl. zum ganzen Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2004, § 203 Rn. 8ff. und 23ff.)

Das Werk bietet dem Leser mit seinem Ansatz der integrativen Darstellung des Gesellschaftsrechts- und Steuerrechts und an einschlägigen Stellen auch des Arbeitsrechts (§ 7 Rn. 15 ff. und § 21 Rn. 157 ff.) der AG eine Basis für eine um-

fassende Beratungsleistung. Es befindet sich auf dem aktuellen Gesetzesstand. So ist in einem dem Buch beiliegenden Nachtrag bereits die umstrittenen Regelung der Gesellschafterfremdfinanzierung in § 8a KStG dargestellt (Anhang S. 9 bis 16). Damit kann das Handbuch dem Berater für den Rückgriff zu einzelnen Spezialfragen aber auch dem Berufsanfänger zur Einstiegslektüre dienen. Gerade für diesen könnte jedoch für eine Neuauflage evtl. daran gedacht werden, an den einschlägigen Stellen Verweise auf im Verlag bereits vorhandene oder demnächst erscheinende Formularbücher zur Aktiengesellschaft aufzunehmen, um auch den Anfänger die perfekte Arbeitshilfe bieten zu können.

Rechtsanwalt Sebastian Barta, Berlin

Briefbogen

sowie alle sonstigen Drucksachen

liefert preiswert und schnell

Globus-Druck

Lieferant renommierter Firmen in Berlin

☎ (030) 614 20 17
Fax (030) 614 70 39